

# Inhalt

<b>TEIL A.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK .....</b>	<b>3</b>
<b>TEIL B.</b>	<b>METHODENBERICHT .....</b>	<b>9</b>
I.	EINLEITUNG .....	9
II.	STICHPROBE UND DURCHFÜHRUNG DER BEFRAGUNGEN .....	9
1.	Elternstudie .....	9
2.	Jugendstudie .....	10
3.	Expertenstudie .....	10
III.	ERHEBUNGSINSTRUMENTE .....	12
1.	Eltern- und Jugendstudie.....	12
2.	Expertenstudie .....	12
IV.	BESCHREIBUNG DER STICHPROBE UND IHRER SUBGRUPPEN .....	13
1.	Schulbildungsgrad.....	13
2.	Definition der Sanktionsgruppen.....	14
3.	Beschreibung der Gruppe der Gesetzeskenner .....	15
4.	Methodische Anmerkungen.....	16
<b>TEIL C.</b>	<b>ERGEBNISSE .....</b>	<b>18</b>
I.	Reform- und Rechtskenntnis .....	18
1.	Bekanntheit der Rechtsreform .....	18
2.	Kenntnis des Gesetzestextes .....	21
3.	Rechtsauslegung.....	23
4.	Herkunft der Rechtskenntnis.....	30
5.	Werbeaktionen regionaler Einrichtungen.....	32
6.	Rechtskenntnis von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen .....	33
II.	AKZEPTANZ DES GEWALTVERBOTS .....	36
1.	Einstellungen zum Körperstrafenverbot .....	36
2.	Einstellungen zum Leitbild .....	37
3.	Pädagogische Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung.....	39
4.	Definition von Gewalt.....	43
III.	GEWALT IN DER ERZIEHUNG .....	47
1.	Überblick über die Entwicklung in den letzten Jahren.....	47
2.	Entwicklung im Bereich gewaltbelasteter Familien.....	48
3.	Misshandlungsquote.....	51

IV.	REAKTION AUF MISSHANDLUNGEN IM SOZIALEN UMFELD .....	54
1.	Kenntnis von Beratungsstellen.....	54
2.	Verhalten bei Misshandlungen, Einstellungen zur familialen Privatheit .....	55
V.	Auswirkungen der Rechtsreform von 2000 .....	59
1.	Rechtsbewusstsein.....	59
2.	Erzieherische Einstellungen zur Gewalt und zum Leitbild .....	62
3.	Definition von Gewalt.....	64
4.	Thematisierung rechtlicher Grenzen.....	65
5.	Chancen und Risiken einer Thematisierung.....	69
6.	Reaktion im sozialen Umfeld.....	71
7.	Erziehungsverhalten.....	74
VI.	BERATUNGS- UND HILFEEINRICHTUNGEN .....	76
1.	Entwicklung der Fallzahlen.....	76
2.	Gebrauch des neuen Rechts in der Praxis .....	79
3.	Gründe für Thematisierung bzw. Nicht-Thematisierung des Rechts .....	79
4.	Erfahrungen in der Praxis – Vor- und Nachteile .....	80

## TEIL A. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

### Forschungsdesign

Zur Evaluation des Rechts auf gewaltfreie Erziehung vom November 2000 wurden erneut mittels einer repräsentativen bundesweiten Zufallsauswahl 1000 Eltern (mit Kindern unter 18 Jahren) und 1000 Jugendliche (zwischen 12 und 18 Jahren) sowie 350 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen interviewt. Diese Ergebnisse sind mit früheren Studien aus 2001/2002 sowie aus den neunziger Jahren vergleichbar.

### Kenntnis der Rechtsreform

2005 waren 93,9% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von *Beratungs- und Hilfeeinrichtungen* über die Rechtsreform informiert. Der Kenntnisgrad verharrt hier auf einem hohen Niveau. Die Entwicklung der Rechtskenntnis zeigt bei allen *Elterngruppen* einen deutlichen positiven Trend. Im Durchschnitt stieg die Bekanntheit der Rechtsreform um über 10% auf 41,3% an. Keine positive Entwicklung ist hingegen bei den *Jugendlichen* festzustellen. Zwar blieb die Quote der Reformkenntnis bei 27,7%, aber gerade bei der besonders wichtigen Zielgruppe der Jugendlichen, die eine *gewaltbelastete Erziehung* erfahren, sank sie gegenüber 2001 um etwa 6% auf 24,9%.

### Rechtsauslegung

Ein Indikator für eine zuverlässige Rechtskenntnis ist die Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht entsprechend der Rechtslage unterscheiden zu können. Diese hat sich in allen Gruppen deutlich verbessert. Meinten im ersten Jahr der Reform noch fast 40% der *Beratungs- und Hilfeeinrichtungen*, dass eine „*leichte Ohrfeige*“ *rechtlich* zulässig seien, so sehen dies heute nur 11,2% so. Schwere Formen körperlicher Gewalt werden in den Einrichtungen von niemandem, mittelschwere Formen nur noch ausnahmsweise (unter 1%) als erlaubt angesehen. Allerdings bestehen noch Unsicherheiten über die familienrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen. So meinen 27% der Einrichtungen, dass in Fällen von Gewalt in der Erziehung eine „*Pflicht zur Strafanzeige*“ bestehe.

Eltern und Jugendliche halten immer seltener Gewalt in der Erziehung für erlaubt. 1996 waren *Eltern* entsprechend der damaligen Rechtslage zu über 80% von der Zulässigkeit leichter Körperstrafen überzeugt, jetzt sind es weniger als die Hälfte (47,9%). Gravierende Gewaltformen hielten damals 35% der Eltern für erlaubt, heute sind es dagegen weniger als 10%. Vor allem die Tracht Prügel und das Schlagen mit Gegenständen sieht kaum noch jemand als rechtlich zulässig an (ca. 1%). Diese positive Entwicklung umfasst ebenso die Gruppe der *gewaltbelasteten Eltern*. Allerdings ist der Anteil derjenigen, die auch schwere Formen von Gewalt in der Erziehung für rechtlich zulässig erachten, deutlich höher.

## **Einstellungen zur gewaltfreien Erziehung**

Die Kampagne zur Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung fiel auf fruchtbaren Boden und hat Gewalt ablehnende Einstellungen gefördert. Dies zeigt der Längsschnittvergleich von 1996 bis heute. Vor allem die Ansicht, dass Schlagen eine Körperverletzung darstellt, hat in den vergangenen Jahren an Zustimmung gewonnen. Mittlerweile sind über drei Viertel der Eltern dieser Auffassung.

Insbesondere erfährt das *gesetzliche Leitbild* der Reform mehr denn je Zustimmung. Für über 90% der Eltern stellt eine gewaltfreie Erziehung heute ihr Ideal dar und 87,4% wollen, dass derartige Maßnahmen künftig zur Ausnahme werden sollen. Das Leitbild des Gewaltverbots ist so populär wie nie zuvor. Auch setzt sich bei Eltern zunehmend (68%) die Auffassung durch, dass sie mit Gewalt in der Erziehung ihren Kindern etwas Falsches beibringen. Über zwei Drittel der Eltern führen deshalb Körperstrafen heute auf situative Gründe zurück wie auf gelegentliche Hilflosigkeit und Stress im Erziehungsalltag.

War bereits in der vorhergehenden Studie von 2001 unter *gewaltbelasteten Eltern* eine hohe Zustimmung anzutreffen, so hat sich dieser Trend bis 2005 fortgesetzt. Diese problematische Elterngruppe teilt ebenfalls zunehmend das erzieherische Leitbild des Gesetzes. So wollen aus dieser Elterngruppe 76% künftig auf körperliche Bestrafungen wie Ohrfeigen weitgehend verzichten.

Die nachwachsende Generation spricht sich ebenfalls zunehmend gegen Gewalt als Erziehungsmittel aus. 91,3% meinen: „*Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden, als gleich eine lockere Hand zu haben.*“ 2005 empfinden zudem mehr Jugendliche Körperstrafen als eine „*Missachtung ihrer Persönlichkeit*“ (54,2%).

## **Sensibilisierung gegenüber Gewalt in der Erziehung**

Erst heute scheinen sich die Maßstäbe der Eltern für beide Bereiche – Schule und Familie – anzugleichen. 65,5% der Eltern betrachten die drastische Erziehungsmaßnahme einer Tracht Prügel nunmehr als Gewalt. Des Weiteren sensibilisiert das Gewaltverbot für gewaltförmige Strafen. Diejenigen Eltern, die über das neue Verbot informiert sind, verwenden gegenüber 2001 einen wesentlich strengeren Gewaltbegriff (*Reformkennner*). Fast 72% der Eltern mit Rechtskenntnis definieren eine „*Tracht Prügel*“ heute als Gewalt. Der Gewaltbegriff entspricht somit immer mehr den geltenden rechtlichen Bewertungen.

## **Thematisierung von körperlichen Bestrafungen in der Familie**

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht das gesetzliche Verbot vor allem dann, wenn es Gespräche über Erziehungsstile, insbesondere über Gewalt in der Erziehung, fördert. Zunächst gilt auch in 2005, wenn auch gegenüber 2001 etwas seltener, dass die jugendlichen Befragten wesentlich häufiger das Thema ansprechen als ihre Eltern. 67,2% der Jugendlichen haben mit ihren Eltern über erzieherisch vernünftige Grenzen körperlicher Bestrafungen gesprochen. Insgesamt dominieren *erzieherische* Aspekte, doch werden rechtliche Gesichtspunkte von fast einem Drittel der Befragten (29,8%) thematisiert.

Darüber hinaus ließ sich auch in der Studie 2005 nachweisen, dass die Kenntnis des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung einen positiven Effekt hat. So zeigt sich im Vergleich zu 2001 erneut, dass diejenigen Eltern, die von dem Gewaltverbot wissen (*Reformkenner*), signifikant häufiger körperliche Bestrafungen in der Familie thematisieren. Vor allem bei Jugendlichen ist dieser Effekt besonders ausgeprägt. 2005 sprechen jugendliche Rechtskenner nicht nur häufiger allgemeine erzieherische Aspekte an, sondern auch wesentlich öfter als andere über das rechtliche Verbot körperlicher Bestrafungen: 39,1% im Vergleich zu 12,3% aus der Gruppe der Nicht-Kenner des Rechts. Damit bestätigt sich die These, dass, wenn das Gesetz bekannt ist, es Gespräche in der Familie fördert.

Mittlerweile sind zum Zeitpunkt der Erhebung fast fünf Jahre seit Einführung des Gesetzes vergangen. Eltern wie Jugendliche konnten inzwischen mehr Erfahrungen sammeln. 2005 überwiegen bei Gesprächen über Gewalt in der Erziehung die Vorteile deutlich. *Eltern*, die das neue Recht kennen, erleben Gespräche über körperliche Bestrafungen deutlich positiver, häufiger als „entspannend für das Familienklima“ (44,2%) und als „hilfreich für die Erziehung“ (36,3%). Als „Streit auslösend“ werden derartige Gespräche heute nur noch von weniger als 5% erlebt, gegenüber knapp 9% Eltern, die von dem neuen Gewaltverbot noch nichts gehört hatten. Insgesamt gesehen wurden in den Familien überwiegend positive Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gemacht. Es erleichterte das Gespräch über Gewalt in der Erziehung. Für die oft geäußerte Befürchtung, ein solches Gesetz würde in der Regel in den Familien mehr Konflikte zur Folge haben und somit mehr Schaden stiften als nützen, fanden sich keine empirischen Belege.

### **Erzieherische Gewalt im Schutze familialer Privatheit**

Eine weitere Intention des Gesetzgebers war, dass sich die gesetzliche Verankerung eines absoluten Gewaltverbots nicht nur auf die Thematisierungsbereitschaft in Familien, sondern auch auf den Konfliktverlauf und die Interventionsbereitschaft auswirkt.

Die Umfragen 2005 belegen, dass Jugendliche wie auch Eltern, die das Gewaltverbot kennen und einen konkreten Verdacht einer körperlichen Misshandlung hatten, deutlich stärkere Aktivitäten zeigen. In dieser Gruppe der Reformkenner hat nur 1% der Eltern geschwiegen und sich diskret verhalten, gegenüber 15,6% Eltern in der Gruppe der Nicht-Kenner der Reform. Etwa doppelt so viele Eltern, die über die neue Rechtslage informiert sind, haben sich an das Jugendamt gewendet (26,7%) oder das Gespräch mit Nachbarn gesucht (27,8%). Auch haben sie sich dann öfter an die misshandelnden Eltern gewendet.

Ferner belegt der Vergleich, dass das Verbotsgesetz nicht zu häufigeren *Strafanzeigen* führt. Nur 4,4% der Eltern, die das Verbotsgesetz kennen, haben sich an die Polizei gewendet. Im Vergleich zu 1996 erfolgten sogar deutlich seltener Meldungen an die Polizei (1996: 11,7%). Die Ergebnisse dieser *Dunkelfeldstudie* sprechen somit eindeutig gegen die oft vorgetragene Vermutung, ein absolutes Verbot von Körperstrafen würde zu

einer verstärkten Kriminalisierung schlagender Eltern führen. Es gibt keine empirischen Belege für diese These.

### **Entwicklung der Prävalenz**

Der positive Wandel in den Einstellungen zur Gewaltfreiheit hat sich im täglichen Erziehungsalltag nur gering niedergeschlagen. Im Vergleich der Studien von 2001 und 2005 ließ sich nur ein leichter Rückgang der Gewalt in der Erziehung feststellen. Dies ist insofern nicht überraschend, da zum einen Verhaltensänderungen nur über längere Zeiträume eintreten und zum anderen heute kaum mehr Eltern von dem eingeführten Verbot wissen. Allerdings sank die schwere Form des „*Po Versoblens*“ um weitere 4% auf 22,1%. Ein Vergleich mit den jüngeren Kindern und Jugendlichen zeigt, dass die familiäre Gewalt derzeit zwar leicht, aber kontinuierlich, zurückgeht.

Innerhalb der *gewaltbelasteten Gruppen* ist der Gebrauch körperlicher Gewalt allerdings nicht weiter abgesunken, sondern verharrt auf relativ hohem Niveau. *Psychische* Sanktionen (wie „*Niederbrüllen*“) scheinen in den letzten Jahren gerade hier zugenommen zu haben. Dieser Anstieg dürfte jedoch auch auf eine zunehmende Sensibilisierung und das wachsende Problembewusstsein Jugendlicher für jegliche Form von Gewalt in der Erziehung zurückzuführen sein.

In weiteren Detailanalysen zeigte sich, dass zwar die bloße Kenntnis des Verbots noch *keinen direkten*, jedoch einen *mittelbaren* Gewalt senkenden Effekt besitzt. Die Interpretation der rechtlichen Grenzen, somit das Rechtsbewusstsein, wird durch das Verbot nachweislich beeinflusst, welches seinerseits den Gebrauch von Körperstrafen dämpft. Des Weiteren wirkt eine hohe Akzeptanz des gesetzlichen Leitbilds Gewalt reduzierend.

### **Entwicklung der Misshandlungsquote**

Nach den Angaben von Eltern schätzen wir die Größe der gewaltbelasteten Gruppe für 2005 auf 12,5% und nach den Berichten der Jugendlichen auf ca. 21%. Bei den Angaben der Eltern ist indes ihre besondere Befangenheit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden in einer weiteren Frage Eltern und Jugendliche danach gefragt, ob sie schon einmal einen Verdacht auf eine körperliche Misshandlung in ihrem sozialen Umfeld hatten. Hiernach beträgt die Quote nach den Angaben von Eltern ca. 18% und von Jugendlichen etwa 26%. Exaktere Schätzungen sind aufgrund der Unschärfen des Misshandlungsbegriffs und der zunehmenden Sensibilität in der Bevölkerung nicht möglich.

Diesen Ergebnissen zufolge wurden von den derzeit in Deutschland lebenden 12,2 Millionen Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) 2 bis 3 Millionen misshandelt. Kinder und Familien von Nicht-Deutschen wurden in dieser Studie allerdings nicht berücksichtigt. Außerdem können sich Kinder unter 3 Jahren auch an derartig gravierende Vorfälle nicht unbedingt erinnern, nach anderen Untersuchungen erfolgen Misshandlungen in diesem frühen Alter jedoch häufiger. Die Misshandlungsquote dürfte damit eher noch unterschätzt sein.

## **Erfahrungen der Praxis in Beratungs- und Hilfeeinrichtungen**

Die Prognose, dass ein gesetzliches Verbot von Gewalt die weitere Fallentwicklung in den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen beeinflusst, hat sich bestätigt. Nach deren Einschätzung erhöhten sich ihre Fallzahlen sowohl hinsichtlich körperlicher Gewalt in der Erziehung als auch sexuellen Missbrauchs. Nach Hochrechnungen haben sich die absoluten Fallzahlen im gesamten Bundesgebiet verdoppelt. Davon dürften etwa zwei Drittel dieses Fallzuwachses, d.h. rund 2700 Fälle, auf die Einführung des gesetzlichen Gewaltverbots zurückzuführen sein.

In der Praxis wird auf das Gewaltverbot deutlich häufiger rekurriert. Trotz anfänglicher Bedenken scheint man hier zunehmend den Nutzen einer derartigen rechtlichen Regelung auch im Rahmen der Arbeit zu erkennen. Vor allem meinten 2005 mehr Einrichtungen, dass die eigene Arbeit mit den Probanden erleichtert wird (68%). Des Weiteren wurde sehr viel mehr die Erfahrung gemacht, dass aufgrund des rechtlichen Drucks die Bereitschaft Hilfsangebote anzunehmen, erhöht werden kann (2005: 53,2%; 2001: 19,6%). Allerdings kann nach Einschätzung von einem Drittel der Einrichtungen ein Verweis auf das bestehende gesetzliche Gewaltverbot durchaus auch die Beratung belasten. 23% erlebten in ihrer Praxis sogar Fälle, in denen auch infolge der rechtlichen Aufklärung ein vorzeitiger Abbruch der Beratung bzw. Therapie erfolgte. Auf der anderen Seite bedeutet dieses Ergebnis, dass fast 80% der Einrichtungen negative Erfahrungen nicht oder nur ausnahmsweise gemacht haben. Das gesetzliche Gewaltverbot hat sich insgesamt gesehen in der Praxis bewährt und wurde von ihr angenommen.

## **Prognose und Empfehlungen**

Für die *Beratungs- und Hilfeeinrichtungen* ist eine positive Entwicklung zu prognostizieren. Der Kenntnisstand über das gesetzliche Gewaltverbot wird sich in den nächsten Jahren noch weiter erheblich verbessern. Allerdings ist eine Intensivierung der Weiterbildung hinsichtlich seiner rechtlichen Konsequenzen wünschenswert. Auch scheint es richtig, dass diese Berufsgruppen ihre praktischen Erfahrungen in speziellen Veranstaltungen und Workshops weiter austauschen.

Hinsichtlich der *Eltern und Jugendlichen* sind die Ergebnisse hoffnungsvoll, obwohl der Bekanntheitsgrad des Verbots im Wesentlichen nur gehalten werden konnte, lediglich bei den Eltern erfolgte eine Zunahme. Negative Auswirkungen sind auch künftig nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es erfolgte kein Anstieg der strafrechtlichen Verfolgung, und in den Familien wirkte sich das Gesetz positiv aus. Insbesondere durch die Mütter wird die Entwicklung in Richtung gewaltfreier Erziehung nachhaltig vorangetrieben. Allein die Gruppe der gewaltbelasteten Familien bleibt weiterhin schwer zu erreichen, auch wenn sie von der positiven Entwicklung nicht abgekoppelt ist. Vor allem für diese Gruppe empfiehlt sich neben einer erneuten bundesweiten Kampagne eine wesentlich intensivere Information und Aufklärung in den Schulen. Die erheblich gesteigerten Aktivitäten der *regionalen Einrichtungen* vermochten das Ende der bundesweiten Kam-

pagne nicht zu kompensieren. Aus diesem Grund stagniert die Verbreitung des neuen Gewaltverbots, vor allem unter Jugendlichen.

Diese Studie belegt erneut: Das Gewaltverbot wirkt sich *direkt* auf die Kommunikation in Familien, ihre Sensibilität und ihre Einstellungen zur Gewaltfreiheit sowie auf ihr Rechtsbewusstsein aus und somit mittelfristig auf den Erziehungsstil der gegenwärtigen und künftigen Generationen.

## TEIL B.   METHODENBERICHT

### I.     EINLEITUNG

Etwa fünf Jahre nach der Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (siehe § 1631 Abs. 2 BGB) wurde erneut ein Verbund von repräsentativen Studien – Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung – zu den Auswirkungen und zur Rezeption des im November 2000 in Kraft getretenen Rechts auf gewaltfreie Erziehung durchgeführt. Die vorliegenden Untersuchungen sind inhaltlich wie methodisch mit den Vorläuferstudien (1992, 1996, 2001/2002) des Auftragnehmers verknüpft, so dass ein Langzeitvergleich möglich wurde.

Es handelt sich jedoch *nicht* um ein Paneldesign, sondern um replikative, unverbundene Querschnitte. D.h., 2005 wurden nicht die gleichen Personen wie in den Vorjahren erneut befragt, vielmehr andere, repräsentativ ausgewählte Personen aus den gleichen Gruppen (Eltern, Jugendliche, Experten). Dieses Vorgehen erlaubt Aussagen über eine Trendentwicklung in den befragten Untersuchungseinheiten.<sup>1</sup>

### II.    STICHPROBE UND DURCHFÜHRUNG DER BEFRAGUNGEN

#### 1.     Elternstudie

Die Grundgesamtheit der Elternbefragung bilden in Privathaushalten lebende Personen ab 25 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren (Eltern). Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine Stichprobe von 1004 Eltern gezogen. Mit der Realisierung der Interviews war erneut das Sozialforschungsinstitut TNS EMNID in Bielefeld beauftragt, das bereits in den neunziger Jahren die Eltern- und Jugendstudien sowie 2001/2002 die Eltern- und Jugendbefragungen durchgeführt hat.

Die Zielpersonen wurden mit der standardmäßig von TNS EMNID durchgeführten Mehrthemenbefragung (face-to-face Befragung mit CAPI<sup>2</sup>) erreicht, wobei das in der Markt- und Sozialforschung übliche Random-Route Verfahren (bundesweite Zufallsauswahl<sup>3</sup>) auf der Basis der EMNID-Befragungsnetze eingesetzt wurde. Über einen *Elternfilter* und einen *Altersfilter* wurden die Zielpersonen ermittelt und gegebenenfalls befragt.

Wie in allen vorhergehenden Eltern- und Jugendstudien wurden zur Datenerhebung persönlich-mündliche *face-to-face-Interviews* geführt. Der Fragebogen war als so genannter „*Selbstaufüller*“ mit Notebook-Übergabe konzipiert. Der Zielperson wurde, sofern

---

<sup>1</sup> Voges et al. 2003: Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes.

<sup>2</sup> Computer assisted programme interviewing (CAPI).

<sup>3</sup> Über die Bundesrepublik sind über 400 so genannte Sample-Points verteilt, von denen aus die Interviewer nach dem Zufallsprinzip losgehen und an Haustüren klingeln, um in den Haushalten mögliche Interviewpersonen anzusprechen (Random-Route Verfahren).

sie zur Befragung bereit war, das Notebook übergeben. Die Interviewer und Interviewerinnen waren während der Befragung anwesend und konnten auf Wunsch Hilfestellung leisten. Die Antworten wurden durch eigenes Eingeben durch die Interviewperson direkt elektronisch per Notebook erfasst, wobei zur visuellen Unterstützung gedruckte Listen verwendet wurden. Bei der Befragung tauchten wie auch in den vorhergehenden Studien keinerlei Probleme auf, vielmehr zeigten viele Interviewpersonen ein großes Interesse am Thema. Das Selbstauffüllen mit dem Notebook wurde positiv aufgenommen.

Die Feldzeit der Elternstudie dauerte vom 7. Januar 2005 bis zum 31. Januar 2005, der aufbereitete Datensatz wurde dem Auftragnehmer am 3. März 2005 übermittelt.

## 2. Jugendstudie

Die Grundgesamtheit der Befragung bilden Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine bundesweite Stichprobe von 1055 Jugendlichen gezogen. Auch die Realisierung dieser Umfrage oblag wiederum TNS EMNID in Bielefeld.

Das Auswahlverfahren war – wie auch in der Studie aus 2002 – das in der Jugendforschung übliche mehrstufige *Quota-Verfahren*. Die Interviewer und Interviewerinnen erhielten eine Quotenvorgabe, aus der hervorging, wie viele Personen mit einer bestimmten Kombination von Merkmalen (hier: Alter, Geschlecht, Region, Schultyp) zu befragen waren.<sup>4</sup> Auch hier wurden zur Datenerhebung persönlich-mündliche *face-to-face-Interviews* geführt. Der Fragebogen war als so genannter „*Selbstauffüller*“ konzipiert und wurde von den Interviewpersonen in gedruckter Fassung überreicht. Er wurde mit Kugelschreiber ausgefüllt und sodann in einem versiegelten Umschlag zurückgegeben. Die Interviewerpersonen waren während des Ausfüllens anwesend und konnten auf Wunsch Hilfestellung leisten. Es wurden weder inhaltliche noch thematische Probleme dokumentiert, vielmehr wurde auch bei den Jugendlichen ein großes Interesse an diesem Thema rückgemeldet.

Die Feldzeit der Jugendstudie dauerte vom 11. Januar 2005 bis zum 13. Februar 2005; der aufbereitete Datensatz ging ebenfalls am 3. März 2005 ein.

## 3. Expertenstudie

Wie im Jahr 2001 wurden auch Praktikerinnen und Praktiker in den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen zu ihren Erfahrungen und Einstellungen zum Gesetz zur Ächtung von

---

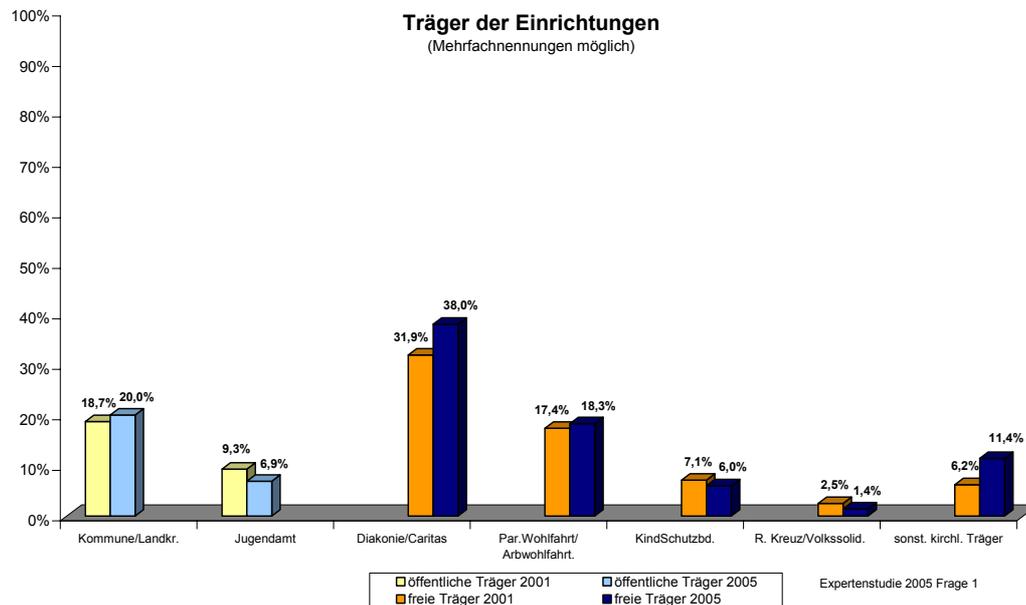
<sup>4</sup> Das Auswahlverfahren der Elternbefragung (Random-Route) ist aus Kostengründen bei Kinder- und Jugendbefragungen in der Regel nicht durchführbar. Der Hauptgrund ist, dass sich in den einzelnen, nach dem Zufallsprinzip aufgesuchten Haushalten – im Unterschied zu Erwachsenen – zu wenige Kinder und Jugendliche befinden.

Gewalt in der Erziehung befragt. Die Grundgesamtheit der Befragung bildeten öffentliche, private und kirchliche Träger von Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland Erziehungs-, Familien-, Kinder- und Jugendberatung sowie Krisenintervention anbieten.

Für die Umfrage wurde auf die gleichen 2100 Adressen zurückgegriffen, die für die Vorläuferstudie in 2001 ebenfalls zufällig und somit repräsentativ zu Grunde gelegt wurden. Das Risiko von Verzerrungen wurde auf diese Weise minimiert. Aus diesem gleichen Adressenpool wurde wiederum nach dem Zufallsprinzip eine Stichprobe von 350 Einrichtungen gezogen, die sodann telefonisch von TNS EMNID in Bielefeld mittels Computer Assisted Telephone Interviewing (CATI) befragt wurden. Bei der Durchführung der telefonischen Interviews ergaben sich keine Probleme.

Die Feldzeit der Expertenstudie dauerte vom 10.1.2005 bis zum 28.1.2005. Der aufbereitete Datensatz wurde am 3. März 2005 von TNS-Emnid übermittelt.

Aus der folgenden Grafik ist ersichtlich, dass das Sample trotz der relativ kleinen Stichprobe im Vergleich zur vorhergehenden Studie aus 2001 (N = 1000) über ähnliche Subgruppengrößen verfügt. Signifikante Verzerrungen sind nicht vorhanden.



### III. ERHEBUNGSINSTRUMENTE

#### 1. Eltern- und Jugendstudie

Bei dem Erhebungsinstrument für die Eltern- und Jugendstudie handelte sich zwar um eine gekürzte Fragebogenfassung, aber die aufgenommenen Fragen entsprachen denen der Vorläuferstudien (Elternstudien 1994/1996/2001, Jugendstudie 1992/2002), die vier Themenfeldern zugeordnet werden können:

##### 1. Wissen

- Informationsgrad über Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen
- Kenntnis der Rechtsreform
- Erkennen des Gesetzestextes dem Sinn nach (Kontrollfrage)
- Herkunft der Rechtskenntnis
- Interpretation der rechtlichen Grenzen (Klapp, Ohrfeige, Tracht Prügel usw.)
- Kenntnis von einem konkreten Fall körperlicher Misshandlung

##### 2. Kommunikation

- Verwendung des Körperstrafenverbots in der Familie
- Thematisierung rechtlicher Grenzen
- Veränderung des Familienklimas (Verbesserung, Belastungen)

##### 3. Einstellungen

- Gewalt in der Erziehung – Erziehungsideal
- Begründungen von Körperstrafen
- Gewaltbegriff hinsichtlich verschiedener psychischer oder körperlicher Sanktionsmaßnahmen
- Akzeptanz der Rechtsreform bzw. des Leitbildes sowie Begründungen
- Einstellungen zu Beratungs- und Hilfeeinrichtungen

##### 4. Verhalten

- Häufigkeit psychischer und physischer Gewaltformen und anderer erzieherischer Sanktionen
- Reaktion bei Verdacht auf körperliche Misshandlung

#### 2. Expertenstudie

Das Erhebungsinstrument war zwar ebenfalls kürzer, aber die aufgenommenen Fragen sind mit der Studie aus 2001 identisch. Der Fragebogen enthielt folgende standardisierte Fragethemen:

##### 1. Wissen

- Kenntnis der Rechtsreform
- Rechtsbewusstsein über die (neuen) rechtlichen Grenzen und Konsequenzen

##### 2. Kommunikation

- Kommunikation des Verbots in Beratung und Therapie
- weitere Aktivitäten zur Aufklärung und Vermittlung des neuen Leitbildes

##### 3. Schwerpunkt praktische Erfahrungen mit dem neuen Recht

- Bilanzierung nach fünf Jahren Erfahrungen mit dem neuen Recht
- Erfahrungen in der Beratung und Therapie, kritische Punkte, Lösungsstrategien
- Veränderung des Beratungs-/Therapieklimas (Verbesserung, kritische Punkte)
- Inanspruchnahme und Auslastung der Einrichtung nach der Rechtsreform
- Einschätzung der weiteren Entwicklung der Inanspruchnahme der Einrichtung wegen Gewalt in der Erziehung (Entwicklung der Fallzahl)

## IV. BESCHREIBUNG DER STICHPROBE UND IHRER SUBGRUPPEN

### 1. Schulbildungsgrad

Bei der Eltern- und Jugendstudie sowie bei der Expertenbefragung handelt es sich um repräsentative Erhebungen, so dass von der Stichprobe ohne Einschränkungen auf die jeweilige Gesamtheit deutscher<sup>5</sup> Eltern ab 25 Jahren bzw. Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren sowie der entsprechenden Beratungs- und Hilfeinrichtungen<sup>6</sup> geschlossen werden kann. Von den befragten Eltern waren 44% männlich und 56% weiblich, von den Jugendlichen waren jeweils 50% männlichen bzw. weiblichen Geschlechts.

Unter den soziodemografischen Variablen ist in unserem Kontext der *Bildungsstatus* von besonderer Bedeutung, da mit zunehmendem Bildungsgrad Gewalt in der Erziehung eher abgelehnt bzw. eine kritischere Haltung hierzu eingenommen wird. Der seit Jahren zu beobachtende Wandel in Richtung einer gewaltfreien Erziehung wird teilweise auch hierauf zurückgeführt. Wegen des allgemeinen Bildungsanstiegs in der Gesellschaft (siehe Mikrozensus 2000, S. 50 ff.) verändert sich jedoch zwangsläufig auch die Verteilung des Bildungsniveaus in den einzelnen Studien. Das schulische Ausbildungsniveau jüngerer Erwerbstätiger – ca. 80% unserer Stichprobenpopulation (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren) ist mittlerweile deutlich höher als bei älteren Erwerbstätigen, insbesondere gilt dies für junge Frauen.

Schulbildungsniveau der Eltern			
Schulabschluss in %	Hauptschule	Realschule	Fach-/Abitur
Studie 1996	43,5	31,4	25,1
Studie 2001	31,7	49,9	18,4
Studie 2005	39,7	38,3	21,0
Mikrozensus 2000 <sup>7</sup>	53,5	22,7	23,8

Die Stichprobe in der *Elternstudie* von 2005 hat im Vergleich zu 2001 einen höheren Anteil an Eltern mit einem Hauptschulabschluss, während im oberen Bildungsbereich keine signifikanten Unterschiede vorhanden sind. Die heutigen Ergebnisse dürften des-

---

<sup>5</sup> Wie auch in den vorherigen Studien wurden aus Kostengründen nur deutsche Eltern und Jugendliche einbezogen.

<sup>6</sup> Die jeweiligen Befragten wurden als Vertreter ihrer Institution angesehen, wobei die unter Umständen abweichende persönliche Meinung zurückstehen sollte. Der im Folgenden verwendete Begriff „Multiplikatoren“ meint daher die Einrichtungen, nicht die Personen.

<sup>7</sup> Die Verteilung der Schulbildungsgrade dürfte sich seit dem letzten Mikrozensus 2000 weiter in Richtung höherer Bildungsabschlüsse entwickelt haben.

halb im Vergleich zu 2001 eher etwas schlechter ausfallen und soweit im Folgenden eine positive Entwicklung festgestellt wird, dürfte sie ein wenig besser sein. Außerdem wurde dieser leichte Bildungsbias in *Kovarianzanalysen* kontrolliert. Dabei zeigte sich, dass dieser sich nur selten auswirkt, was entsprechend kommentiert wird. In zusätzlichen *multivariaten Analysen*, die am Ende des Berichts dokumentiert sind, wurde zudem deutlich, dass sich sozio-demografische Variablen wie *Bildungsgrad, Alter und Geschlecht* auf Einstellungen und auch das Erziehungsverhalten nicht bzw. allenfalls schwach auswirken.

Die Stichprobe für die *Jugendstudie* erfolgte nach dem Quotaverfahren, so dass Schultypen wie auch in den vorherigen etwa gleich verteilt sind. Insbesondere zwischen 2001 und 2005 sind die Anteile der Subgruppen nahezu identisch. Abweichungen zum Mikrozensus wurden wiederum mittels *Kovarianzanalysen* kontrolliert.

<b>Schulbesuch der Jugendlichen (ab 12 Jahre)</b>			
<b>Schüler und Schülerinnen an Schulen in %</b>	<b>Haupt- und Förderschule</b>	<b>Realschule</b>	<b>Gymnasium, Gesamtschule, Orientierungsstufe</b>
<b>Studie 1992</b>	23,4	44,5	32,1
<b>Studie 2002</b>	31,6	35,3	33,1
<b>Studie 2005</b>	31,4	34,5	34,1
<b>Mikrozensus 2000</b>	29,3	24,9	44,6

## 2. Definition der Sanktionsgruppen

Wie in den vorherigen Studien wurden Eltern und Jugendliche folgenden Sanktionsgruppen zugeordnet:<sup>8</sup>

- *Körperstrafenfreie Erziehung*: Hier verzichten Eltern weitgehend<sup>9</sup> auf Körperstrafen und setzen stattdessen zur Disziplinierung ihrer Kinder andere Sanktionen ein (*Fernsehverbot, Kürzen des Taschengelds*). Jugendliche berichten über keine körperlichen Bestrafungen.
- *Konventionelle Erziehung*: Diese Eltern verwenden neben körperstrafenfreien Sanktionen häufiger leichte körperliche Strafen, sie verzichten aber weitgehend auf schwere

<sup>8</sup> Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Gruppen der Eltern, die eine fast *sanktionsfreie* und eine weitgehend *körperstrafenfreie* Erziehung praktizieren, zusammengefasst (siehe auch Report 2004).

<sup>9</sup> „Weitgehend“ bedeutet hier, einmalige Ausnahmen incl. schwerer Körperstrafen wurden zugelassen.

Körperstrafen (*Tracht Prügel, kräftig Po versohlen*). Jugendliche berichten nur über die entsprechenden Sanktionen, aber über fast<sup>10</sup> keine schweren Körperstrafen.

- *Gewaltbelastete Erziehung*: Diese Gruppe weist bei allen Sanktionsarten eine überdurchschnittlich hohe Häufigkeit auf, insbesondere auch bei schweren Körperstrafen (*Tracht Prügel, kräftig Po versohlen*). Jugendliche berichten über schweren Körperstrafen.

### 3. Beschreibung der Gruppe der Gesetzeskenner

Zur Überprüfung verschiedener Fragestellungen wurde zwischen Eltern unterschieden, die nicht nur angaben über die Rechtsreform informiert zu sein, sondern auch eine zutreffende oder zumindest ähnliche Gesetzesfassung nennen konnten (*sog. Kennergruppe<sup>11</sup>*) und denjenigen, die beide Kriterien nicht erfüllten (*Nicht-Kenner*).<sup>12</sup> Der Vergleich zeigt, dass die Gruppen hinsichtlich verschiedener soziodemografischer Merkmale etwa gleich zusammengesetzt waren.

Die Gruppe der Kenner enthält allerdings einen höheren Anteil von Müttern, die auf vielen Dimensionen zu einer etwas gewaltkritischeren Einstellung neigen.

Elternstudie		Kenntnis des Gewaltverbots	
	soziodemografische Merkmale	Ja (Kenner)	Nein (Nicht-Kenner)
Geschlecht	männlich	35,0%	40,1%
	weiblich	64,4%	59,1%
Schulabschluss <sup>13</sup>	niedrig	35,0%	42,6%
	mittel	38,2%	38,5%
	hoch	26,8%	18,9%
Alter	25 bis 35 Jahre	33,9%	38,0%
	36 bis 45 Jahre	44,2%	44,1%
	46 bis 55 Jahre	18,7%	15,9%
	56 bis 65 Jahre	2,6%	1,8%
	älter als 65 Jahre	0,3%	0,3%

In der *Jugendstudie* wurde nach den gleichen Kriterien zwischen Kennern und Nicht-Kennern der Rechtsreform unterschieden. Auch die jugendlichen Kenner weisen mehr Mädchen sowie einen höheren Anteil an Gymnasiasten auf. Der Geschlechterbias ist *nicht* signifikant, wohl aber die höhere Bildung sowie das Alter. Dieser Bias in diesen

<sup>10</sup> „Fast“ bedeutet hier, einmalige Ausnahmen incl. schwerer Körperstrafen wurden zugelassen.

<sup>11</sup> Zur Kennergruppe zählten nicht diejenigen, die zwar angaben, vom neue Gesetz gehört zu haben, aber noch von der älteren Gesetzesfassung vor 1998 (*entwürdigende Erziehungsmaßnahmen*) ausgingen (*sog. weiter Kennerbegriff*).

<sup>12</sup> Im Einzelnen zu dieser Frage siehe C. I. 2. Kenntnis des Gesetzestextes (Kontrollfrage).

<sup>13</sup> Niedrig = Volks- und Hauptschulabsolventen auch ohne Lehre. Mittel = weiterführende Schule ohne Abitur. Hoch = (Fach-)Hochschulreife / Studium.

Größenordnungen führt jedoch nicht zu einer Verzerrung im Gruppenvergleich, da die Effekte der sozio-demografischen Variablen immer nur schwach waren bzw. sogar fehlten, wie sich in zusätzlichen multiplen Analysen immer wieder zeigte.

Jugendstudie		Kenntnis des Gewaltverbots	
	soziodemografische Merkmale	Ja (Reformkenner)	Nein (Nicht-Kenner)
<b>Geschlecht</b>	männlich	45,9	51,5
	weiblich	54,1	48,5
<b>Schulbesuch<sup>14</sup></b>	niedrig	23,4	33,8
	mittel	36,6	34,1
	hoch	40,0	32,1
<b>Alter</b>	12 Jahre	10,1	15,9
	13 Jahre	12,5	13,7
	14 Jahre	12,1	14,4
	15 Jahre	14,0	14,3
	16 Jahre	17,1	14,5
	17 Jahre	16,3	13,7
	18 Jahre	17,9	13,5

#### 4. Methodische Anmerkungen

Zur Analyse der erhobenen Daten wurden neben Prozentwertvergleichen und Kreuztabellen Vergleichs- bzw. Subgruppen gebildet.

##### Reliabilität der Skalen

Es wurde das gleiche Erhebungsinstrument verwendet, das sich in den vorhergehenden Studien (1992-2002) als reliabel erwiesen hat. Die gebildeten Faktoren wurden erneut auf ihre Zuverlässigkeit („Reliabilität“) mit Hilfe von „Cronbachs Alpha-Koeffizient“ überprüft, die Reliabilität wurde bestätigt.

##### Faktorenanalyse

Zentrale Fragestellungen unserer Analyse werden durch faktorenanalytisches Vorgehen erfasst. Bei einer Faktorenanalyse wird eine größere Anzahl von Items auf eine kleinere Anzahl unabhängiger Einflussgrößen (Faktoren) reduziert, indem Items, die untereinander stark korrelieren, zu einem Faktor zusammengefasst werden. Die Items verschiedener Faktoren korrelieren dagegen untereinander gering. Ziel einer Faktorenanalyse ist es, eine Bündelung besonders erklärungskräftiger Faktoren zu erreichen.

<sup>14</sup> Niedrig = Haupt- oder Förderschule. Mittel = Realschule. Hoch = Gymnasium, Orientierungsstufe

### **Regressionsanalyse**

Kreuztabellen, die zumeist mit einer Grafik dargestellt wurden, erlauben nur die Analyse zwischen zwei Variablen. Um jedoch zu überprüfen, welche von verschiedenen bedeutsamen Variablen die erklärungskräftigste ist, wurden zusätzlich *multivariate Analysen* – multiple Regressionsanalysen – durchgeführt. Dieses Vorgehen ermöglicht es, den Einfluss verschiedener Variablen in Konkurrenz zueinander auf eine zu erklärende Variable (wie Erziehungsverhalten, Rechtsbewusstsein) zu ermitteln. Zuvor existierende bivariate Zusammenhänge können so zugunsten stärkerer anderer Faktoren an Bedeutung verlieren, was umso wahrscheinlicher der Fall ist, je schwächer die bivariate Korrelation war.

Der Informationsgewinn multipler Regressionen liegt somit in der Ermittlung *dominanter* Einflüsse. Als Maß gilt der standardisierte Beta-Koeffizient. Ist dieser größer als .10, dann handelt es sich um einen erklärungskräftigen und somit bedeutsamen Faktor.

### **Kovarianzanalyse**

Kovarianzanalysen wurden hier insbesondere zur Kontrolle von sozio-demografischen Effekten eingesetzt. Denn das Ziel einer Kovarianzanalyse ist, Störvariablen (Kovariate) rechnerisch zu kontrollieren. Mit Hilfe der Regressionsanalyse wird dabei der Einfluss einer solchen Störvariablen aus der abhängigen Variable herauspartialisiert. Der durch die Störvariable bedingte Effekt wird somit nachträglich ausgeglichen, indem der auf die Kovariate zurückgehende Einfluss aus den Daten herausgerechnet wird.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Bortz 2004: Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler.

## TEIL C. ERGEBNISSE

### I. REFORM- UND RECHTSKENNTNIS

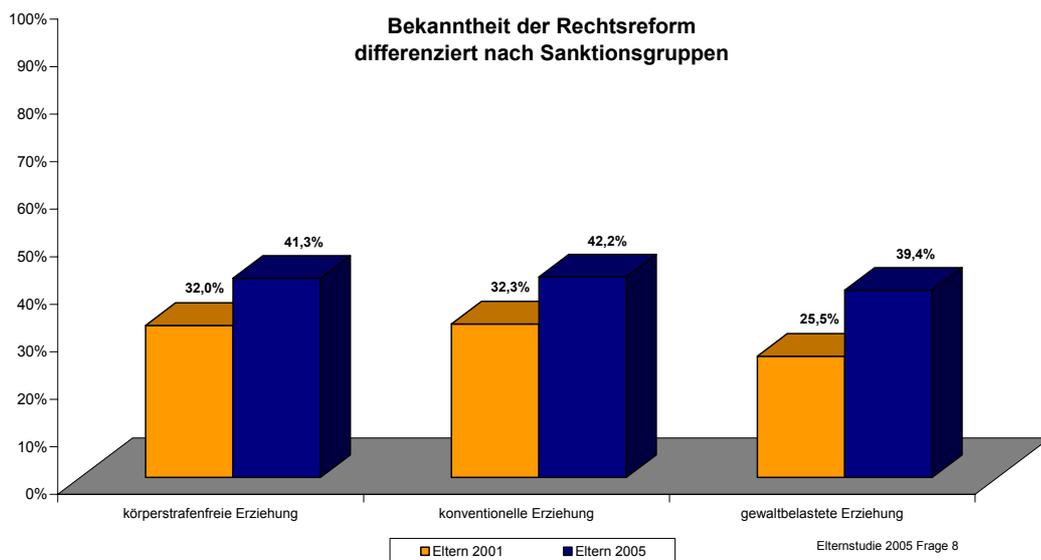
#### 1. Bekanntheit der Rechtsreform

##### Beratungs- und Hilfeinrichtungen

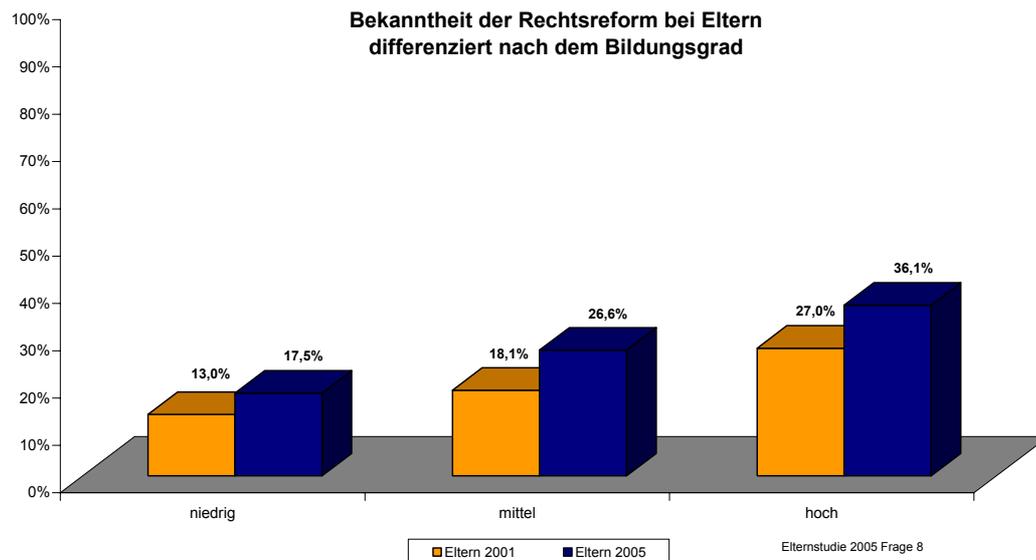
Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungs- und Hilfeinrichtungen ergaben sich keine signifikanten Veränderungen. 2005 waren 93,9% der Befragten über die Rechtsreform informiert, nur wenig mehr als in der Studie von 2001 (92,7%). Der Kenntnisgrad verharrt somit auf einem unverändert hohen Niveau. Allerdings wäre unter Fachleuten eine nahezu 100%ige Rechtskenntnis durchaus möglich gewesen. Eine besonders häufige, aber statistisch gerade noch signifikante Unkenntnis des Gesetzes war lediglich bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter 30 Jahren anzutreffen.

##### Eltern und Jugendliche

Die Entwicklung der Rechtskenntnis zeigt bei allen *Elterngruppen* einen deutlichen positiven Trend. Im Durchschnitt stieg die Bekanntheit der Rechtsreform um 10% auf insgesamt 41,5% an. Besonders erfreulich ist, dass auch bei der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern eine signifikante Zunahme der Bekanntheit um fast 14% erfolgte. Dies ist ein sehr wichtiges Ergebnis, da sich diese Gruppe in den früheren Studien als eher schwer erreichbar erwies.



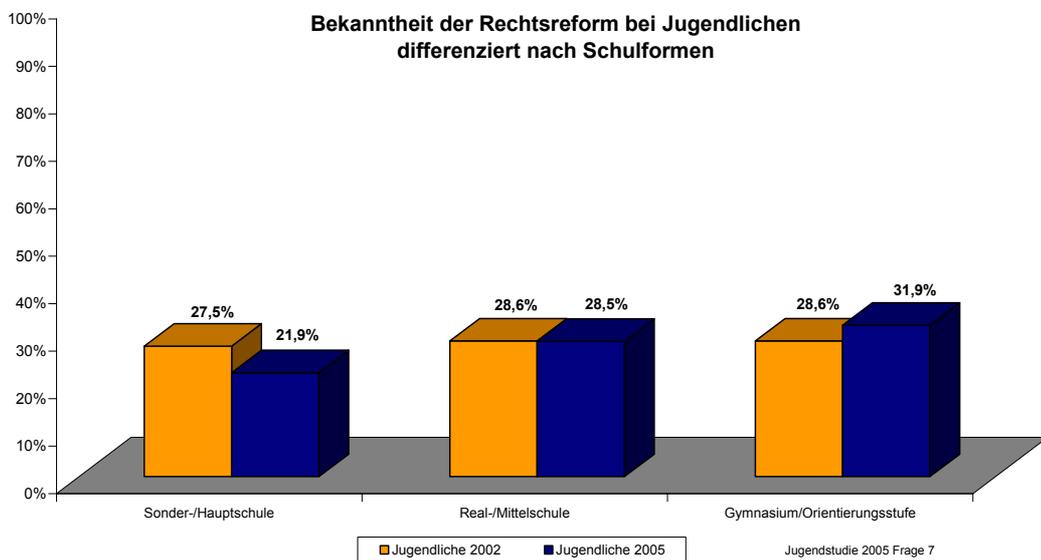
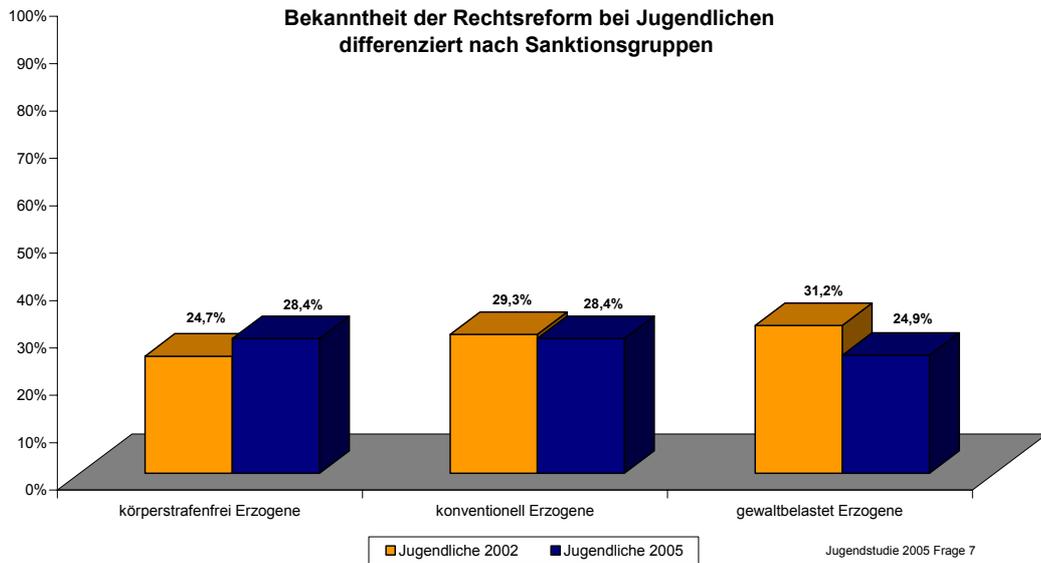
Ferner zeigt sich diese positive Entwicklung nicht nur, wenn man nach *Sanktionsstilen* differenziert (zur Definition s.o. B III. 2.), sondern auch nach *Schulbildungsgruppen*.<sup>16</sup> Zwar ist der Anstieg bei Eltern mit einem niedrigen Bildungsabschluss am schwächsten, aber die unteren Bildungsgruppen scheinen von der weiteren Entwicklung nicht vollständig abgekoppelt zu sein. Der Kenntniszuwachs erfolgt dort allerdings langsamer.



Keine positive Entwicklung ist hingegen bei den *Jugendlichen* festzustellen, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zwar konnte die Quote der Reformkenntnis insgesamt mit 27,7% gehalten werden (2001: 28,3%), aber gerade bei der besonders wichtigen Zielgruppe der Jugendlichen, die eine *gewaltbelastete* Erziehung erfahren, sank sie gegenüber 2001 um etwa 6% auf 24,9%.

Im Detail zeigt sich, dass Fortschritte nur bei Schülerinnen und Schülern von *Gymnasien* bzw. *Orientierungsstufen* gemacht wurden, dagegen ist die Entwicklung an Hauptschulen bzw. Förderschulen rückläufig. Im Unterschied zu 2001 haben wir nunmehr mit fast 32% den höchsten Kenntnisstand an Gymnasien. Es setzt sich somit anscheinend der Trend fort, dass die *höheren Bildungsgruppen* – Eltern wie Kinder/Jugendliche – einen höheren Kenntnisstand aufweisen. Diese Entwicklung entspricht den Befunden aus der *Medienwirkungsforschung*, die in vielen Studien ebenfalls eine wachsende Wissenskluff zwischen unteren und höheren Bildungsschichten feststellt („*Knowledge-Gab These*“).

<sup>16</sup> Niedrig = Volks- und Hauptschulabsolventen auch ohne Lehre. Mittel = weiterführende Schule ohne Abitur. Hoch = (Fach-)Hochschulreife / Studium.



Diese Unterschiede zwischen den Schulformen können in unserer Studie nicht auf stärkere Aufklärungsaktivitäten in *Gymnasien* zurückgeführt werden. Denn die Schüler und Schülerinnen berichteten auch 2005 kaum häufiger (+3,5%) über derartige Maßnahmen in ihren Schulen, vielmehr haben sie sogar wesentlich seltener derartigen Aktivitäten bemerkt (2005: 61,9%), wie in Abschnitt C. I. 4. ausgeführt wird.

## 2. Kenntnis des Gesetzestextes

In einer zusätzlichen Frage wurde kontrolliert, wie sicher die Befragten das geltende Recht anhand verschiedener Beispiele von Gesetzesfassungen erkennen.<sup>17</sup> Zur Auswahl standen neben der aktuellen Fassung der Jahrzehnte lang geltende § 1631 Abs. 2 BGB a.F. („... *entwürdigende Erziehungsmaßnahmen* ...“), das so genannte *Misshandlungsverbot* von 1998 sowie das *österreichische Gewaltverbot* und *schwedische Körperstrafenverbot*. Der geltende deutsche Gesetzestext unterscheidet sich von den anderen Fassungen auch für den juristischen Laien sehr deutlich, da bereits im ersten Satz von einem „*Recht auf gewaltfreie Erziehung*“ gesprochen wird. Insofern verfügt der geltende Gesetzestext über einen recht hohen Wiedererkennungswert. Außerdem lässt sich schon hier kontrollieren, ob der rechtliche Gehalt der Rechtsreform zumindest im Kern erfasst worden ist. Die Antworten konnten demnach nicht zufällig streuen, wenn die Befragten tatsächlich über die neue Rechtslage informiert waren.

### **Beratungs- und Hilfeinrichtungen**

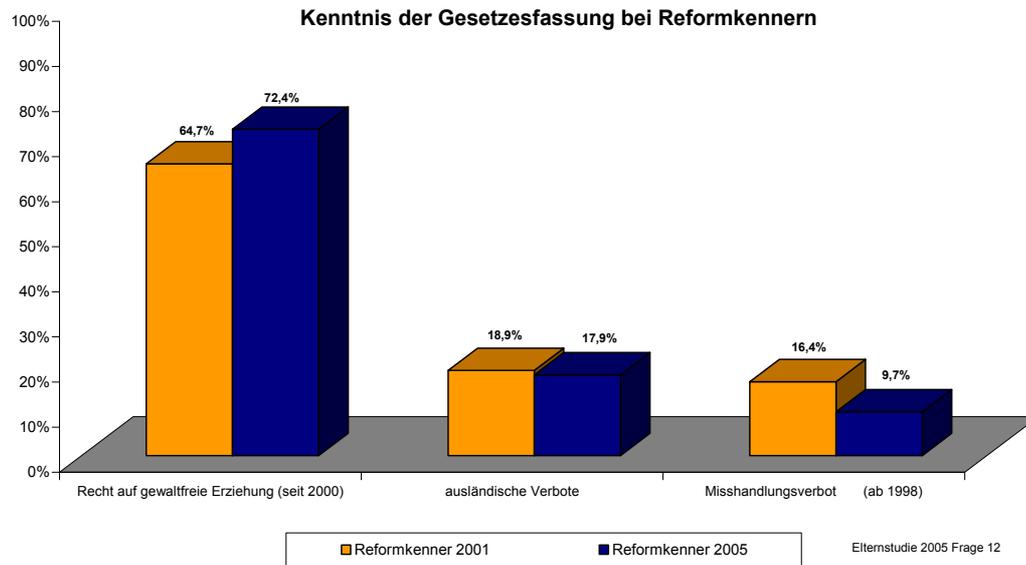
Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von *Beratungs- und Hilfeinrichtungen* erkannten 2005 mit 90% deutlich häufiger die geltende Gesetzesfassung (ohne Grafik). 2001 waren es nur 77%. Das Personal in den entsprechenden Einrichtungen ist in seiner Rechtskenntnis eindeutig sicherer geworden. Zieht man jedoch den Vergleich zu Schweden heran, so erreichte man dort bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Körperstrafenverbots diese hohe Quote in der *Bevölkerung* (1980). Dies relativiert die grundsätzlich positive Entwicklung der Gesetzeskenntnis im Bereich staatlicher und freier Einrichtungen.

### **Eltern und Jugendliche**

Im Vergleich mit den vorherigen Studien zeichnet sich bei den *Eltern* eine erfreuliche Entwicklung ab. Der Bekanntheitsgrad des geltenden Gewaltverbots ist hier signifikant angestiegen. Auf die alte Gesetzesfassung tippten 1996 noch 57,1% der Befragten, ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts nur noch 11,4 und fünf Jahre danach nur noch etwa 5% (alle Eltern, ohne Grafik). Unter denjenigen Eltern, die angaben von dem neuen Gewaltverbot Kenntnis zu haben, erkannten 2005 immerhin fast 73% den geltenden Gesetzestext. Zieht man die ähnlichen Gesetzesbeispiele aus Österreich und Schweden hinzu, so gilt dies sogar für 83,2% und niemand meinte, das frühere Verbot „*entwürdigender Erziehungsmaßnahmen*“ (vor 1998) sei noch in Kraft.

---

<sup>17</sup> Diese zusätzliche Frage diente dazu, die aus der Sozialforschung bekannten Erwünschtheitseffekte zu kontrollieren. Denn es musste eine geschlossene Frage verwendet werden, die von der Existenz der Rechtsreform ausgeht.



Als unzweifelhaft *echte Reformkennner* wird man somit 34,2% der befragten Eltern ansehen können, da sie nicht nur von der Rechtsreform gehört haben, sondern auch die geltende Gesetzesfassung bzw. ähnliche ausländische Fassungen erkennen konnten. Bei den Jugendlichen konnte das Ergebnis mit 22% nur leicht verbessert werden. Da ein Auswendigwissen des Gesetzes nicht erwartet werden kann, wird man das Tippen auf die Gesetzesfassung des *Misshandlungsverbots* noch akzeptieren können. Als eindeutige Unkenntnis haben wir indes erneut gewertet, wenn Befragte das alte Verbot „*entwürdigender Erziehungsmaßnahmen*“ (vor 1998) als noch geltend ansahen. Siehe folgende Tabelle:

Kenntnis der Rechtsreform – Eltern- und Jugendstudien –	Eltern	Eltern	Jugend	Jugend
	2001	2005	2002	2005
Von dem neuen Gesetz gehört, Ja: <sup>18</sup>	30,7%	41,3%	27,7%	27,7% <sup>19</sup>
Richtiges Erkennen des geltenden Gesetzestexts (enger Kennerbegriff)	17,1%	27,4%	15,4%	16,6%
Texte ausländischer Verbote wurden stattdessen genannt (erweiterter Kennerbegriff)	22,1%	34,2%	20,2%	22,0%
Text des Misshandlungsverbotsgesetz wurde stattdessen genannt (weiter Kennerbegriff)	26,4%	37,8%	23,5%	24,4%

Anhand dieser Kriterien können wir heute bei 37,8% der *Eltern* und 24,4% der Jugendlichen von einer *validen Kenntnis* des neuen Verbots von Gewalt in der Erziehung ausgehen. Angesichts der im Vergleich zu Schweden kurzen Geltungsdauer und zurückhaltenden Werbekampagne muss ein Kenntnisgrad des neuen Gesetzes zumindest unter Eltern von fast 40% als erfreuliche Entwicklung angesehen werden.<sup>20</sup>

Der Bekanntheitsgrad in der Gruppe der *Jugendlichen* ist jedoch nach wie vor schwach. Offenbar wurde in den Schulen über die Einführung eines Verbots familialer Gewalt nicht ausreichend informiert.

### 3. Rechtsauslegung

#### a) Eltern

Ein weiterer Indikator für eine zuverlässige Rechtskenntnis ist die Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht entsprechend der Rechtslage unterscheiden zu können. Dieses Rechtsbewusstsein sollte sich entlang der jeweiligen Rechtslage entwickeln, wenn diese sich relativ einfach aus der Gesetzesfassung ergibt. Dies ist hier der Fall, denn das neue Gesetz formuliert in § 1631 Abs. 2 BGB im ersten Satz ein *Recht auf gewaltfreie Erziehung* und enthält zudem im zweiten ein *absolutes Verbot von Körperstrafen*.

Vergleicht man die Ergebnisse der Elternstudien zur gleichen Frage in den Studien von 1996, 2001 und 2005, so ist ein solcher Wandel im Rechtsbewusstsein deutlich zu

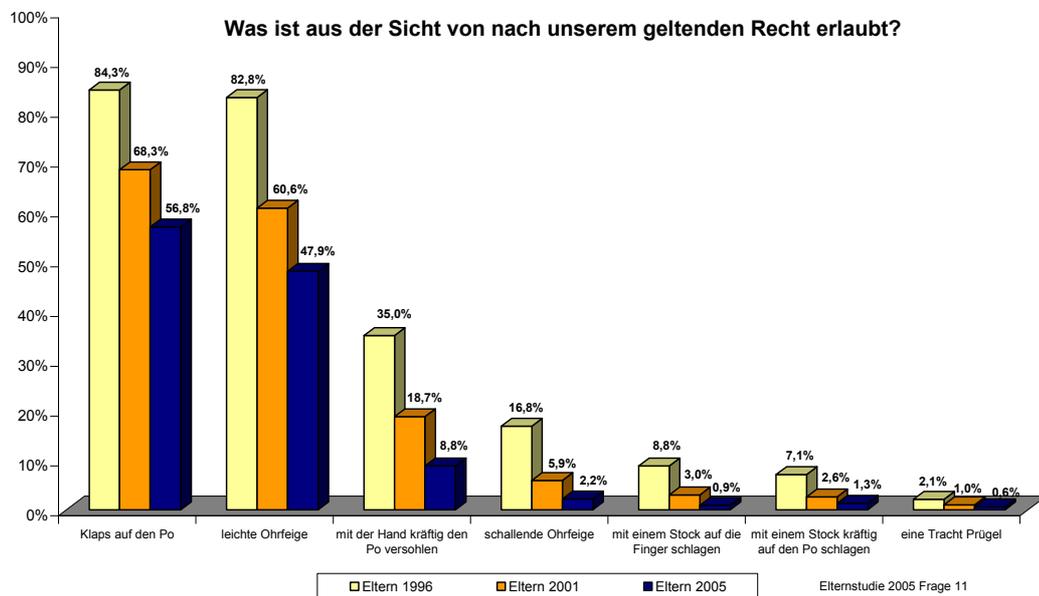
<sup>18</sup> „Im November 2000 wurde bei uns in Deutschland ein neues Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung eingeführt. Haben Sie (bzw. Hast Du) hiervon gehört?“

<sup>19</sup> In den Jugendstudie 2005 und 2002 ergab sich zufällig der gleiche Prozentsatz von 27,7%.

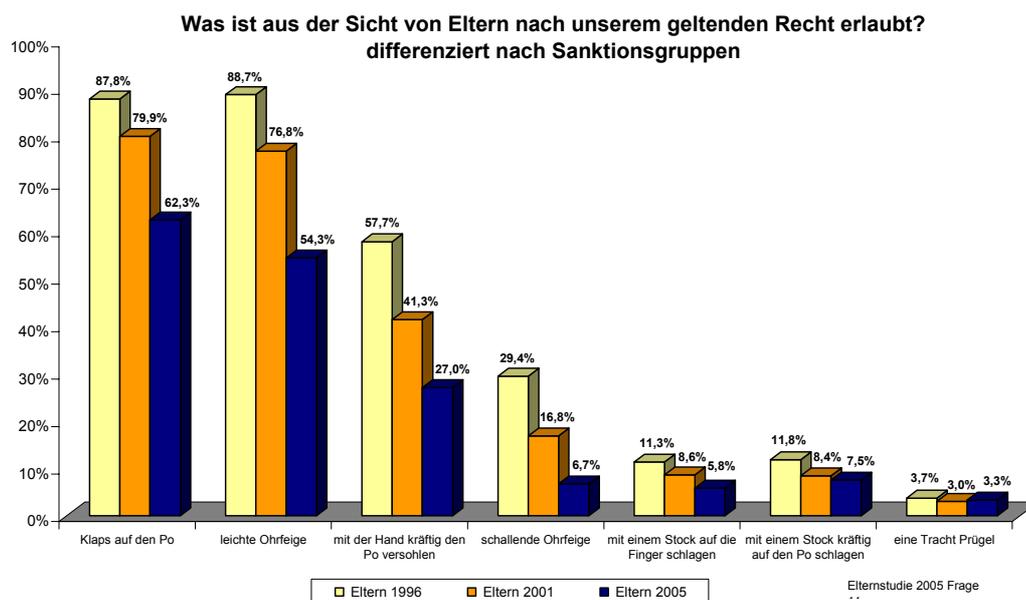
<sup>20</sup> In Schweden wurden über 95% der Eltern erreicht. Allerdings waren die dortigen Bedingungen günstiger: kulturell und religiös weniger heterogene Bevölkerung. Außerdem waren die Maßnahmen zur Bekanntmachung erheblich umfangreicher: Aufkleber auf allen Milchtüten, Elternkurse. Siehe Nachweise bei Stattin, Janson/Klackenberg-Larsson/Magnusson, 1998: Corporal punishment in everyday life, in: Joan McCord: Coercion and punishment in long-term perspectives.

erkennen. 1996 waren die Befragten entsprechend der damaligen Rechtslage zu über 80% von der Zulässigkeit leichter Körperstrafen überzeugt. Jetzt sind es weniger als die Hälfte (47,9%). *Gravierende Gewaltformen* hielten damals 35% der Eltern für erlaubt, heute sind es dagegen weniger als 10%. Insbesondere die *Tracht Prügel* und das *Schlagen mit Gegenständen* hält eigentlich niemand mehr für rechtlich zulässig (ca. 1%), wie sich aus der folgenden Grafik entnehmen lässt.

Das Rechtsbewusstsein folgte somit kontinuierlich der veränderten Rechtslage. Zwar werden leichte Züchtigungsformen wie „*Klaps auf dem Po*“ und „*leichte Ohrfeigen*“ immer noch von etwa der Hälfte der Eltern für rechtmäßig erachtet, aber schwere Formen gelten weithin als eindeutig illegal.



Diese positive Entwicklung erfolgte ebenso in der Gruppe *gewaltbelasteter* Eltern. Allerdings ist der Anteil derjenigen, die auch schwere Formen von Gewalt in der Erziehung für rechtlich zulässig erachten, deutlich höher. So halten 27%, also dreimal mehr Eltern, es für zulässig, ihren Kindern den „*Po zu versohlen*“. Ferner ist in dieser Gruppe hinsichtlich der anderen gravierenden Körperstrafenformen, insbesondere bezüglich des Einsatzes von *Gegenständen*, keine signifikante positive Veränderung in der Rechtsmeinung eingetreten.

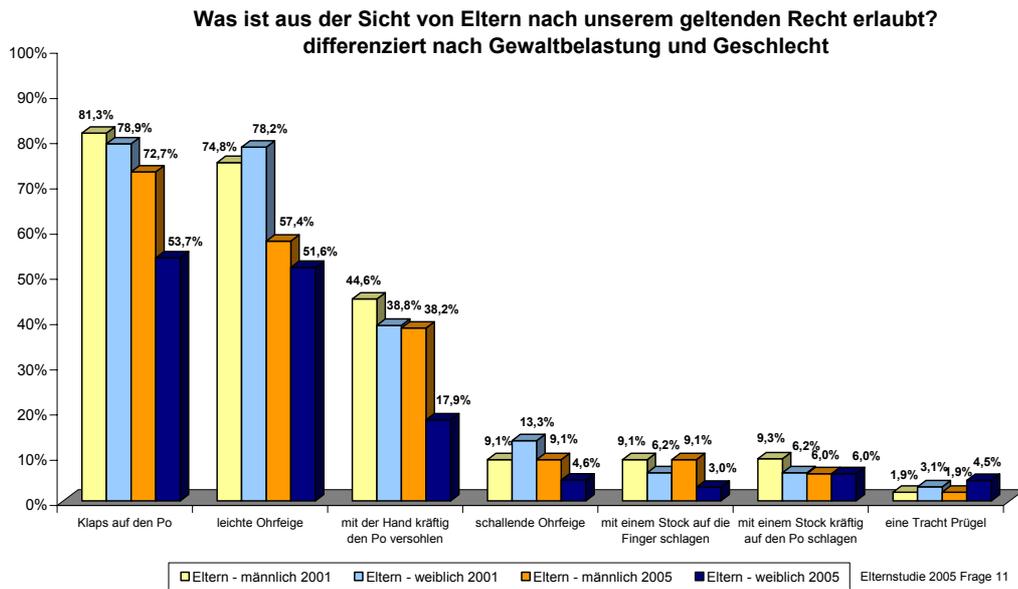


In den vorherigen Untersuchungen fanden sich immer wieder Anzeichen dafür, dass vor allem *Mütter* ein kritischeres Bewusstsein entwickelt haben. Obwohl sie nahezu ebenso häufig zu Gewalt als Erziehungsmittel greifen wie die Väter, haben sie den größeren Anteil an der insgesamt positiven Entwicklung.

Betrachten wir in der folgenden Grafik speziell die Zielgruppe der *gewaltbelasteten Eltern* und hier die Mütter, so zeigt sich gerade bei ihnen im Vergleich zu den Vorjahren eine deutlich kritischere Haltung zur Rechtmäßigkeit von Körperstrafen. Dies gilt vor allem für leichte wie auch teilweise für schwere Formen wie „*Po versohlen*“ oder „*schallende Ohrfeige*“.<sup>21</sup> Da Mütter aufgrund der tradierten Rollenverteilung die familialen Erziehungsstile immer noch maßgeblich prägen,<sup>22</sup> spricht folglich sehr viel dafür, dass die weitere Entwicklung in Richtung gewaltfreier Erziehung vor allem von den Frauen vorangetrieben wird. Insofern ist eine optimistische Prognose vertretbar.

<sup>21</sup> Allerdings sind nur die Unterschiede zwischen leichten Strafen statistisch signifikant (incl. „*schallende Ohrfeige*“).

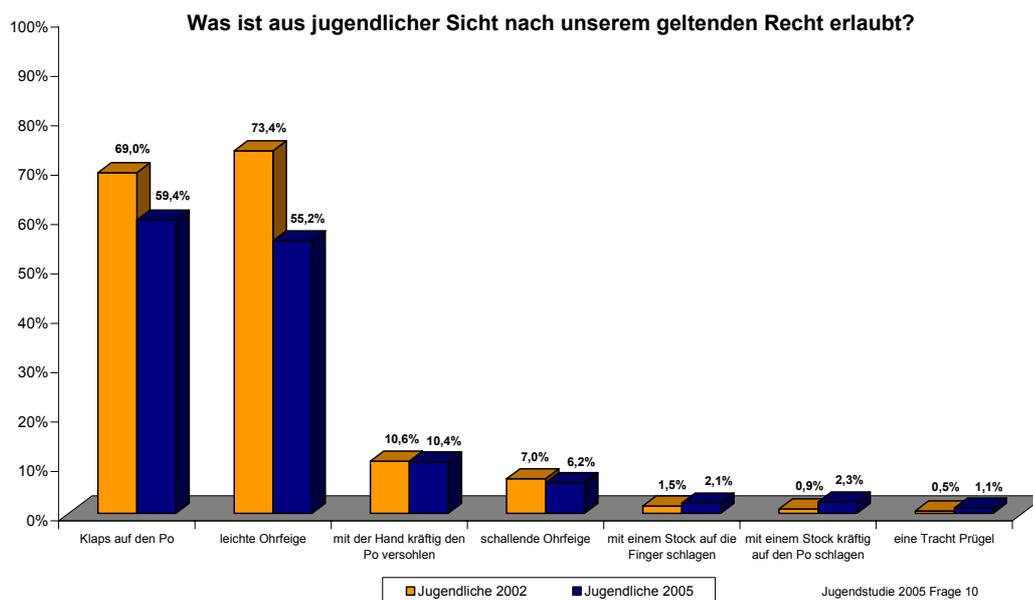
<sup>22</sup> Stattin, Janson/Klackenberg-Larsson/Magnusson, 1998: Corporal punishment in everyday life, in: Joan McCord: Coercion and punishment in long-term perspectives.



### b) Jugendliche

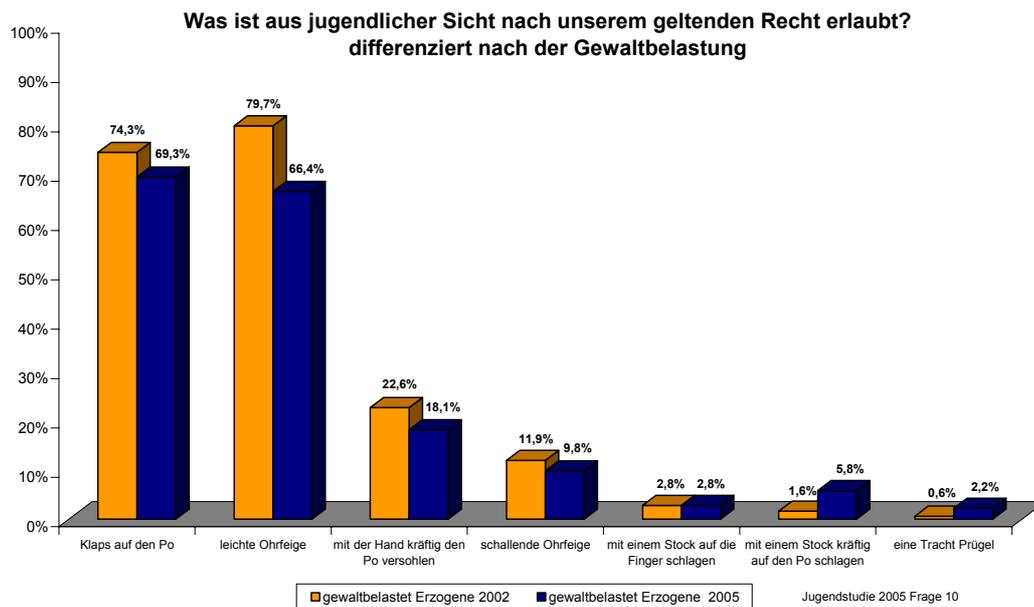
Eine ähnliche positive Entwicklung ist bei den Jugendlichen eingetreten, obwohl sie aufgrund ihrer Betroffenheit ohnehin gegenüber der rechtlichen Zulässigkeit schwerer Gewaltformen als Erziehungsmittel deutlich kritischer eingestellt waren als ihre Eltern. Im unteren Gewaltbereich zeigt sich ein signifikanter Anstieg ihres Rechtsbewusstseins. Leichte Formen wie eine Ohrfeige werden nicht mehr von der großen Mehrheit der jungen Menschen als erlaubt angesehen, sondern heute sind es nur etwas mehr als die Hälfte (55,2%) – 2002 waren es noch fast drei Viertel.

Gegenüber schweren Gewaltformen konnte hingegen unter Jugendlichen kaum ein weiterer Anstieg des Rechtsbewusstseins erzielt werden. Allerdings werden diese schweren Formen ohnehin von ihnen seit längerem fast einstimmig als unzulässig erachtet. Nur etwa 1% halten heute eine Tracht Prügel und etwa 2% das Schlagen mit einem Gegenstand für rechtlich zulässig. Soweit bei schweren Körperstrafen ein leichter Anstieg gegenüber 2002 vorliegt, ist dieser statistisch nicht signifikant.

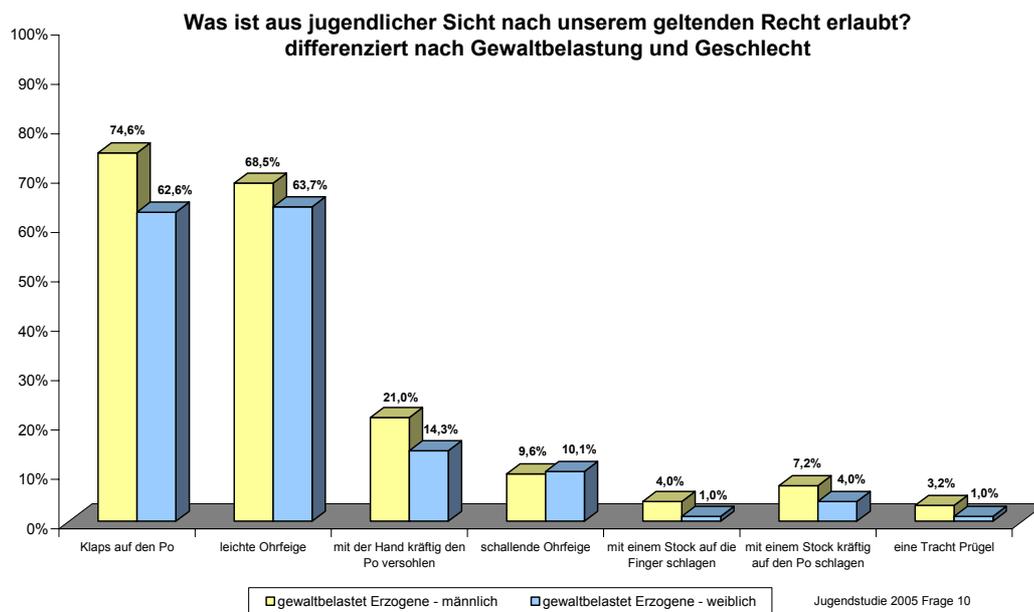


Von besonderem Interesse ist daher die Entwicklung bei denjenigen, die zu Hause überdurchschnittlich viel Gewalt erfahren und deshalb als *gewaltbelastet* gelten müssen. Im Vergleich zu 2002 zeichnet sich in dieser Gruppe ebenfalls ein positiver Wandel ab, siehe folgende Grafik.<sup>23</sup> Vor allem leichte Körperstrafen, aber auch schwere Formen wie „*Po versohlen*“ werden auch hier zunehmend als rechtswidrig angesehen (18,1%). Dennoch halten immer noch zwei Drittel der Jugendlichen mit einer gewaltbelasteten Erziehung leichte Formen für zulässig, weil dies ihre häusliche Erfahrung ist. Die Normalität von Gewalt in ihrer Erziehung prägt auch heute noch ihr Rechtsbewusstsein.

<sup>23</sup> Statistisch signifikant sind nur die Unterschiede bezüglich „*leichte Ohrfeige*“ und „*Stock auf den Po*“.



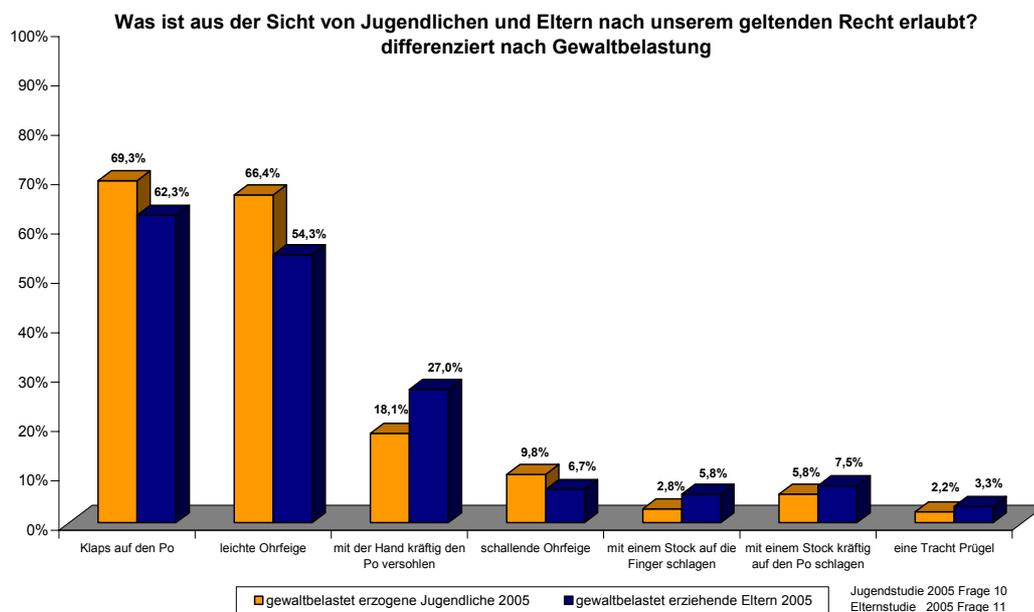
Werden die Ergebnisse nach *Geschlechtern* getrennt untersucht, so zeigt sich wiederum, dass Frauen – hier Mädchen – Gewalt in der Erziehung stärker ablehnen als ihre männlichen Altersgenossen. Auch Mädchen aus *gewaltbelasteten* Familien erachten nahezu alle abgefragten Beispiele für Körperstrafen häufiger als unzulässig, siehe folgende Grafik:



Diese divergierenden Einstellungen von Jungen und Mädchen sind unzweifelhaft auf die *geschlechtsspezifische* Erziehung zurückzuführen, in der Mädchen auch etwas seltener und weniger schwer von ihren Eltern geschlagen werden. Auch dürften Mädchen in „Erziehungsfragen“ stärker als Jungen von ihren ebenfalls kritischeren Müttern geprägt werden.

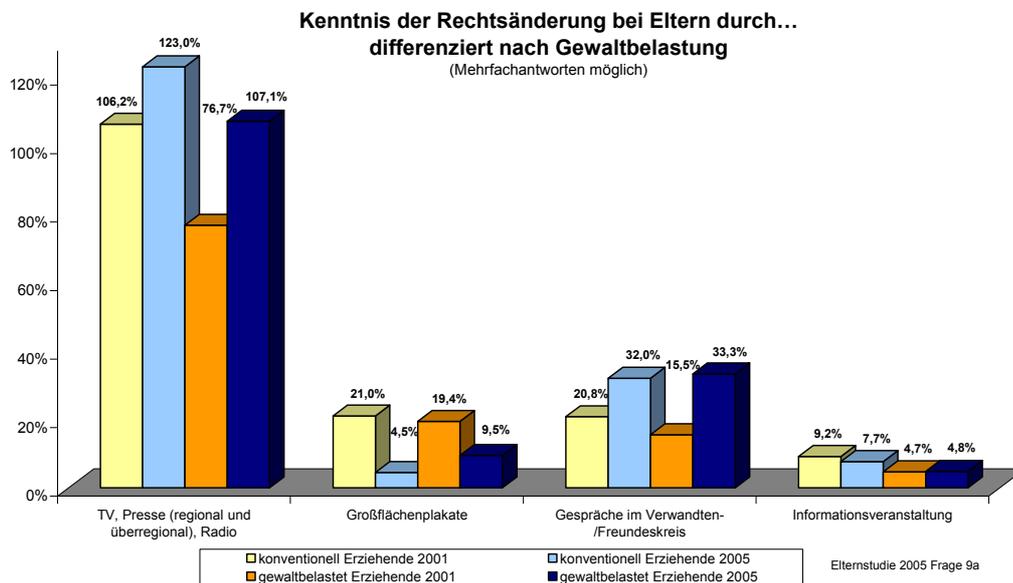
Vergleicht man abschließend das heutige Rechtsbewusstsein zur Zulässigkeit von Gewalt in der Erziehung zwischen den Generationen, so halten Jugendliche eher noch leichte Formen von Gewalt für rechtlich unbedenklich. Schließlich erfahren sie leichte körperliche Strafen auch wesentlich häufiger. Die folgende Analyse illustriert dies anhand der *gewaltbelasteten Gruppen*, in der die Grenze auch für gewaltförmig erzogene Jugendliche wesentlich schärfer zwischen leichten und schweren Körperstrafen verläuft. Ohrfeigen betrachten 66,4 % der Jugendlichen als unzulässig, beim „*Po versohlen*“ sind es 18,1%. Dagegen erachten gewaltbelastete Eltern häufiger schwere Körperstrafen als im Einklang mit der Rechtslage stehend, so halten 27% von ihnen „*Po versohlen*“ für legal.

Das Unrechtsbewusstsein von Eltern deckt sich folglich weniger mit der geltenden Rechtslage, sondern noch eher mit ihrer eigenen Erziehungspraxis und sicherlich auch aufgrund der eigenen Erziehungserfahrung in ihrer Kindheit. Daraus kann man durchaus den Schluss ziehen, dass das Gewaltverbot im Zuge seiner größeren Verbreitung einen Konformitätsdruck zuerst auf der Ebene der Einstellungen und erst sukzessive auf der Ebene des Erziehungsverhaltens erzeugen wird. Näheres dazu im späteren Abschnitt C VI. zu den *Auswirkungen der Rechtsreform*.



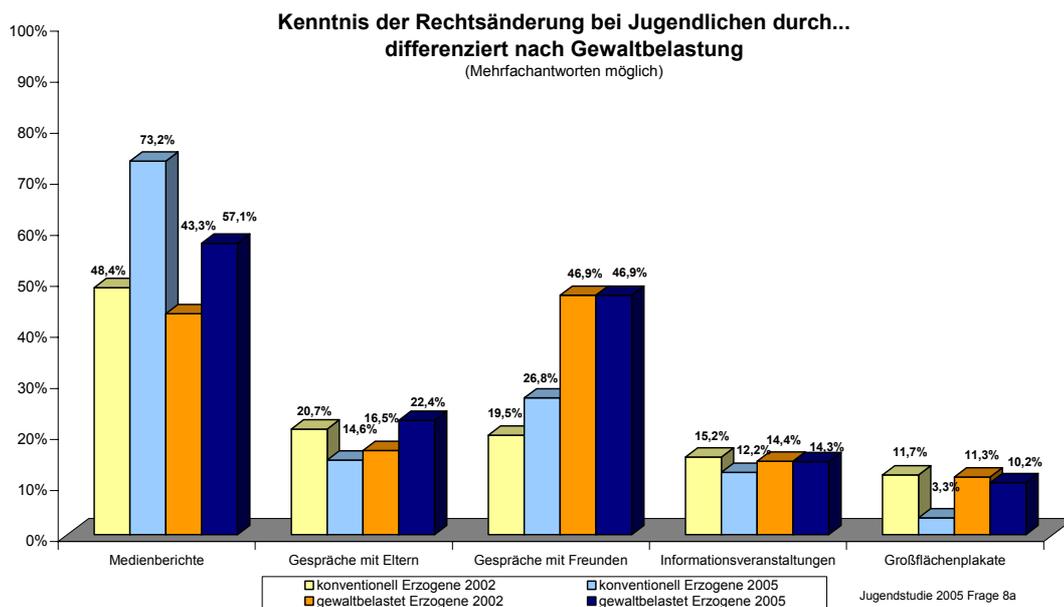
#### 4. Herkunft der Rechtskenntnis

Die begleitende Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ endete 2002, so dass heute bei der Informationsvermittlung Großflächenplakate natürlich keine Rolle mehr spielten. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen wider. Die Rechtskenntnis wurde in den vergangenen Jahren zunehmend über die Medien (TV, Rundfunk, Presse) erworben. Wachsende Bedeutung kommt offenkundig auch der so genannten „Mundpropaganda“ zu. Die folgenden Grafiken beschränken sich auf die beiden relevanten Zielgruppen, die Gewalt in der Erziehung einsetzen, aber von dem Gewaltverbot erfahren haben.

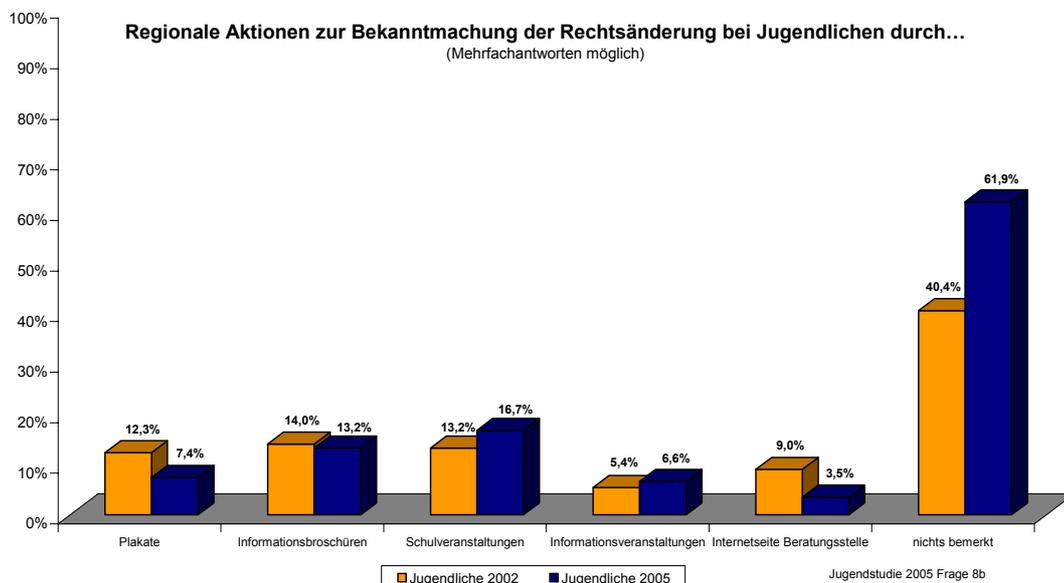


Auch bei den Jugendlichen dominieren die *Medien* bei der Informationsgewinnung, sie haben erheblich an Bedeutung zugenommen, siehe folgende Grafik. Gleichwohl erkennt man bei der nachwachsenden Generation, dass die Rechtskenntnis über die *Eltern* und über die *Peers* vermittelt wurde.

Insbesondere die Jugendlichen mit einer *gewaltbelasteten Erziehung* holten sich ihre Informationen zur Rechtsreform fast zur Hälfte aus dem Freundes- und Bekanntenkreis (46,9%). Wir wissen jedoch, dass dies offenkundig nicht genügt, denn die Bekanntheit des Gewaltverbots ist in dieser Gruppe am niedrigsten.

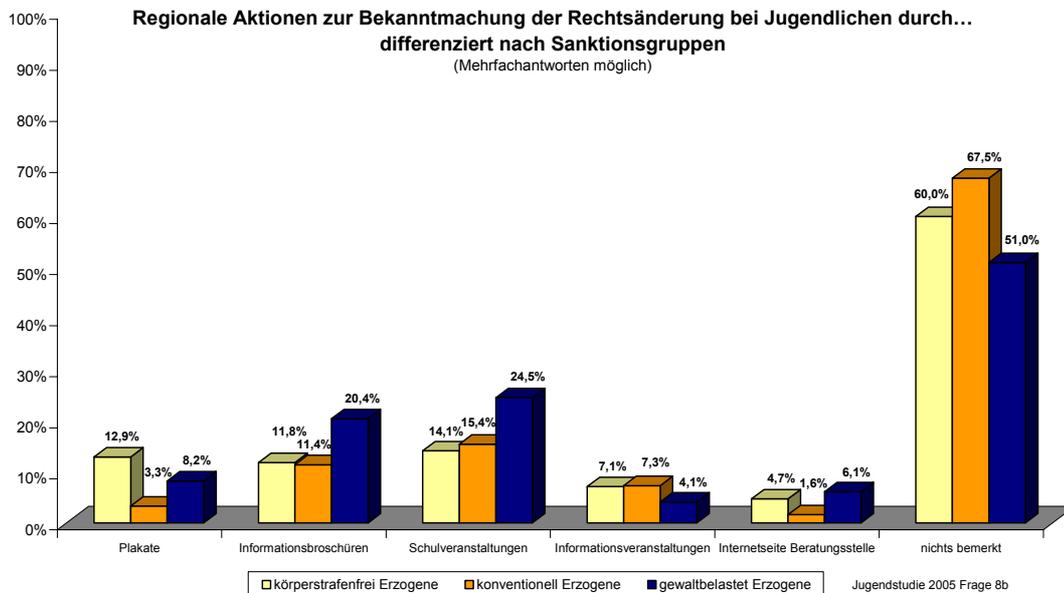


Regionale Einrichtungen sind für den Informationsfluss über die Rechtsreform im Vergleich zu den Medien und zum Freundeskreis von relativ untergeordneter Bedeutung. Insbesondere Schulen spielen hier keine nennenswerte Rolle.



Allerdings zeigt sich auch 2005, dass die Jugendlichen aus *gewaltbelasteten Familien* eigentlich am besten durch *schulische Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen* sowie

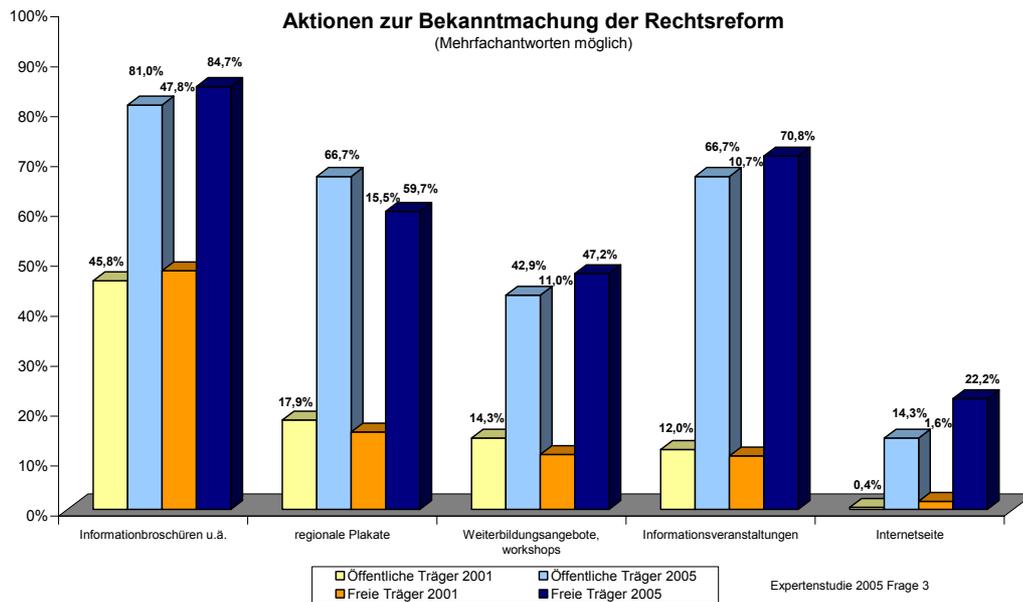
durch Informationsbroschüren erreicht werden (24,5%). Für die Verbreitung des Gewaltverbots wird es somit darauf ankommen, ob Schulen und speziell Hauptschulen diese Reform in ihre Curricula einzubauen vermögen oder aber auf andere Weise darüber informieren.



## 5. Werbeaktionen regionaler Einrichtungen

Im Vergleich zur Studie in 2001 haben die Beratungs- und Hilfeeinrichtungen ihre Vor-Ort-Aktivitäten beträchtlich gesteigert. Insbesondere Informationsveranstaltungen (70,8%) und Broschüren (84,7%) wurden von den meisten Einrichtungen angeboten. Allerdings hat die Mehrheit der Eltern (über 55%) von diesen regionalen Informationsveranstaltungen nichts bemerkt (ohne Grafik). Insbesondere wurden regionale Informationsveranstaltungen weder von Eltern noch Jugendlichen entsprechend rezipiert (ca. 5%-15% je nach Gruppe). Deshalb ist zu vermuten, dass trotz der berichteten Anstrengungen seitens der Einrichtungen die Werbeeffekte regionaler Aktionen nur sehr gering ausfielen.

Die regionalen Einrichtungen vermochten offensichtlich ebenso wenig wie die Schulen (siehe oben) das Ende der bundesweiten Kampagne zu kompensieren. Sie stellen zwar wichtige Multiplikatoren dar, aber ihre mediale Breitenwirkung ist sehr eingeschränkt, sicherlich auch aufgrund ihres häufig fehlenden bzw. sehr begrenzten Werbeetats. Auch aus diesem Grund stagniert die Verbreitung des neuen Gewaltverbots, vor allem unter den Jugendlichen.



## 6. Rechtskenntnis von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen

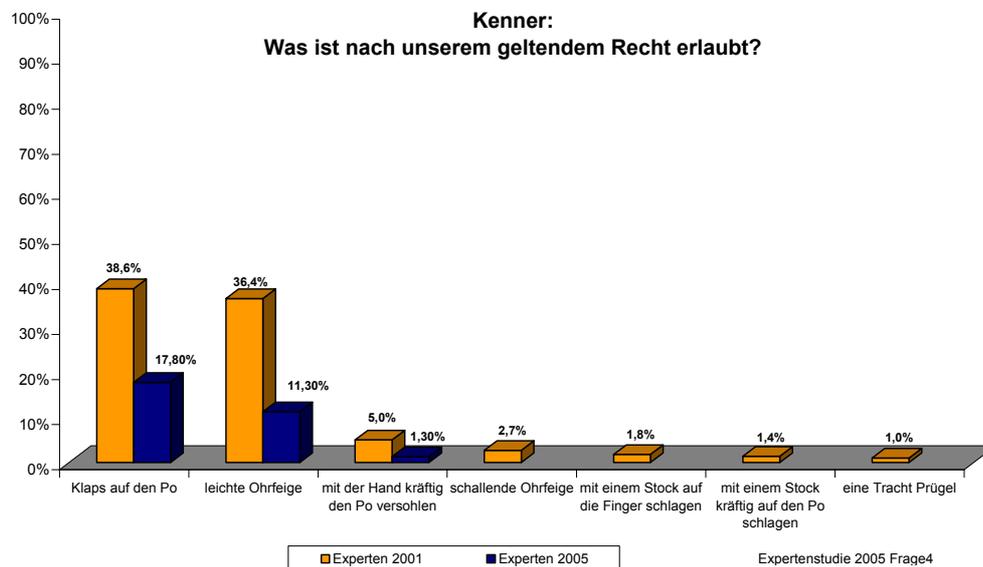
### a) Rechtsauslegung der Einrichtungen

Der Anstieg der formalen Rechtskenntnis bei *Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen um ca. 1% auf fast 94% bleibt zwar unterhalb des Möglichen, aber die materielle Rechtskenntnis hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Meinten im ersten Jahr nach der Reform noch fast 40% der Befragten, dass ein „*Klaps auf den Po*“ und eine „*leichte Ohrfeige*“ rechtlich zulässig seien, so nehmen dies heute nur 17,8% bzw. 11,3% wahr. Schwere Formen körperlicher Gewalt werden in den Einrichtungen heute von niemandem, mittelschwere Formen nur noch von wenigen Ausnahmen (unter 1%) als erlaubt angesehen.

Die Rechtsmeinung dieser wegen ihrer Multiplikatorenfunktion wichtigen Berufsgruppe deckt sich nunmehr weitgehend mit der Rechtsauffassung des Gesetzgebers, jedenfalls soweit sie von dieser Reform Kenntnis hatten (94%). Körperstrafen werden rechtlich weitgehend als unzulässig angesehen.

Nur am unteren Rand sind noch Verwischungen der rechtlichen Grenzen festzustellen. Dies deutet daraufhin, dass noch zu vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gegenwärtig ist, dass sie aufgrund dieses absoluten Verbots einer gefährlichen Spirale der Gewalt entgegenwirken können (sog. *Hochschaukeln häuslicher Gewalt*). Auch leichte Formen wollte der Gesetzgeber deshalb vom Verbot erfasst wissen.

In der folgenden Grafik wurden nur die Einrichtungen berücksichtigt, die von der Reform Kenntnis besaßen.



Sicherlich wird man bei einer Bewertung zu bedenken haben, dass teilweise in der juristischen Kommentarliteratur – zumindest in der strafrechtlichen Kommentierung – ebenfalls leichtere körperliche Züchtigungen noch als zulässig (straflos) erachtet werden. Diese dürfte jedoch in den Einrichtungen kaum bekannt sein. Zudem werden die rechtlichen Grenzen bei einer zivilrechtlichen Regelung zuvörderst durch die entsprechende zivil- bzw. familienrechtliche Auslegung bestimmt, und hier besteht insoweit Konsens in der Kommentierung. Demnach besteht bei etwa einem Drittel der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen schlicht ein Informationsdefizit.

#### b) *Rechtliche Folgen aus Sicht der Einrichtungen*

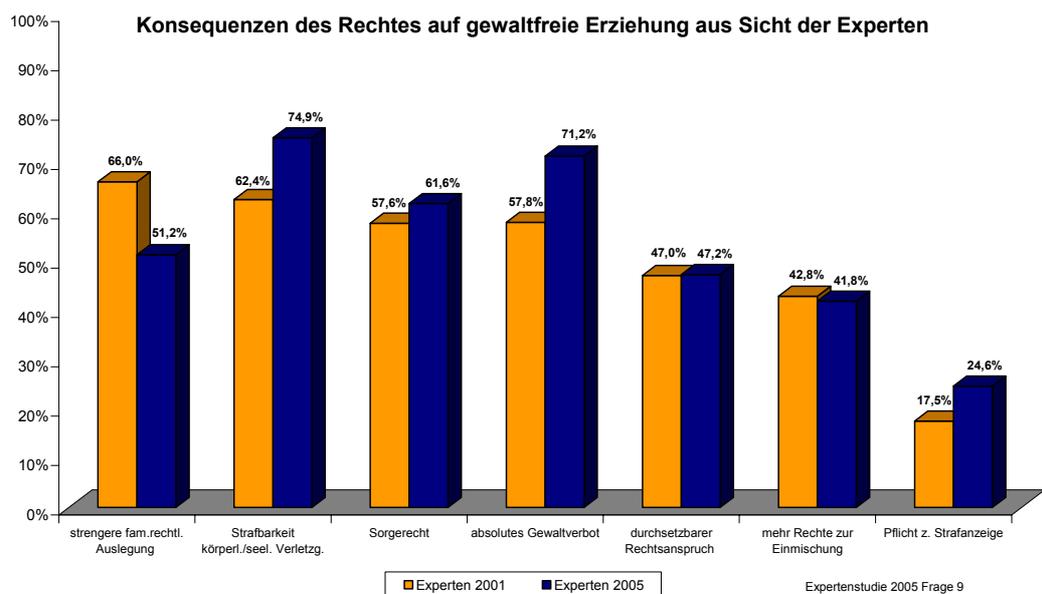
Darüber hinaus besteht bei dieser Gruppe über die familienrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen weiterhin eine zu hohe Unsicherheit. Offenkundig mangelte es an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen.

Die Frage lautete wie auch in der Studie von 2001: „*Welche (familien- und strafrechtlichen) Konsequenzen hat das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung?*“ Heute glauben mehr als zuvor, dass mit dem geltenden Recht auf gewaltfreie Erziehung eine „*Pflicht zur Strafanzeige*“ besteht (27%). Dies ist nicht richtig.

Ferner meinen erneut zu viele (44,5%), dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch der Kinder gegen ihre Eltern bestehe.<sup>24</sup> Dies ist ebenfalls nicht zutreffend, denn einen einklagbaren Rechtsanspruch gewährt das geltende Recht nach allgemeiner Auffassung der Familienrechtler schließlich gerade nicht. Zutreffend ist hingegen die Annahme bei etwa der Hälfte, dass „*Auswirkungen auf familiengerichtliche Sorgerechtsentscheidungen*“ auch in der Praxis bestehen dürften. Empirisch wurde dies zwar noch nicht überprüft, aber die familienrechtliche Kommentarliteratur vertritt diese Auffassung. Allerdings sind 2005 weniger Einrichtungen der Ansicht, dass das geltende Recht strengere familiengerichtliche Auswirkungen zur Folge hat. Hier fehlt es wohl an entsprechenden Erfahrungen.

Die zuvor festgestellten Unschärfen im unteren Gewaltbereich zeigen sich auch darin, dass nur 73,8% im reformierten Recht ein „*absolutes Verbot von Körperstrafen und seelischen Verletzungen*“ erblicken, obwohl das Gesetz diesbezüglich – auch sprachlich – eindeutig ist. Immerhin sind die Ergebnisse heute deutlich besser als noch 2001 (60,8%).

Hingegen sind sich weiterhin die Hälfte der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen noch nicht ihrer erweiterten Einmischungsrechte bewusst (38,6%). Dieses fehlende Rechtsbewusstsein kann sich durchaus nachteilig auswirken, denn schließlich können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter familiäre Gewalt und seelische Verletzungen nunmehr uneingeschränkt thematisieren, ohne dass Eltern sich auf ihr Erziehungsrecht berufen können, da es sich nunmehr um rechtswidrige und sogar um strafbare Erziehungsmaßnahmen handelt. Diese wichtige Konsequenz scheinen viele Einrichtungen noch nicht erkannt zu haben. In die folgende Grafik wurden nur Einrichtungen einbezogen, die über die Rechtsreform informiert waren (insgesamt 94%).

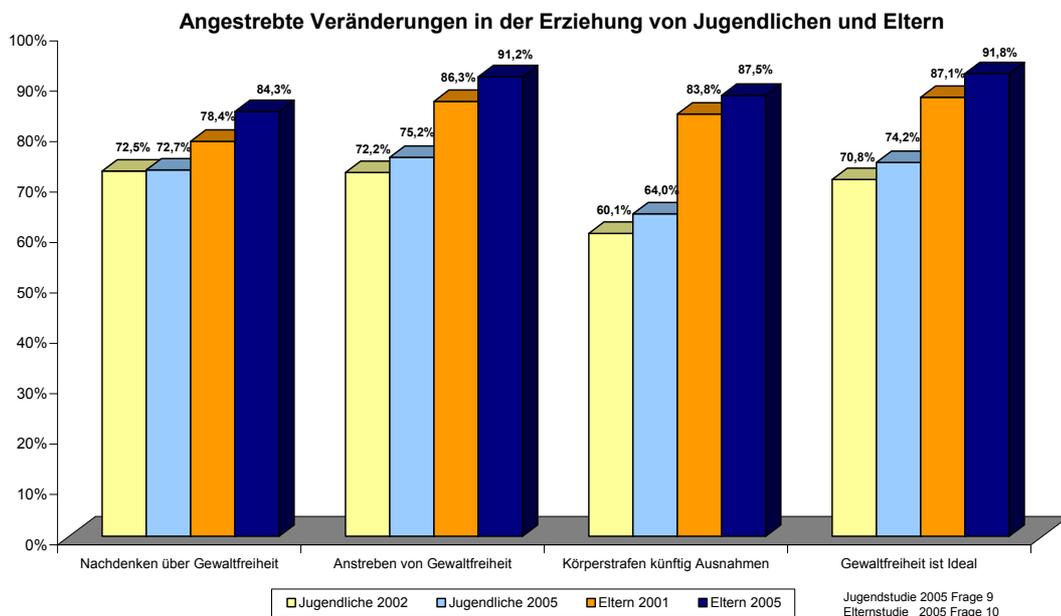


<sup>24</sup> „Durchsetzbarer Rechtsanspruch von Kindern gegen ihre Eltern auf eine gewaltfreie Erziehung.“

## II. AKZEPTANZ DES GEWALTVERBOTS

### 1. Einstellungen zum Körperstrafenverbot

Die Kampagne zur Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung fiel auf fruchtbaren Boden und hat wahrscheinlich gewaltablehnende Einstellungen gefördert. Dies zeigt der Längsschnittvergleich von 1996 bis heute. Vor allem die Ansicht, dass Schlagen eine Körperverletzung darstellt,<sup>25</sup> hat in den vergangenen 9 Jahren um mehr als 10% an Zustimmung gewonnen. Mittlerweile sind fast 80% der Eltern dieser Auffassung. Vor allem naturrechtliche<sup>26</sup> und andere rechtskritische Auffassungen haben kontinuierlich deutlich an Zustimmung verloren. Nur eine kleine Minderheit von 10% ist heute noch der Meinung, dass das Recht sich aus Familien heraushalten sollte.<sup>27</sup>



Die *geschlechtsspezifische Analyse* bestätigt darüber hinaus, dass Mütter auch einer rechtlichen Regelung gegenüber etwas positiver eingestellt sind. Insbesondere halten auch die Mütter, die nach ihren eigenen Angaben als *gewaltbelastet* einzustufen sind, zu 74,7% Schlagen für eine Körperverletzung (2001: 55,2%), hingegen ist nur etwa die Hälfte der Väter dieser Auffassung (50,4%, ohne Grafik).

<sup>25</sup> „Gegenüber allen Menschen ist Schlagen eine strafbare Körperverletzung, es gibt keinen Grund warum das beim Züchtigen von Kindern anders sein sollte.“

<sup>26</sup> „Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern, da hat niemand den Eltern Vorschriften zu machen, auch der Gesetzgeber nicht.“

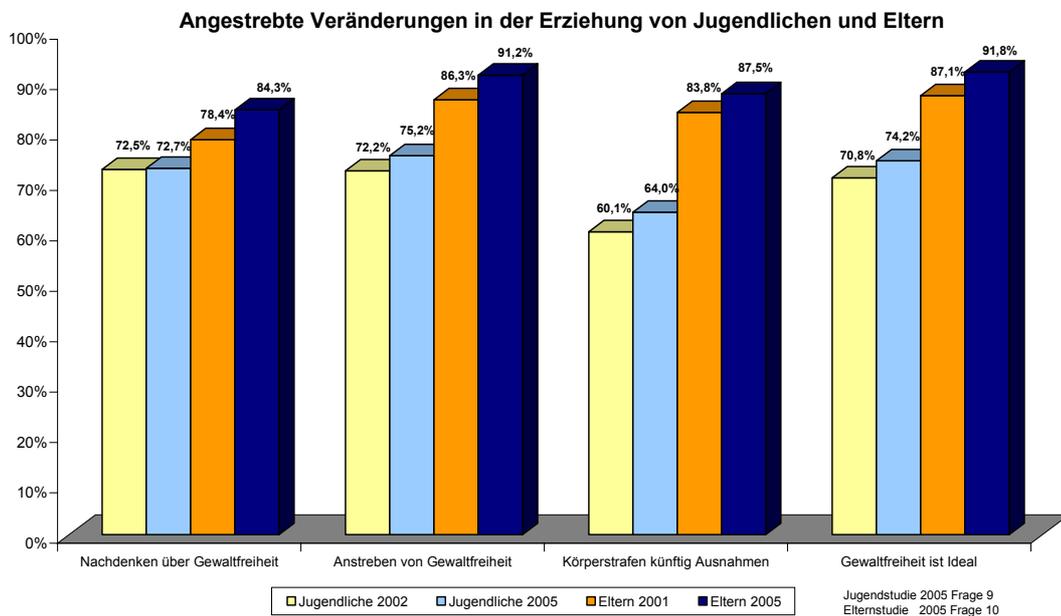
<sup>27</sup> „Das Recht soll sich aus Familien heraushalten: Eltern müssen sich ihre eigenen Grenzen setzen.“

## 2. Einstellungen zum Leitbild

Diese erfreuliche Entwicklung findet sich auch bei den erzieherischen Idealen wieder. Das Leitbild der Reform stößt mehr denn je auf volle Zustimmung in der Bevölkerung. Für über 90% der *Eltern* stellt eine gewaltfreie Erziehung ihr Ideal dar<sup>28</sup> und 87,4% wollen, dass derartige Maßnahmen künftig zur Ausnahme werden sollen.<sup>29</sup> Ferner hält der Trend an, immer mehr Eltern denken über Gewaltfreiheit in der Erziehung nach.<sup>30</sup> Das Leitbild des Gewaltverbots ist so populär wie nie zuvor!

Für die noch unbefriedigende Rechtskenntnis ist deshalb nicht eine mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung verantwortlich, sondern die noch zu geringe Werbung für diese Rechtsreform.

Ein ähnliches Bild erhalten wir auch bei den *Jugendlichen*. Zwar sind sie wie bereits in der Studie von 2002 etwas zurückhaltender, dennoch teilt auch hier die große Mehrheit der nachwachsenden Generation zunehmend häufiger das Leitbild des Gesetzes. Wir vermuten, dass die abweichende Erfahrung vieler Jugendlicher in der Familie, in der immer noch leichte Züchtigungen häufig sind, sie etwas weniger idealistisch sein lässt. Dafür spricht besonders die große Diskrepanz bezüglich des Statements zum weitgehenden Verzicht auf Körperstrafen. Hier beträgt die Differenz zwischen Eltern und Jugendliche immerhin über 20%.



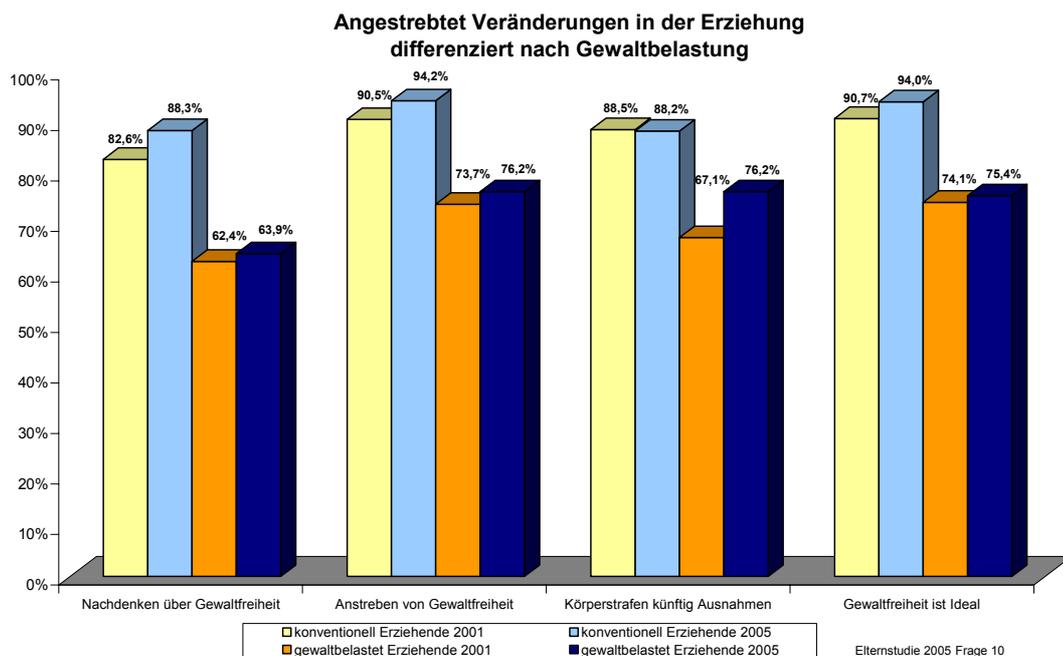
<sup>28</sup> „Das Ideal für meine Erziehung und für meine Kinder – vielleicht später selbst Eltern – soll eine gewaltfreie Erziehung sein.“

<sup>29</sup> „Ich werde künftig auf körperliche Bestrafungen wie Ohrfeigen weitgehend verzichten. Sie sollen zu Ausnahmen werden.“

<sup>30</sup> „Ich denke/wir denken über eine möglichst gewaltfreie Erziehung (ohne Körperstrafen) nach.“

War auch in der vorhergehenden Studie von 2001 unter *gewaltbelasteten* Eltern eine hohe Zustimmung anzutreffen, so hat sich dieser Trend bis 2005 fortgesetzt. Diese Elterngruppe, die selbst über einen überdurchschnittlich häufigen und schweren Gebrauch von Körperstrafen berichtet, teilt ebenfalls, wenn auch eingeschränkt, ganz überwiegend das erzieherische Leitbild des Gesetzes.<sup>31</sup> Am deutlichsten wird diese Entwicklung daran sichtbar, dass nunmehr 76% aus der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern künftig auf körperliche Bestrafungen wie Ohrfeigen weitgehend verzichten wollen, 2001 waren es nur 67,1% („*künftig nur Ausnahmen*“).

Dennoch enthüllt der Gruppenvergleich den weiterhin bestehenden großen Abstand gewaltbelasteter Eltern zur Majorität der Eltern, die zwar noch leichte Körperstrafen einsetzen (sog. konventionelle Erziehung), diese Praxis aber fast ausnahmslos kritisch sehen und sich davon lösen wollen. Über 88% denken über eine möglichst gewaltfreie Erziehung nach und streben eine solche Erziehung auch an. In der gewaltbelasteten Gruppe sind es nur 63,9%.



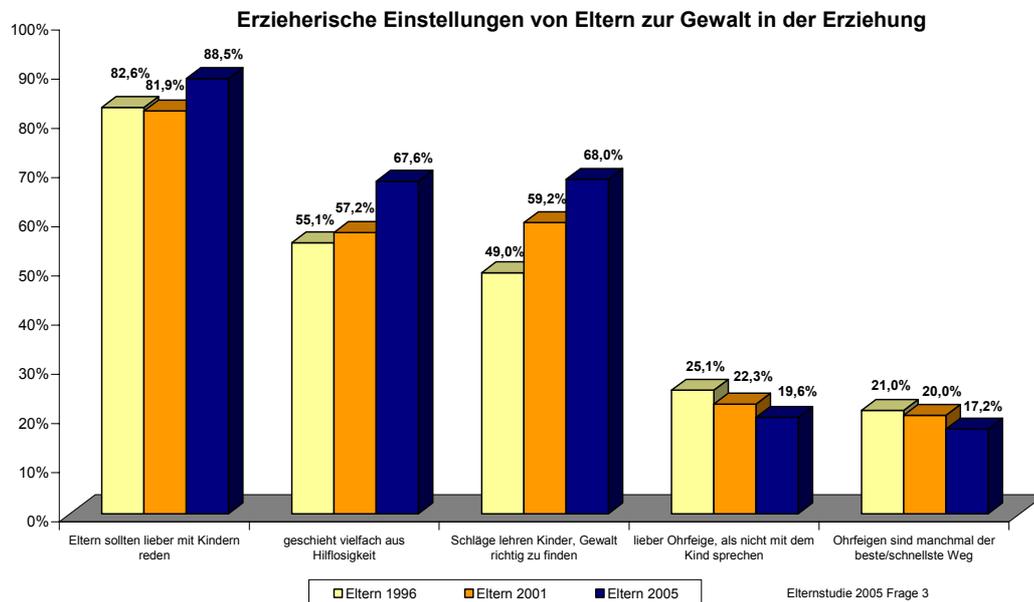
<sup>31</sup> Korrelationen zwischen Leitbild und Verbotsanktionen, Psychischen Sanktionen und schweren Körperstrafen sind signifikant; nicht dagegen zwischen Leitbild und leichten Körperstrafen! D.h. insbesondere schwere Körperstrafen dämpfen das Ideal der Gewaltlosigkeit.

### 3. Pädagogische Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung

#### a) Eltern

Zwischen den Elternstudien von 1996 und 2001 waren kaum Veränderungen zu beobachten. Seither ist jedoch ein signifikanter Wandel in den erzieherischen Einstellungen zu Gewalt als Erziehungsmittel eingetreten. Ihr erzieherisches Leitbild setzt mehr denn je auf Gespräche als auf Schläge, über 88% sind heute dieser Überzeugung.<sup>32</sup> Die zunehmende Deckung mit dem gesetzlichen Leitbild ist auffällig.

Bemerkenswert ist aber vor allem, dass heute über zwei Drittel der Eltern Körperstrafen auf situative Gründe zurückführen, nämlich auf gelegentliche Hilflosigkeit im Erziehungsalltag.<sup>33</sup> Dagegen rechtfertigen immer weniger Eltern den Einsatz von Körperstrafen. Nur noch etwa 20% meinen heute: „Lieber mal ein paar Ohrfeigen, als wenn die Eltern nicht mehr mit den Kindern reden.“ Auch stimmen über 80% der Ansicht nicht mehr zu: „Manchmal sind ein paar Ohrfeigen der beste und schnellste Weg, Kindern klare Grenzen zu setzen.“ Vielmehr setzt sich unter den heutigen Eltern die Auffassung durch (68%), dass sie mit Gewalt in der Erziehung ihren Kindern etwas Falsches beibringen.<sup>34</sup>



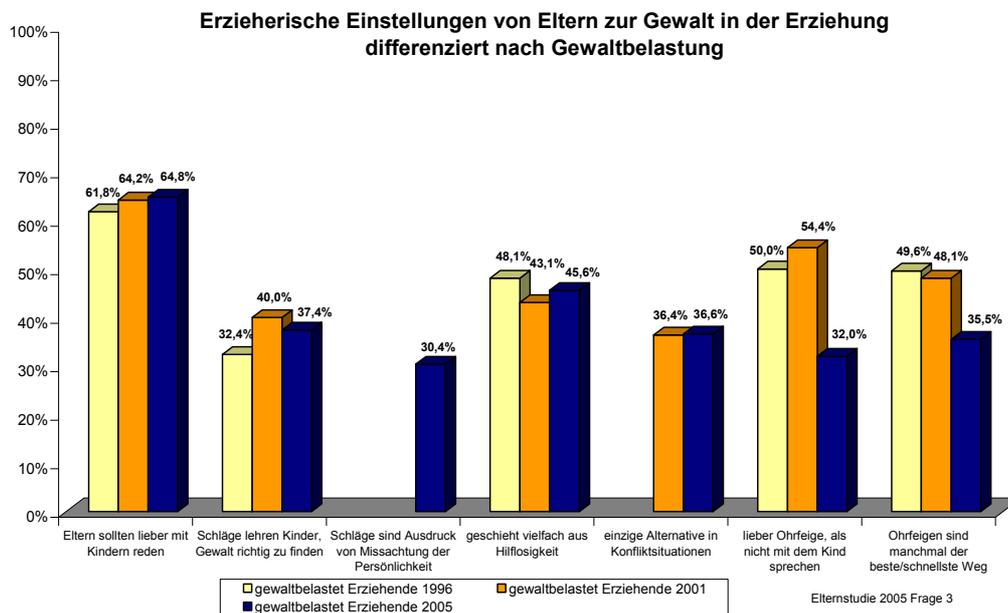
Die folgende Grafik unterstreicht, dass die *gewaltbelastete Gruppe* der Eltern zwar mehrheitlich ebenfalls grundsätzlich gewaltfreie Erziehung präferiert. Allerdings veranschaulichen ihre hohen Zustimmungen sowohl zu gewaltkritischen als auch zu rechtferti-

<sup>32</sup> „Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden, als gleich eine lockere Hand zu haben.“

<sup>33</sup> „Wenn Eltern die Hand ausrutscht, geschieht es oft aus Hilflosigkeit.“

genden Ansichten ihre ausgesprochen ambivalente Haltung. Gleichwohl haben seit der letzten Erhebung Gewalt *rechtfertigende Auffassungen* rapide an Bedeutung verloren, während sich Gewalt ablehnende Einstellungen zunehmend verbreiten.

Nur noch 35,5% aus dieser Gruppe halten „*Ohrfeigen für den besten und schnellsten Weg*“<sup>35</sup> und 32% meinen, es sei „*besser dem Kind eine Ohrfeige zu geben, als mit ihm nicht mehr zu sprechen*“.<sup>36</sup> 37,4% glauben, dass sie Kindern mit Körperstrafen ein schlechtes Vorbild geben;<sup>37</sup> der Durchschnitt liegt allerdings wesentlich höher: 68% (aller Eltern).



38

## b) Jugendliche

Die nachwachsende Generation spricht sich ebenfalls zunehmend gegen Gewalt in der Erziehung aus. Fast alle meinen (91,3%): „*Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden, als gleich eine lockere Hand zu haben.*“ Ihre Ablehnung erreicht inzwischen auch psychische Formen von Gewalt, wie elterliches Anschweigen (22,2%).

Sie präferieren als Alternative eindeutig, dass ihre Eltern mehr mit ihnen sprechen. Dies zeigt sich auch am Zustimmungsverlust zu Gewalt befürwortenden Ansichten, nur

<sup>34</sup> „*Von Schlägen in der Erziehung lernen Kinder, Gewalt auch sonst richtig zu finden.*“

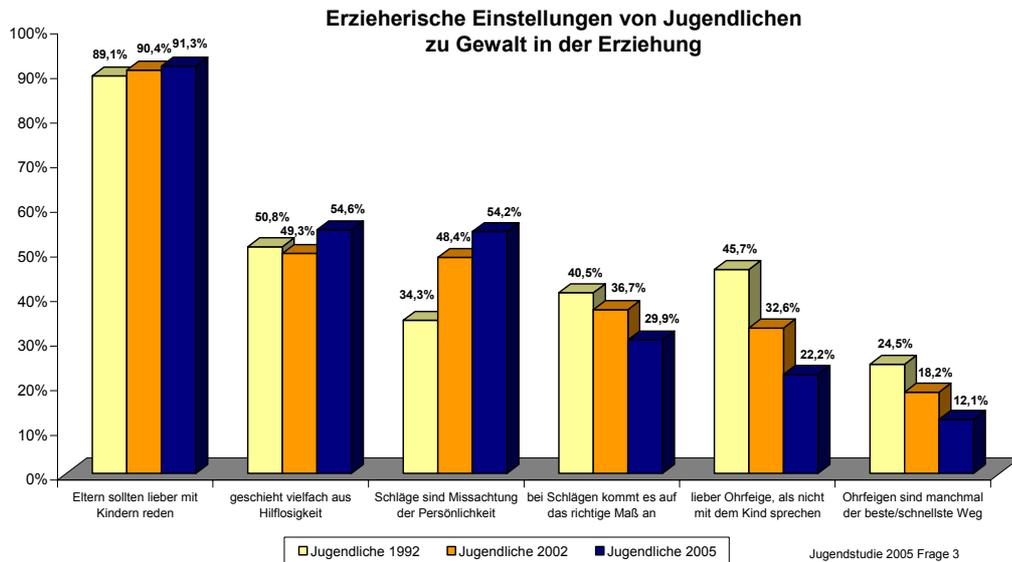
<sup>35</sup> „*Manchmal sind ein paar Ohrfeigen der beste und schnellste Weg, Kindern klare Grenzen zu setzen.*“

<sup>36</sup> „*Lieber mal ein paar Ohrfeigen, als wenn die Eltern nicht mehr mit den Kindern reden.*“

<sup>37</sup> „*Von Schlägen in der Erziehung lernen Kinder, Gewalt auch sonst richtig zu finden.*“

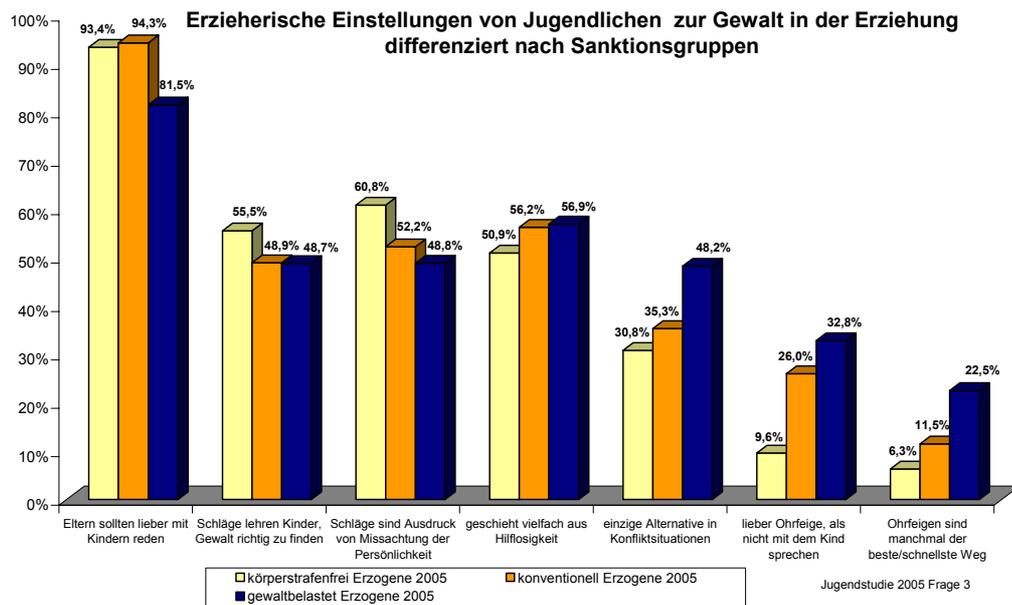
<sup>38</sup> Das Item „*Schläge sind Ausdruck der Missachtung der Persönlichkeit*“ wurde in der Elternstudie 1996 und 2001 nicht erhoben.

noch etwa 12% der Jugendlichen sind der Auffassung, dass „ein paar Ohrfeigen manchmal der beste und schnellste Weg sind, Kindern klare Grenzen aufzuzeigen.“ Insbesondere nehmen 2005 mehr Jugendliche Züchtigungen als eine „Missachtung ihrer Persönlichkeit“ wahr (54,2%).<sup>39</sup>



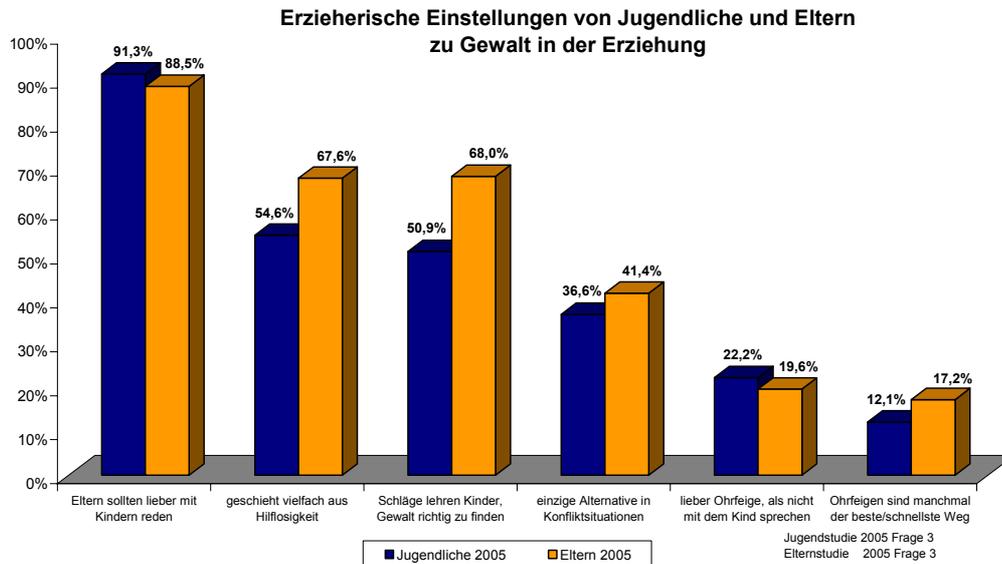
Der weitere Vergleich zwischen Jugendlichen mit unterschiedlichen Erziehungserfahrungen macht deutlich, wie sehr mit überdurchschnittlich viel Gewalt erzogene Jugendliche in ihrer Rechtfertigung von Gewalt in der Erziehung einerseits nach wie vor durch die Eltern geprägt werden. Andererseits vertreten diese Jugendliche fast genauso häufig gewaltablehnende Ansichten wie alle anderen gleichaltrigen Gruppen.

<sup>39</sup> „Wenn Eltern ihre Kinder schlagen, ist es Ausdruck von Missachtung der Persönlichkeit.“



Vergleicht man hingegen die Ansichten von Eltern und Jugendlichen aus *gewaltbelasteten Familien*, so fällt auf, wie sehr auch die nachwachsende Generation dieser problematischen Gruppe Gewalt als Erziehungsmittel ablehnt. Zwar folgt sie weniger stark dem Leitbild und seinem Ideal, aber sie präferiert keineswegs vermehrt Gewalt befürwortende Aussagen. Sie sind angesichts ihres häufig rauen Erziehungsalltags nur realistischer. Aus diesem Grund kann die stärkere Ablehnung von Körperstrafen nicht auf ihre Betroffenheit zurückgeführt werden, sondern bei der nachwachsenden Generation ist eine nachhaltige Abkehr von gewalthaltigen Erziehungsmustern zu erwarten.

Alle Gruppen, auch diejenigen, die überdurchschnittlich viel Gewalt erfahren, lehnen diese ab und befürworten mit großer Mehrheit (zwischen 94,3 und 81,5%) stattdessen Gespräche mit ihren Eltern (siehe folgende Grafik).



Indes zeigt sich auch hier wieder, dass vor allem Mädchen wie auch ihre Mütter wesentlich entschiedener Gewalt ablehnen. 91,9% der Mädchen gegenüber 73,4% der Jungen meinen: „*Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden als gleiche eine lockere Hand zu haben.*“ (ohne Grafik)

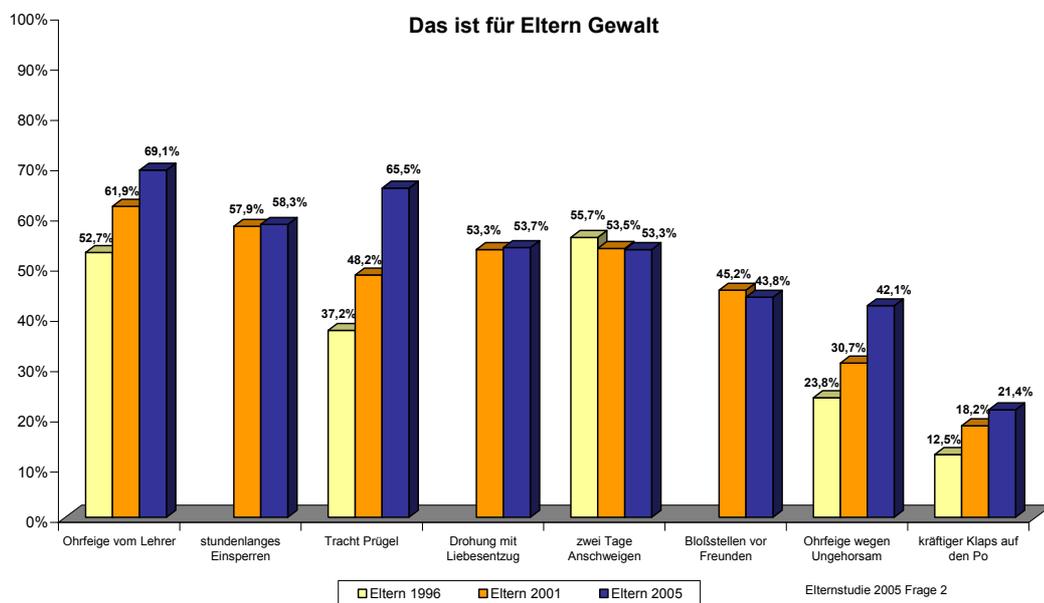
#### 4. Definition von Gewalt

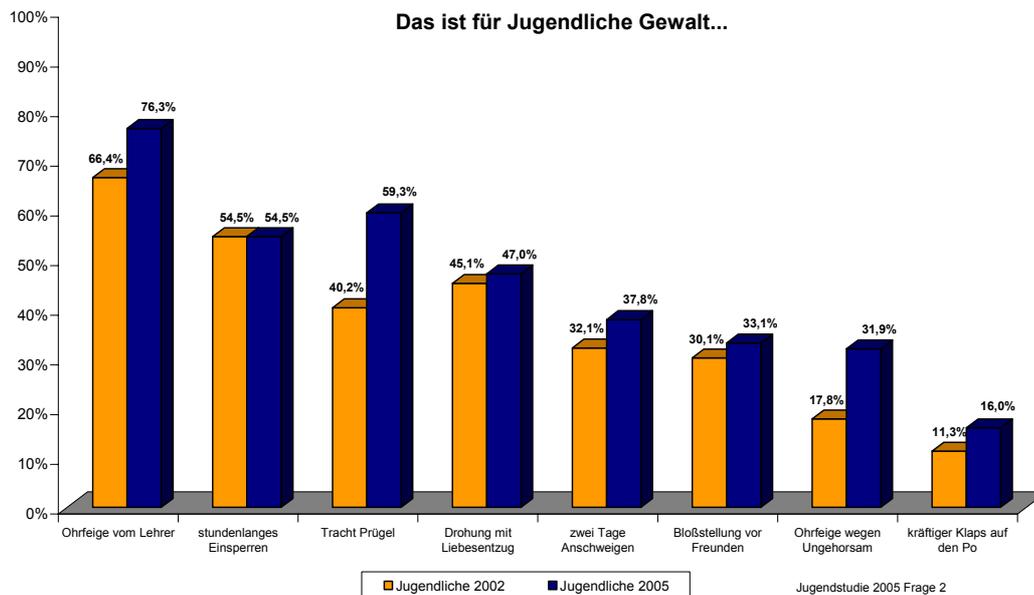
Das neue Gesetz gewährt aus gutem Grund in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ein *Recht auf gewaltfreie Erziehung*, denn das Gewaltverständnis hängt entscheidend von der Bewertung einer Handlung ab, wie wir auch aus früheren Studien zur Familiengewalt wissen. Dem Gewaltbegriff liegt eben keine reine Beobachtung, sondern eine Attribution zu Grunde, die von der jeweiligen Sensibilität des Handelnden bzw. Beobachtenden abhängt.

Auf diese Weise lässt sich erklären, warum einerseits so viele Eltern Gewalt in der Erziehung ablehnen, andererseits aber immer noch relativ häufig auf Körperstrafen zurückgreifen. Zum Teil kann man dieses Phänomen auf die gebräuchlichen Rechtfertigungen (Stress, Hilflosigkeit) zurückführen. Ausschlaggebend ist jedoch, dass im Erziehungsalltag gerade die „kleine Gewalt“ nicht als solche definiert wird und schon gar nicht als ein „Schlagen“. Den meisten Eltern mangelt es an der erforderlichen Sensibilität für derartige Übergriffe, so dass sie diesen Widerspruch zwischen ihren gewaltkritischen Einstellungen und ihrem häufig gerade nicht gewaltlosen Erziehungsstil kaum wahrnehmen. Der Entwicklung einer erhöhten Sensibilität kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Im Längsschnittvergleich wird jedoch nunmehr ein klarer Trend sichtbar. Eltern wie auch ihre Kinder entwickeln eine *wachsende Sensibilität* gegenüber körperlichen Bestrafungen in der familialen Erziehung. Insbesondere ist auffällig, dass familiäre Körperstrafen fast genauso häufig als Gewalt angesehen werden wie Körperstrafen in der Schule, hier die Ohrfeige von einem Lehrer. Immerhin galt eine Tracht Prügel durch die Eltern weniger als Gewalt als die bloße Ohrfeige eines Lehrers. Noch 2001 hielten weniger als die Hälfte der Eltern (48,2%) eine Tracht Prügel für Gewalt, während damals zwei Drittel bereits eine Ohrfeige durch einen Lehrer als Gewalt ansahen (61,9%). Erst heute scheinen sich die Maßstäbe der Eltern für beide Bereiche – Schule und Familie – anzugleichen. 65,5% der Eltern betrachten die drastische Erziehungsmaßnahme einer Tracht Prügel nunmehr als Gewalt; wobei immer noch zu betonen ist, dass diese gravierende Form eigentlich viel häufiger als Gewalt angesehen werden müsste.

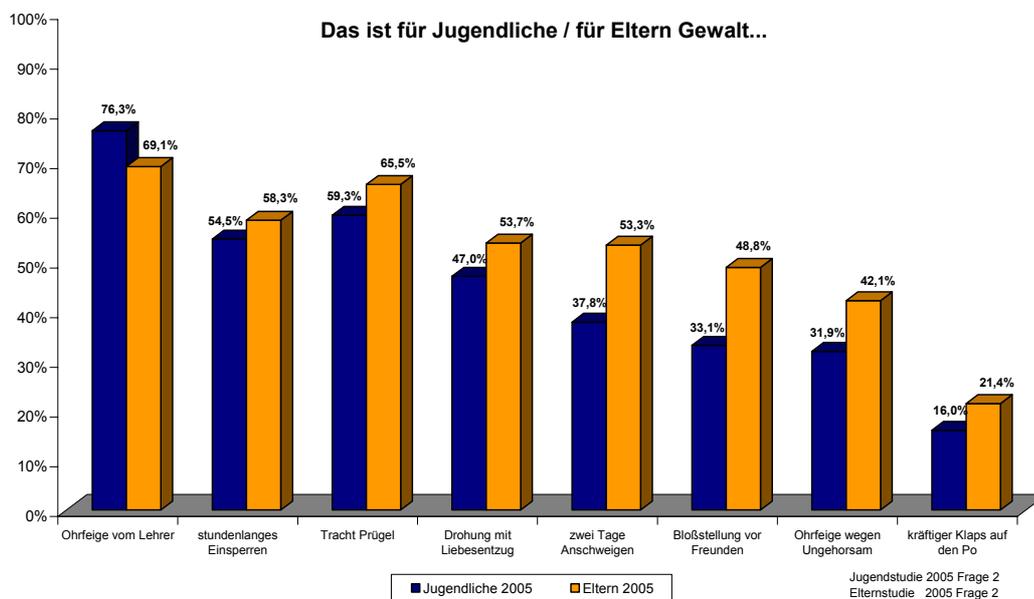
Die Jugendstudie offenbart hier eine ähnliche Sensibilisierung. Schwere Formen wie eine Tracht Prügel bezeichnen heute 59,3% als Gewalt, während es 2002 nur 40,2% waren. Selbst die alltäglichere Form der Züchtigung, die Ohrfeige, wird heute von etwa einem Drittel (31,9%) als Gewalt aufgefasst; 2002 sahen dies weniger als ein Fünftel (17,8%) so. Allerdings zeigt sich im Vergleich mit der Studie von 2001, dass die Sensibilität gegenüber *psychischen Formen* von Gewalt wie „*tagelanges Anschweigen*“ oder „*Drohung mit Liebesentzug*“ bei Eltern wie auch Jugendlichen nicht weiter zugenommen hat.





40

Im Vergleich zu ihren Eltern waren die Jugendlichen immer etwas zögerlicher, Formen von Gewalt in der Erziehung auch als solche zu betrachten. Hier wirken noch alte Rechte und Normalitätsvorstellungen nach. Eine Ohrfeige von den Eltern betrachten nur 31,9% als Gewalt, während es Eltern selbst zu 42,1% so sehen. Frappierend ist auch die im Vergleich zu Eltern fehlende Sensibilität gegenüber psychischen Formen von Gewalt.

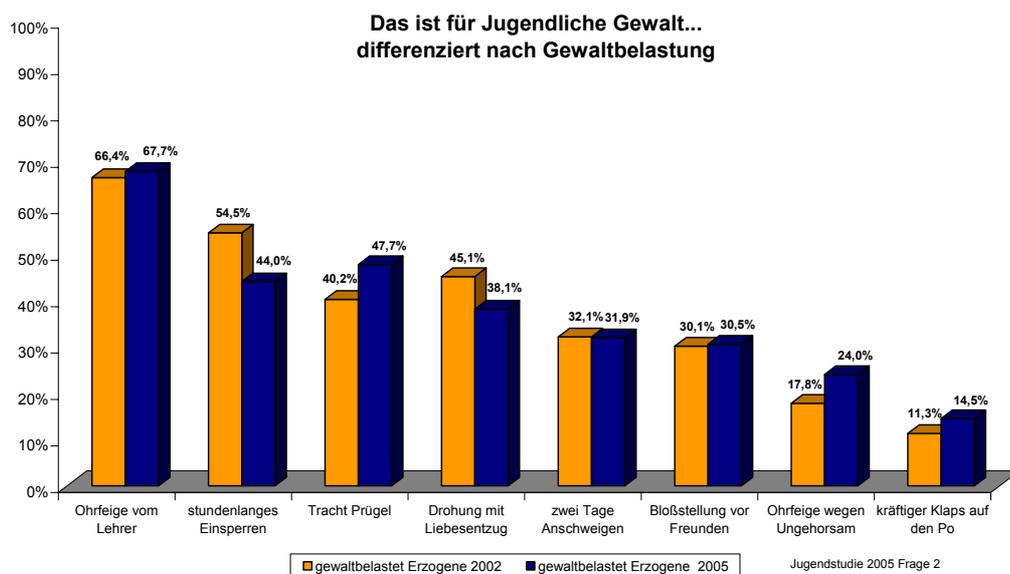


<sup>40</sup> Die Frage zur Definition von Gewalt in der Erziehung wurde in der Jugendstudie von 1992 nicht erhoben.

Die gesamte Entwicklung lässt sich am besten damit erklären, dass familiäre Erziehungsmuster von ihnen in der Regel als normal angesehen werden. Normal ist für die meisten Kinder und Jugendlichen, was sie zu Hause täglich erleben. Dies betrifft eben auch die Erfahrung von körperlichen wie auch psychischen Bestrafungen. Diese Formen als Gewalt anzusehen, war durch die Erziehungspraxis kaum möglich. Dies ändert sich nunmehr, da die Gesellschaft und somit auch sie selbst Gewalt immer weniger billigen und folglich Gewalt als solche auch begreifen können. Der Gebrauch von Gewalt in der Erziehung gilt jedenfalls heute nicht mehr – wie die Studie zeigt – als normal, sondern bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Die insgesamt *wachsende kritische Einstellung* zu Gewalt in der Erziehung hat nunmehr auch den betreffenden Gewaltbegriff erreicht. Die nachwachsende Generation bezeichnet derartige Erziehungsmuster zunehmend als Gewalt. Fast 60% betrachten die häusliche Tracht Prügel als Gewalt, wenngleich schon die bloße Ohrfeige eines Lehrers von drei Vierteln als solche etikettiert wird (76,3%), was darauf zurückzuführen ist, dass das schulische Verbot von Körperstrafen schon sehr viel länger gilt, nämlich seit den siebziger Jahren.

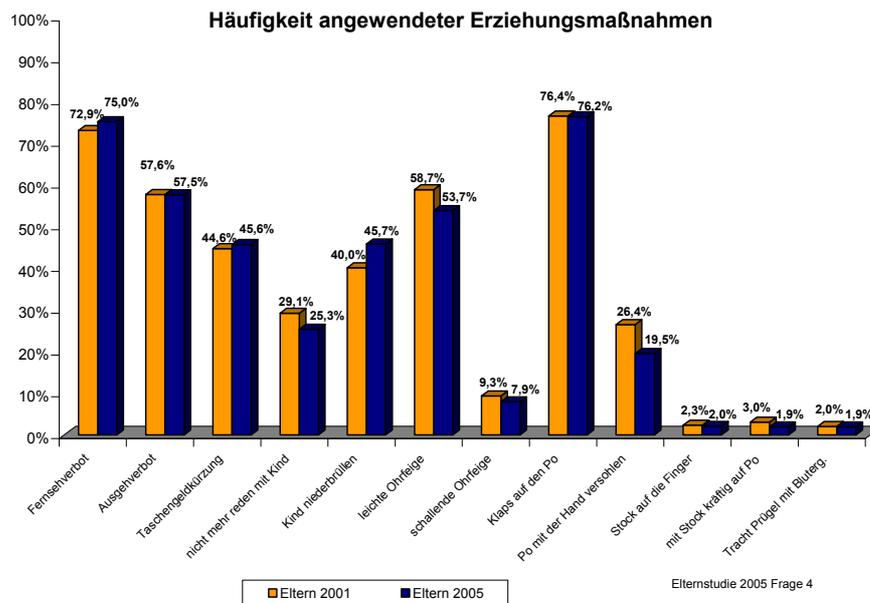
Auch bei den Jugendlichen, die zu Hause eine *gewaltbelastete Erziehung* erfahren, zeigt sich in der folgende Grafik diese positive Entwicklung, so beispielsweise bei schwerer körperlicher Gewalt. Eine „Tracht Prügel“ durch die eigenen Eltern halten heute fast 48% der Befragten aus dieser Gruppe für Gewalt, 2002 waren es nur 40,2%.



### III. GEWALT IN DER ERZIEHUNG

#### 1. Überblick über die Entwicklung in den letzten Jahren

Der positive Wandel in den Einstellungen zur Gewaltfreiheit hat sich im Erziehungsalltag nur gering niedergeschlagen. Allerdings erfolgen Veränderungen auf der Verhaltensebene – wie man aus der Sozialforschung weiß – generell nur relativ langsam. Zudem wurde nicht nach der Häufigkeit von Sanktionen innerhalb der letzten Jahre gefragt, sondern innerhalb des gesamten Erziehungszeitraums. Bei den körperlichen Sanktionen ist aufgrund der Selbstreports der Eltern nur ein leichter Rückgang im Vergleich zur Studie von 2001 festzustellen. Immerhin sank die schwere Form des „*Po versohlens*“ um weitere 4% auf 22,1%. Dagegen stieg die Häufigkeit *psychischer* und *anderer Sanktionen* an, wie Niederbrüllen des Kindes oder Taschengeldkürzung.<sup>41</sup>

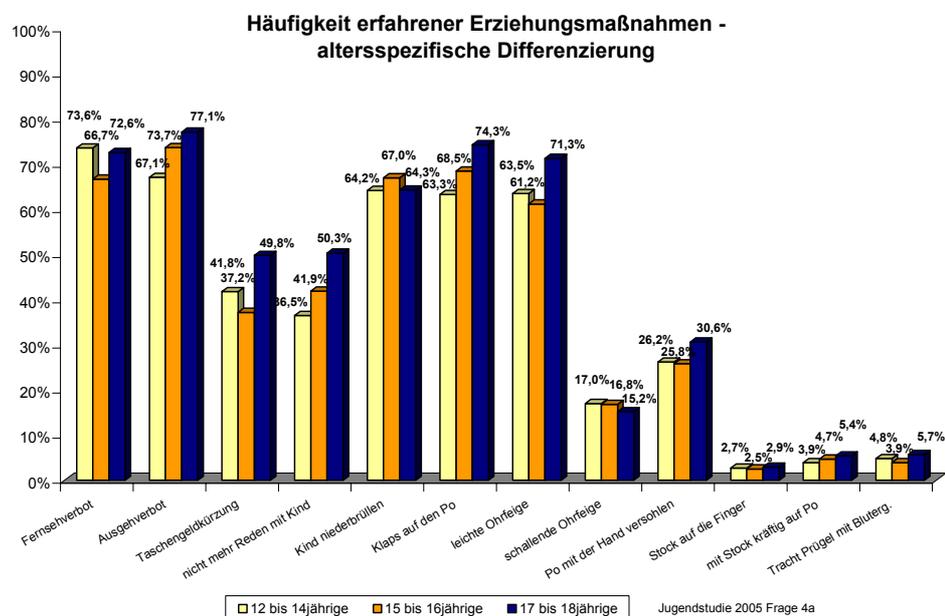
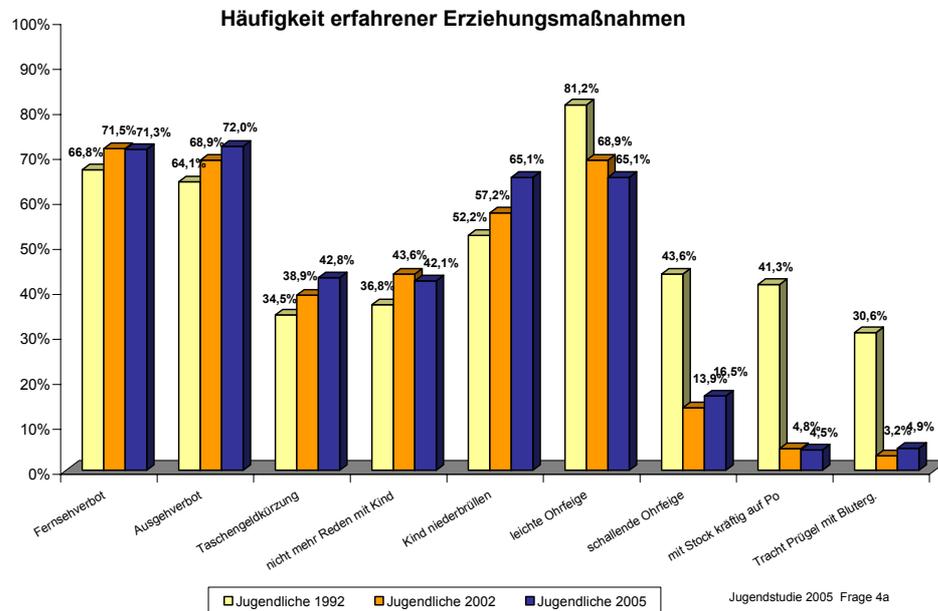


Zieht man zur Kontrolle die Umfrage unter Jugendlichen hinzu, so bestätigt sich das Bild. Körperstrafen werden nur langsam weniger, teilweise verharren sie auf ihrem Häufigkeitsniveau. Hingegen nehmen *psychische* sowie *andere familiäre* Sanktionen leicht zu.

Differenziert man zwischen den *Altersgruppen*, so wurden indes *jüngere Jahrgänge* weniger körperlich gezüchtigt, obwohl durch die Familiengewaltforschung belegt ist, dass mit zunehmendem Alter die Häufigkeit von Körperstrafen deutlich abnimmt. Die Ausübung familialer Gewalt in der Erziehung dürfte somit allmählich weiter absinken. Dies

<sup>41</sup> Kovarianzanalysen ergaben, dass die Veränderungen auch dann signifikant bleiben, wenn das Bildungsniveau kontrolliert wird.

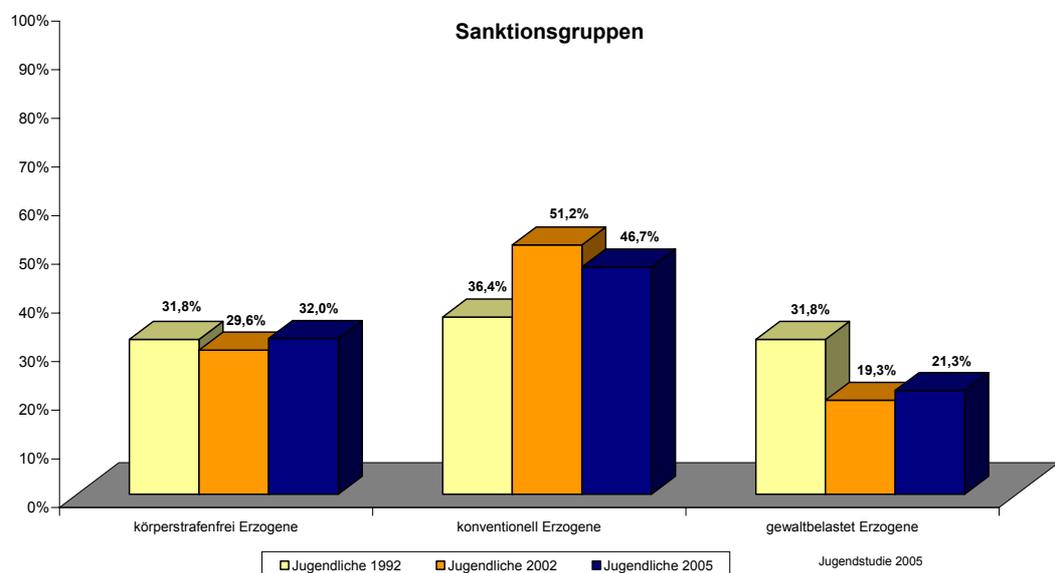
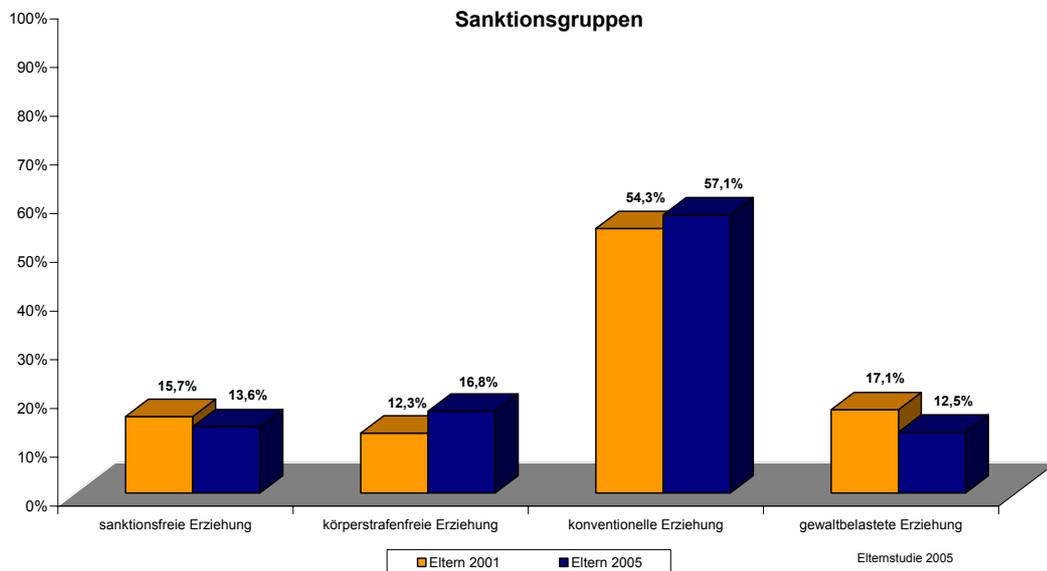
gilt grundsätzlich auch für psychische Gewaltformen; die jüngeren Jahrgänge berichten deutlich seltener über Formen des Liebesentzugs („Deine Eltern sprachen nicht mehr mit dir.“), wie aus der zweiten Grafik zu entnehmen ist.



## 2. Entwicklung im Bereich gewaltbelasteter Familien

Wie in den vorherigen Studien wurden auch in dieser Studie Eltern und Jugendliche verschiedenen Sanktionsgruppen zugeordnet (Methoden B. IV. 2.). Im Vergleich zwischen

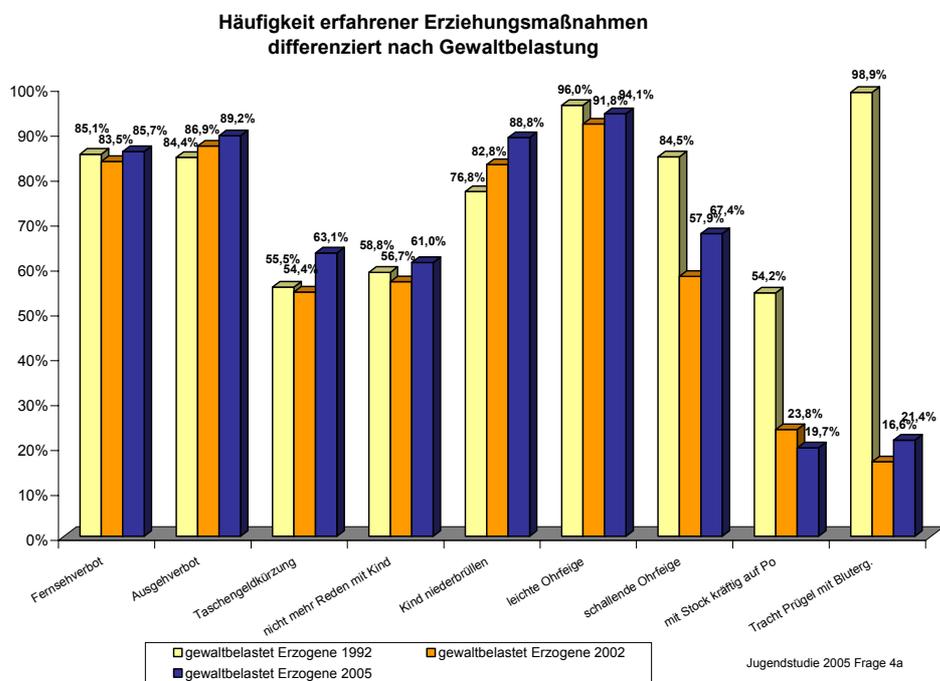
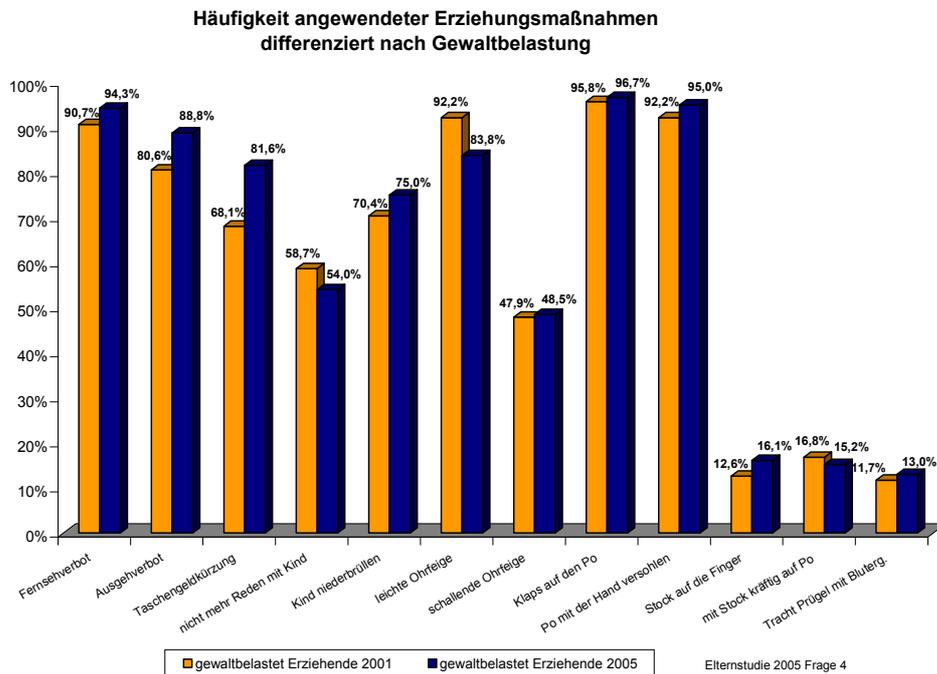
den Selbstreports von Eltern und Jugendlichen ergibt sich ein widersprüchliches Bild. Nach den Angaben der Eltern ist die Gruppe der Gewaltbelasteten um ca. 5% geschrumpft, hingegen sprechen die Ergebnisse aus der Jugendstudie für eine leichte Zunahme um etwa 2%.<sup>42</sup>



Bewertet man die Ergebnisse allerdings im Kontext zunehmend gewaltkritischer Einstellungen von Jugendlichen sowie des insgesamt leichten Rückgangs von Gewalt in der Erziehung, so dürfte der leichte Anstieg auf eine *wachsende Sensibilisierung* von Jugendlichen zurückzuführen sein. Indes zeigt ein Blick auf die Verteilung der einzelnen Sankti-

<sup>42</sup> Die Abweichungen zwischen den Sanktionsgruppen sind statistisch signifikant.

onsformen innerhalb der *gewaltbelasteten Elterngruppe*, dass der Gebrauch körperlicher Gewalt hier nicht weiter abgesunken ist, sondern auf relativ hohem Niveau verharret.



Auffällig ist zudem, dass nach beiden Studien – Eltern- wie auch Jugendsurvey – offenkundig *psychische* Sanktionen wie „Niederbrüllen“, aber auch *andere Sanktionen* gerade in dieser gewaltbelasteten Gruppe leicht zugenommen haben.

Aber auch dieses Phänomen dürfte auf eine zunehmende *Sensibilisierung* und das *wachsende Problembewusstsein* aller Gruppen für jegliche Form von Gewalt in der Erziehung zurückzuführen sein. Gegen diese These spricht allein, dass der Gewaltbegriff sich nicht weiter auf psychische Formen ausdehnt und bei gewaltbelastet erzogenen Jugendlichen eine Rückentwicklung – Desensibilisierung – zu konstatieren ist. Für die These der insofern gestiegenen Sensibilität spricht hingegen eine Reihe von Gründen. Erstens sind gravierende Körperstrafen für die meisten Eltern und Jugendlichen nahezu völlig aus dem Erziehungsalltag verschwunden, so dass alle anderen Sanktionen subjektiv stärker in den Vordergrund treten. Der Blick richtet sich auch deshalb zunehmend auf psychische Bestrafungsformen. Zweitens ist ein kontinuierlicher Anstieg gewaltkritischer Einstellungen festzustellen. Drittens erfahren die jüngeren Jahrgänge der Kinder und Jugendlichen auch weniger psychische Formen. Eltern weichen vermutlich nicht bzw. allenfalls kaum auf andere Erziehungsstrafen aus. Die *Katharsis-* oder *Ausweichthese* bestätigt sich somit wie bereits in den früheren Vergleichsstudien nicht.

### 3. Misshandlungsquote

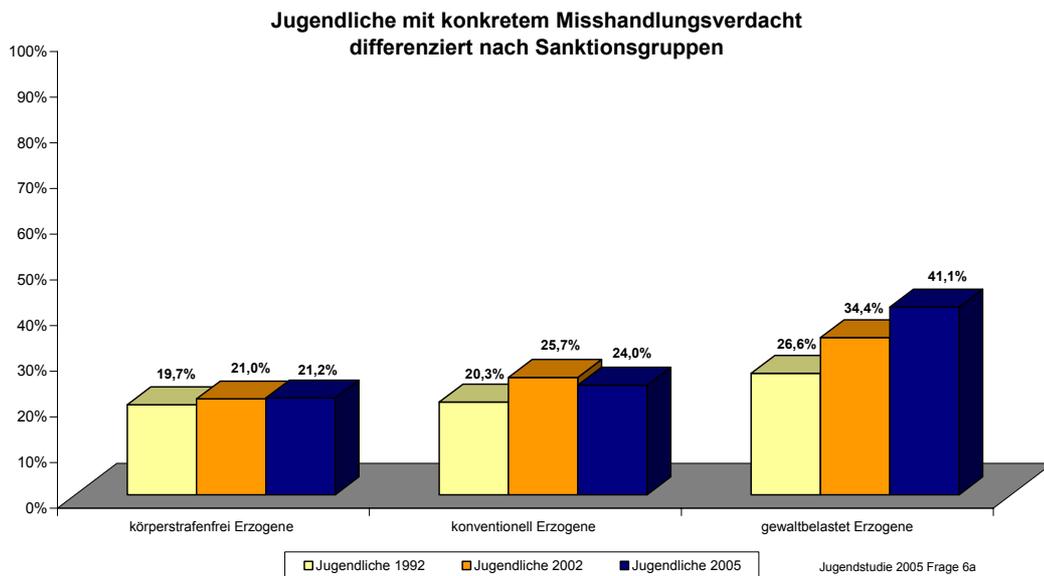
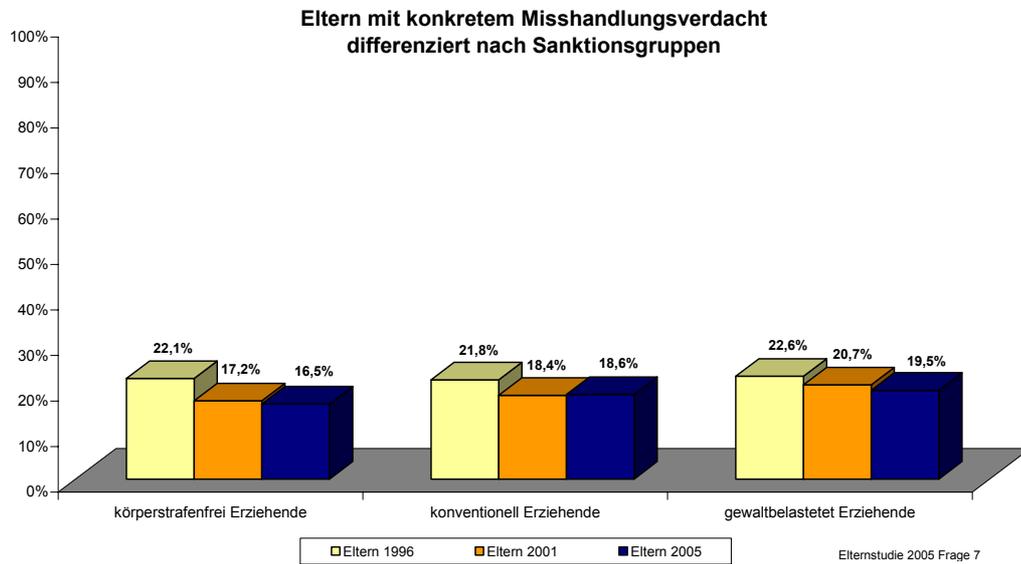
Nach den Angaben von Eltern schätzen wir die Größe der gewaltbelasteten Gruppe für 2005 auf 12,5% und nach den Berichten der Jugendlichen auf ca. 21%. Bei den Angaben der Eltern ist ihre Betroffenheit und somit Befangenheit zu berücksichtigen, so dass wahrscheinlich entweder die Angaben der Jugendlichen oder die *Fremdbeobachtungen* von Eltern zuverlässiger sind. In einer weiteren Frage wurden deshalb Eltern (und auch Jugendliche) danach gefragt, ob sie schon einmal einen Verdacht auf eine körperliche Misshandlung hatten bzw. derzeit haben. Es handelt sich somit nicht um Selbstreports, sondern um die Beobachtung derartiger schwerer Übergriffe im sozialen Umfeld.

Diese Frage eignet sich deshalb als *Kontrollfrage*, da auf diese Weise Selbstreports und Fremdbeobachtungen miteinander verglichen werden können. Alle Elterngruppen berichten über ca. 18% Misshandlungsverdachtsfälle in ihrem sozialen Nahraum.<sup>43</sup> Es ergibt sich somit im Vergleich zu ihren Selbstreports über schwere Körperstrafen (12,5%) sogar eine deutlich höhere *Misshandlungsquote*. Dies ist insofern erstaunlich als der Begriff der Misshandlung eigentlich enger ist als unsere Definition von Gewaltbelastung. Diese höheren Angaben der Eltern bewegen sich allerdings in Richtung der Ant-

---

<sup>43</sup> Nur 1996 lag die Misshandlungsquote mit durchschnittlich 11% deutlich niedriger. Die seitdem erfolgte Zunahme ist jedoch auf die angewachsene Sensibilität in der Bevölkerung zurückzuführen.

worten der Jugendlichen, wonach 21,3% eine gewaltbelastete Erziehung erfahren und zudem aus ihrer Sicht die *Misshandlungsverdachtsquote* durchschnittlich 26,7% beträgt.<sup>44</sup>



<sup>44</sup> Jugendstudie 2005: 26,7% - 2002: 26% - 1992: 22%.

Der Vergleich zwischen den Sanktionsgruppen zeigt, dass die Gruppe der Jugendlichen mit einer *gewaltbelasteten* Erziehung über zunehmende Misshandlungsverdachtsfälle berichtet. 1992 waren es 26,6%, 2002 stieg diese Quote auf 34,4% an und erreichte 2005 nunmehr den sehr hohen Anteil von 41,1%.

Es spricht jedoch sehr viel dafür, dass es sich bei diesen Einschätzungen um sozialpsychologisch verständliche Projektionen handelt. Denn die beiden anderen Sanktionsgruppen berichten im gleichen Zeitraum über keinen Anstieg von Gewalt in ihrem eigenen häuslichen Umfeld. Es spricht daher sehr viel dafür, dass dieser Anstieg vor allem auf eine gestiegene *Sensibilität* unter Jugendlichen zurückzuführen ist, die selbst gewaltbelastet erzogen werden. Wir haben folglich zwei gegenläufige Entwicklungen anzunehmen. Zum einen nimmt die familiäre Gewalt gegen Kinder eher leicht ab, zum anderen steigt die Sensibilität gegenüber derartigen Erziehungsformen, so dass hierüber auch in Dunkelfeldbefragungen vermehrt berichtet wird.

Wir können daher mit einiger Gewissheit davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche im Laufe ihrer familialen Erziehung *keinesfalls* Misshandlungen in einer Größenordnung von 41% erfahren. Die Quote dürfte aber nach den Angaben von Eltern wohl mindestens 18% und wenn man den Nennungen der Jugendlichen folgt, bis zu etwa 26% betragen.<sup>45</sup> Eine exaktere Schätzung ist aufgrund der begrifflichen Unschärfen des Misshandlungsbegriffs<sup>46</sup> und der zunehmenden Sensibilität kaum zu leisten. Diese Ergebnisse bedeuten, dass auch 2005 von den derzeit in Deutschland 12,2 Millionen lebenden Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)

### 2 bis 3 Millionen Kinder und Jugendliche misshandelt wurden.

Nicht eingerechnet sind hierbei zudem Kinder und Familien von Nicht-Deutschen, da die Studien diese Gruppen nicht erfasst haben. Ferner muss berücksichtigt werden, dass sich Kinder unter 3 Jahren an derartige gravierende Vorfälle nicht unbedingt erinnern können. Misshandlungsquoten, die anhand von Eltern und Jugendbefragungen geschätzt wurden, dürften somit durchaus unterschätzt sein, ohne die Sachlage dramatisieren zu wollen. Trotz der insgesamt positiven Entwicklung ist der Handlungsbedarf unverändert hoch.

---

<sup>45</sup> Siehe hierzu auch den Vergleich bei Deegener „Formen und Häufigkeit der Kindesmisshandlung“, in: Deegener, Körner, 2005 (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, S. 39ff.

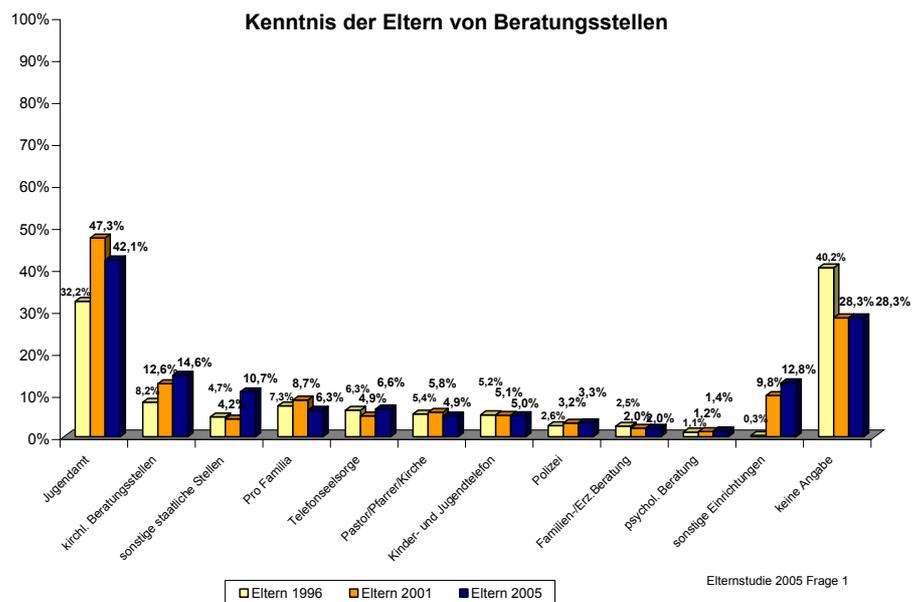
<sup>46</sup> Zum differierenden Begriffsverständnis in Abhängigkeit von der eigenen Gewalterfahrung, Bussmann, 2000: Verbot familialer Gewalt gegen Kinder, S. 289ff.

## IV. REAKTION AUF MISSHANDLUNGEN IM SOZIALEN UMFELD

### 1. Kenntnis von Beratungsstellen

In der ersten offenen Frage wurde nach möglichen professionellen Ansprechpartnern für Konflikte und Probleme in der eigenen Familie gefragt.<sup>47</sup> Erfreulicherweise hat die Publizität professioneller Ansprechpartner – insbesondere des Jugendamts – gegenüber der Studie aus 1996 zugenommen. Zwischen 2001 und 2005 verschob sich das Bild etwas zugunsten sonstiger Einrichtungen.

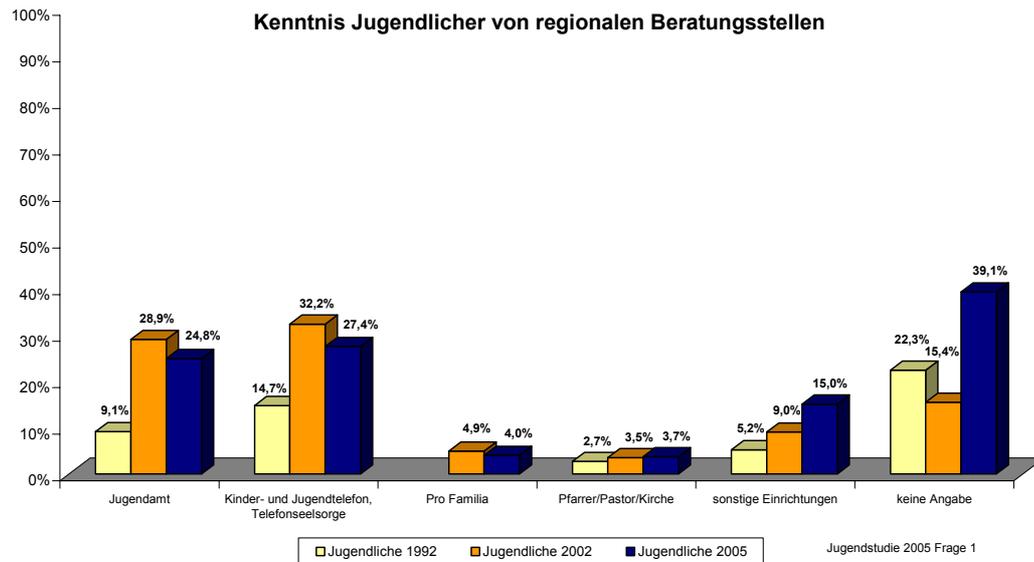
Wie auch in der Studie von 2001 wissen weniger als 30% der Eltern nicht, an wen sie sich wenden sollen, wenn es Probleme mit ihren Kindern gibt. Allerdings verbessert sich der *Kenntnisstand* sowohl bei Eltern als auch Jugendlichen, wenn sie über die Rechtsreform informiert sind (sog. *Kenner*). In dieser Gruppe konnten nur etwa 23% der Eltern und 33,5% der Jugendlichen keine Beratungs- und Hilfeeinrichtungen angeben.



Die unter Jugendlichen stark abgesunkene Bekanntheit entsprechender Beratungseinrichtungen könnte auf deren nachlassende Werbeaktivitäten zurückzuführen sein. Fast 40% der Jugendlichen wirken hilflos, sie konnten keine Angaben machen, an wen sie sich im Falle familiärer Problemen mit den Eltern wenden könnten. Das ist fast doppelt soviel

<sup>47</sup> „Es gibt Beratungsstellen, die Kinder und Jugendliche ansprechen oder anrufen können, wenn sie Probleme mit ihren Eltern haben. Welche Beratungsstellen kennen Sie in Ihrer Umgebung?“  
 „Es gibt Beratungsstellen, die Kinder und Jugendliche ansprechen oder anrufen können, wenn sie Probleme mit ihren Eltern haben. Welche kennst du?“

wie in 1996. Andererseits ist auffällig, dass in den letzten Jahren vor allem *staatliche* Einrichtungen an Publizität und Vertrauen gewonnen haben. Im Übrigen fanden sich wie auch in der Studie aus 2002 kaum Unterschiede zwischen den Sanktionsgruppen. Allein die Jugendlichen mit einer *gewaltbelasteten Erziehung* nannten häufiger staatliche Einrichtungen wie das Jugendamt (ohne Grafik).



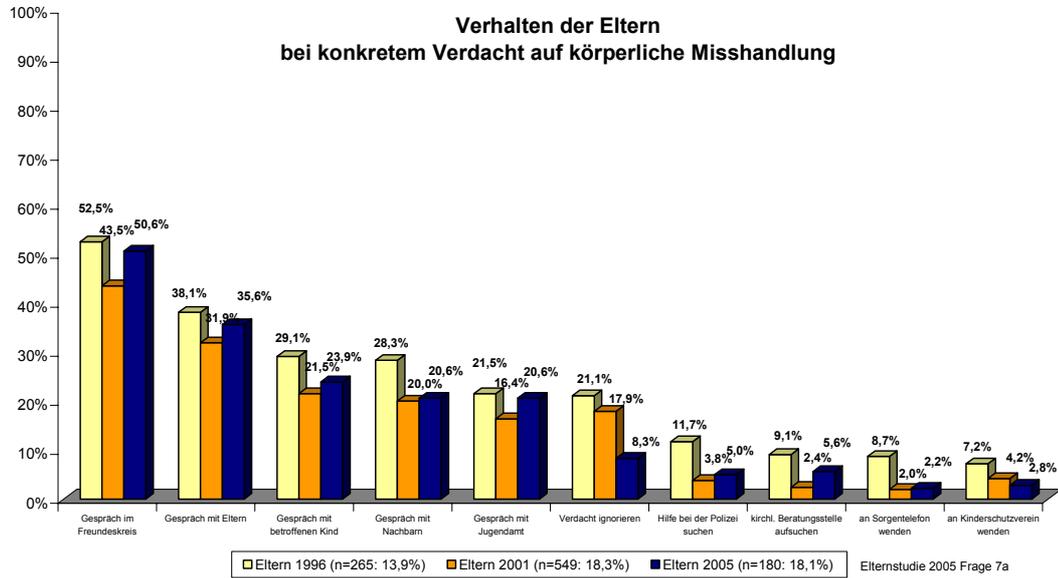
## 2. Verhalten bei Misshandlungen, Einstellungen zur familialen Privatheit

Diejenigen Eltern, die einen Verdacht auf eine körperliche Misshandlung hatten, wurden zusätzlich gefragt, was sie unternommen haben. Gegenüber der letzten Umfrage wurde aktiver auf einen solchen Verdacht reagiert. Nur noch 10,5% haben diesen Verdacht für sich behalten, während 2001 noch fast 18% Stillschweigen hierüber bewahrten.<sup>48</sup>

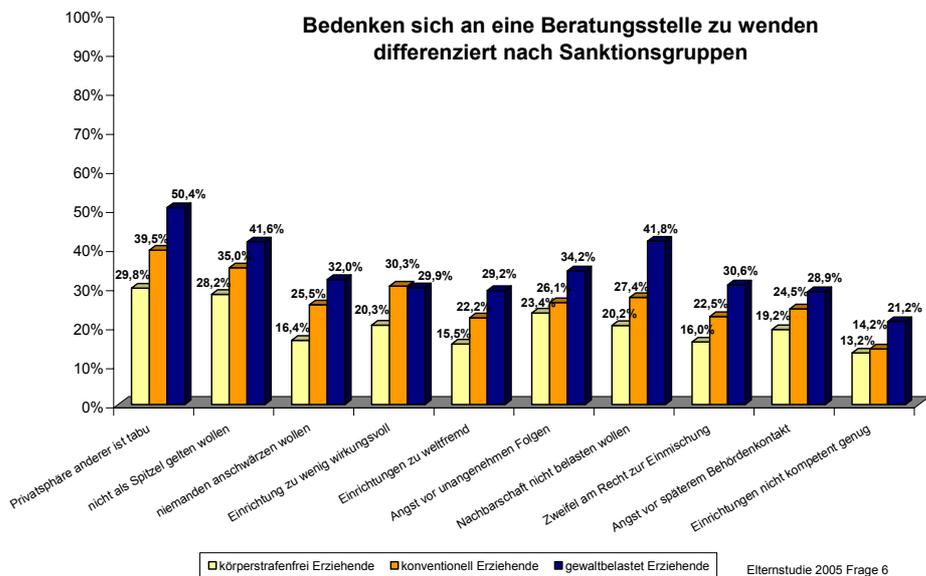
Im Vergleich zu 1996 haben sich die Ergebnisse ansonsten nicht verbessert. Anders dagegen gegenüber 2001. So haben über die Hälfte im *Freundeskreis* darüber gesprochen (52%). Des Weiteren wendeten sich in einem derartigen Fall häufiger Eltern an ein *Jugendamt*, nunmehr 22,7%. Auch *andere Beratungseinrichtungen* wurden 2005 öfter angesprochen. Im Vergleich zu 1996 wurde demgegenüber 2005 deutlich seltener der Verdacht der Polizei gemeldet (1996: 11,7% - 2005: 5%). Diese Ergebnisse sind insofern erfreulich, als sich die Einstellungen zur *Privatheit* der Familie, die eigentlich jedes Ein-

<sup>48</sup> „Ich habe mich diskret verhalten und meinen Verdacht für mich behalten.“

mischen verbietet, nicht verändert haben. Allerdings dominieren immer noch Ansichten, die den Schutz der Privatsphäre<sup>49</sup> vor allem anderen betonen (ohne Grafik).<sup>50</sup>



Dies gilt erwartungsgemäß gerade für *gewaltbelastete Familien*. Hier dominieren vor allem Einstellungen, die die Abschließung der Familie nach außen gewährleisten.

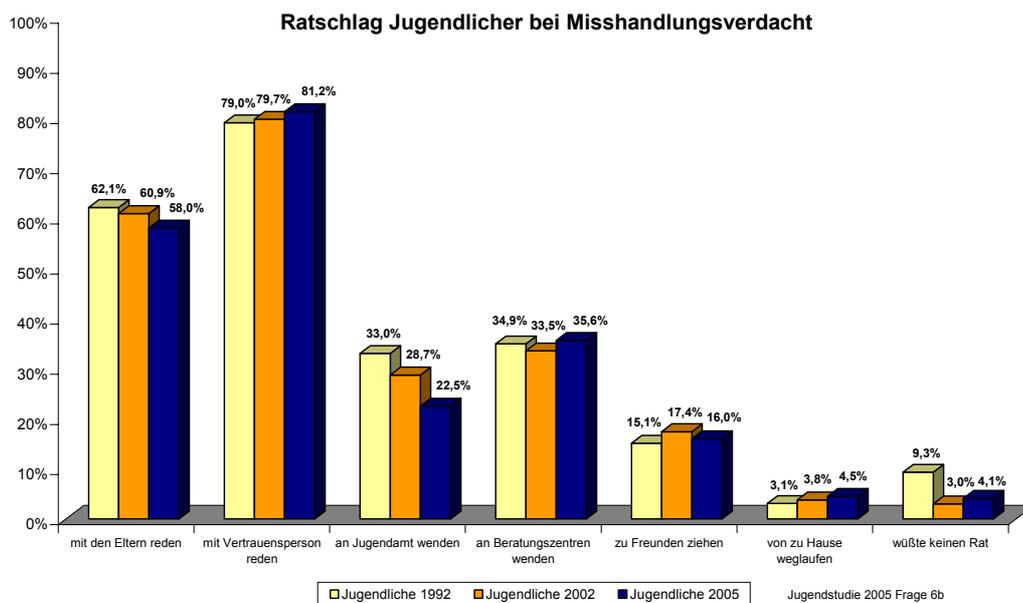


<sup>49</sup> Formulierung: „Privatsphäre ist tabu“: „*Es ist mir unangenehm, in die Privatsphäre anderer Familien einzudringen.*“ Und: „*Ich möchte nicht als Spitzel oder als zu neugierig gelten.*“

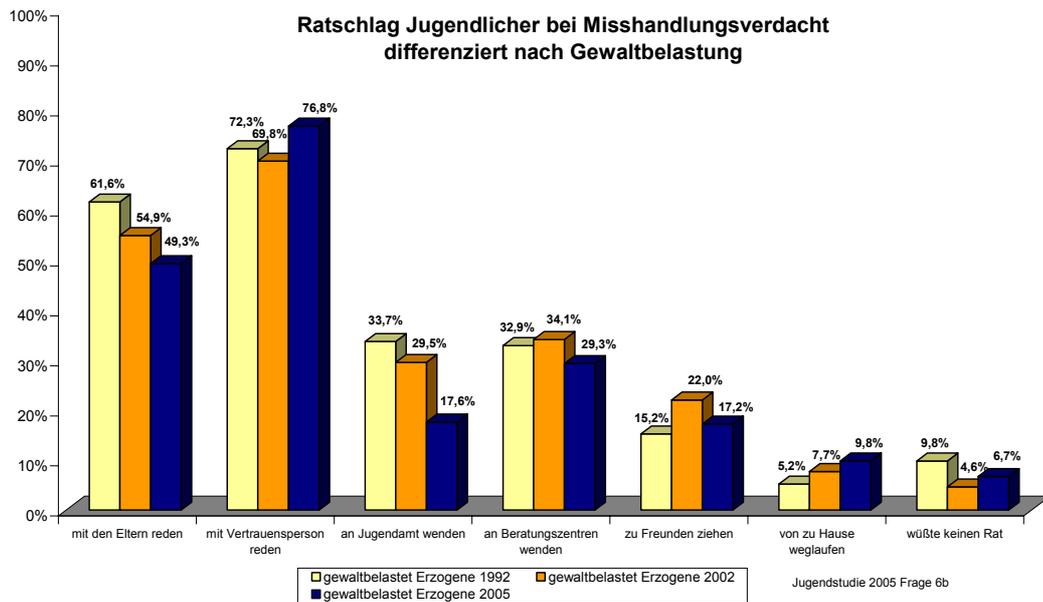
<sup>50</sup> Die Unterschiede zu 2001 hinsichtlich einer Strafanzeige sind statistisch nicht signifikant. Die Auswirkung des Gewaltverbots auf das Strafanzeigeverhalten wird später in Kapitel C V.6. dargestellt.

Des Weiteren wurden die *Jugendlichen* erneut gefragt, welchen *Rat* sie dem misshandelten Kind aus dem Bekanntenkreis geben würden. Hier ist in der Gesamtschau über die Jahre eine relative Stabilität festzustellen. Wie schon vor zehn Jahren raten die Jugendlichen seltener, professionelle Beratungseinrichtungen, behördliche oder nicht-behördliche Beratungszentren hinzuzuziehen. Am häufigsten würden sie dem bzw. der misshandelten Bekannten ein Gespräch mit einer Vertrauensperson (81,2%), oder aber auch weiterhin relativ häufig mit den eigenen Eltern empfehlen (58%).

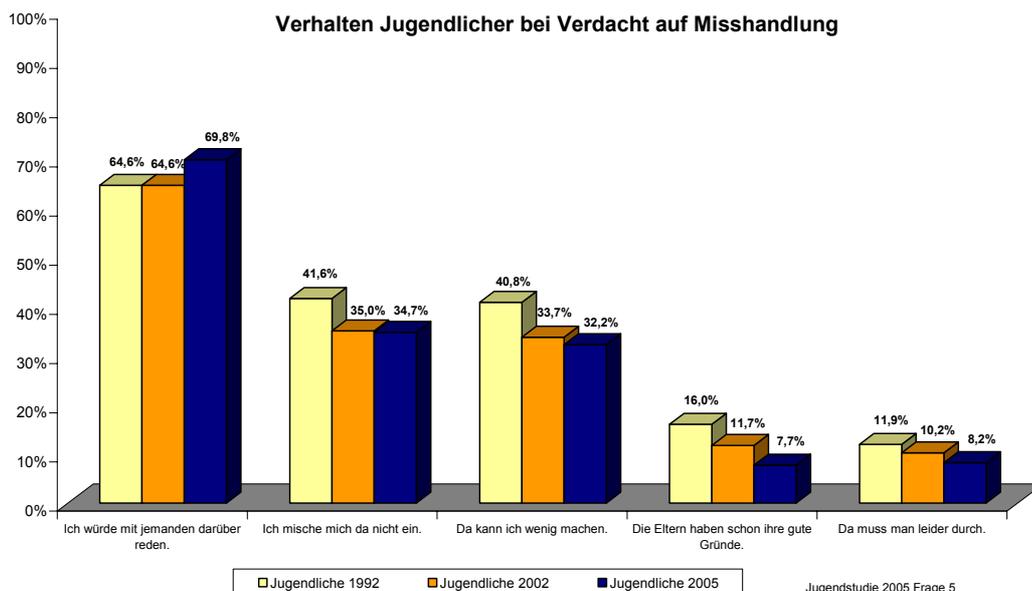
Somit werden in der Regel selbst gravierende Formen von Gewalt im engeren privaten Umfeld der Betroffenen belassen. Eine Aufhellung des Dunkelfelds und kompetente Bearbeitung von problematischen Erziehungsmethoden dürfte somit – zumindest soweit nur Jugendliche hiervon erfahren – auch weiterhin eher die Ausnahme darstellen. Die Popularität staatlicher Einrichtungen ist sogar leicht gesunken, während *freie Beratungseinrichtungen* weiterhin beliebter sind.



Anlass zur Besorgnis geben die Antworten der *Jugendlichen*, die zu Hause *mehr Gewalt* als andere erfahren. Es setzt sich in dieser Gruppe offenbar entsprechend der eigenen familialen Gewalterfahrung der Trend fort, seltener dem misshandelten Jugendlichen zu empfehlen, mit den eigenen Eltern hierüber zu sprechen. 1996 gaben noch 61,6% diesen Rat; 2005 sind es weniger als die Hälfte (49,3%). Zudem wird in dieser Gruppe zunehmend seltener empfohlen, sich an ein Jugendamt zu wenden – gegenüber 1996 ist der Anteil sogar um die Hälfte geschrumpft.



In einer weiteren Frage wurden Jugendliche gefragt, wie sie reagieren würden, wenn sie erfahren, dass ein Junge oder Mädchen in ihrem Freundeskreis häufiger verprügelt wird. Hiernach würden die Jugendlichen häufiger „mit jemandem darüber reden wollen“ (fast 70%). Auch neigen sie weniger zu verdrängenden Einstellungen wie „Die Eltern haben schon ihre guten Gründe“ (7,7%) oder „Da muss man leider durch“ (8,2%).



## V. AUSWIRKUNGEN DER RECHTSREFORM VON 2000

### 1. Rechtsbewusstsein

Nahezu alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von *Beratungs- und Hilfeeinrichtungen* wissen heute, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben (ca. 94%). Häufiger als 2001 weiß diese Gruppe, dass Körperstrafen und seelische Verletzungen strafbar sind und ein absolutes Gewaltverbot gilt. Gleichwohl trifft dies auf ein Drittel von ihnen noch nicht zu. Insbesondere gehen zu viele Beraterinnen und Berater immer noch von einer Anzeigepflicht aus, fast ein Viertel. Generell gilt, dass der Wissenstand über die rechtlichen Konsequenzen des immerhin seit 2000 geltenden Rechts noch zu lückenhaft ist. Etwa ein Drittel, teilweise sogar bis zur Hälfte der Befragten haben unzutreffende Rechtsansichten.

Im Vergleich hierzu ist zwar der Kenntnisstand in den Familien erheblich niedriger, aber deutlich mehr *Eltern* wissen heute von dem neuen geltenden Recht – etwa 40%. Bei den Jugendlichen war jedoch kein Anstieg der Rechtskenntnis festzustellen. Ihre Quote liegt immer noch bei ca. 27%.<sup>51</sup>

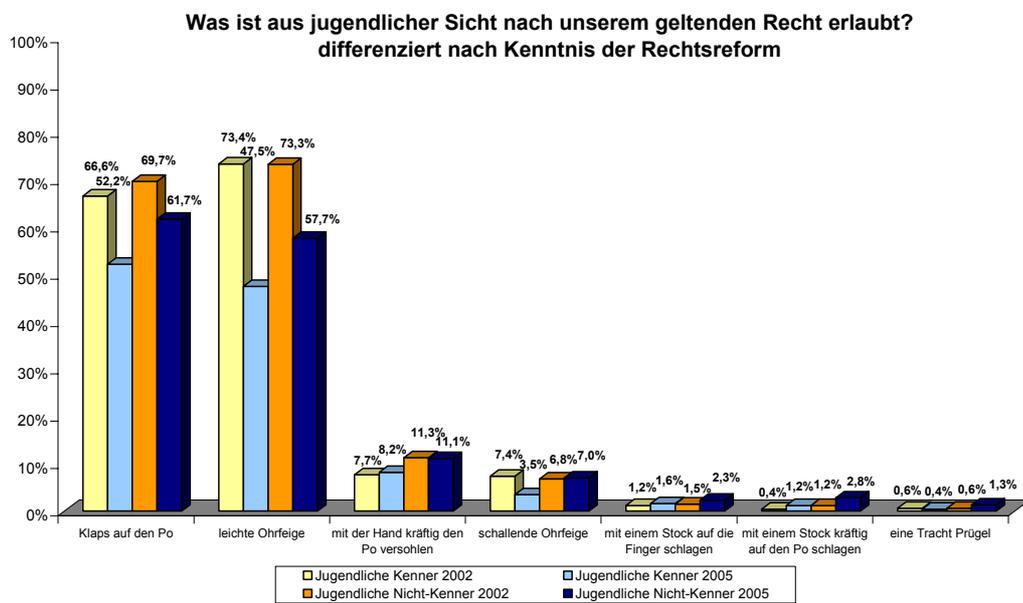
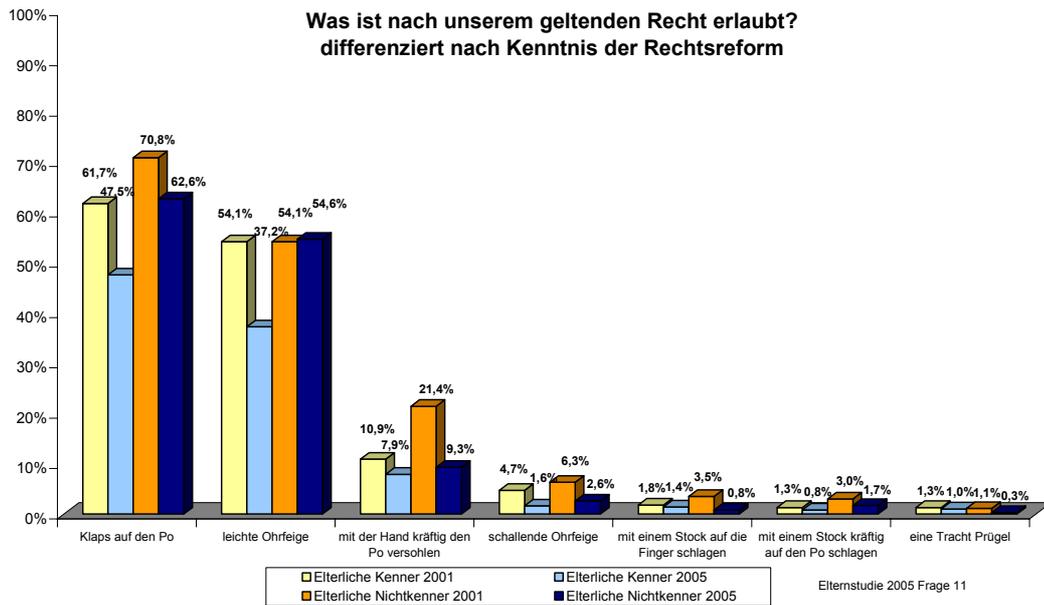
Allerdings zeigt sich im Vergleich zwischen *Kennern* und *Nicht-Kennern*, dass die Kenntnis des neuen Gewaltverbots zu einer strengeren rechtlichen Bewertung von Körperstrafen führt. Eltern und Jugendliche haben gegenüber 2002 ein signifikant strengeres *Rechtsbewusstsein* entwickelt, wenn sie vom neuen Gesetz Kenntnis hatten. So erachteten 2005 Kenner der Reform (Eltern und Jugendliche) nur zu etwa 1% schwere Körperstrafen wie *Tracht Prügel* für zulässig.<sup>52</sup> Insbesondere bei den jugendlichen Nicht-Kennern des Verbots sind es deutlich mehr.

Am stärksten ist die bewusstseinsprägende Wirkung des neuen Rechts indes im Bereich der leichten Körperstrafen. Hier wirkte das alte so genannte Züchtigungsrecht am stärksten nach. Beispielsweise hält nur noch knapp die Hälfte der informierten Jugendlichen (Reformkenner: 52,2%) und Eltern (Reformkenner: 47,5%) einen „*Klaps auf den Po*“ für rechtlich zulässig, während es 2002 etwa zwei Drittel so sahen (Kenner Jugendliche: 66,6% – Kenner Eltern: 61,7%). Auch die „normale“ Ohrfeige gilt heute unter Eltern und Jugendlichen, die von dem Gewaltverbot gehört haben, als rechtlicher Grenzbe- reich. Nur 37,2% dieser rechtlich informierten Eltern betrachten sie heute als mit dem Recht vereinbar, während es bei den Nicht-Kennern 54,6% sind.

---

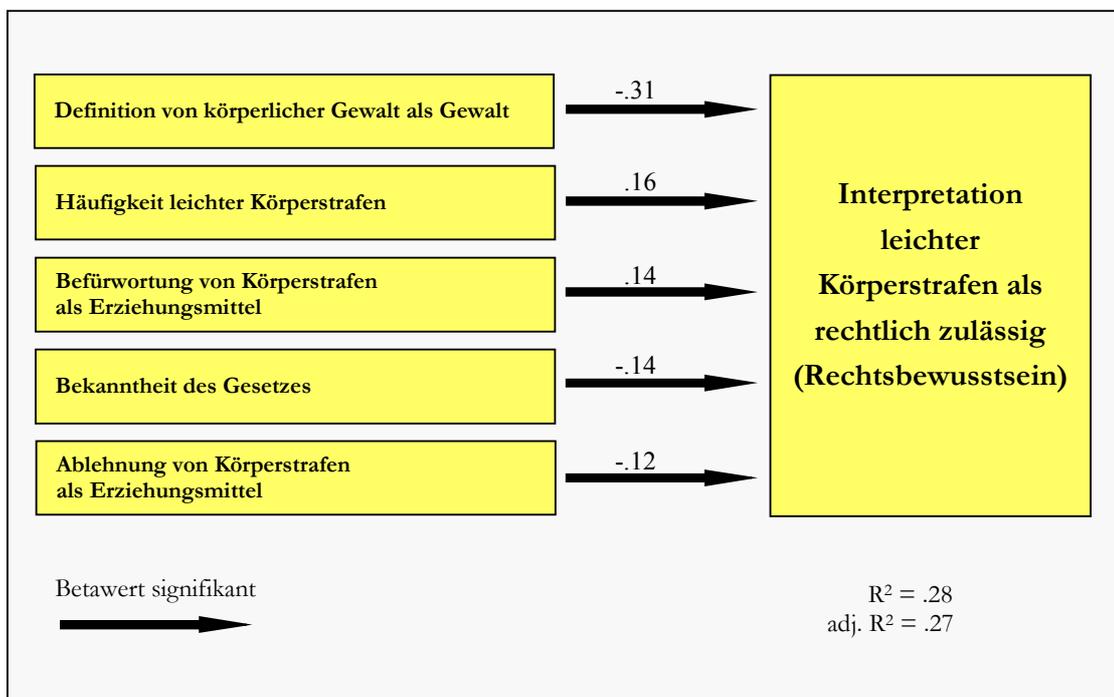
<sup>51</sup> Diese Angaben beziehen sich nur auf die glaubwürdigen Nennungen unter Berücksichtigung der Kontrollfrage. Ohne diese Korrektur läge die Rechtskenntnis der Jugendlichen bei 27,7% und der Eltern bei 41,3%.

<sup>52</sup> Soweit Abweichungen bei den schweren Gewaltformen vorliegen, sind sie statistisch nicht signifikant.



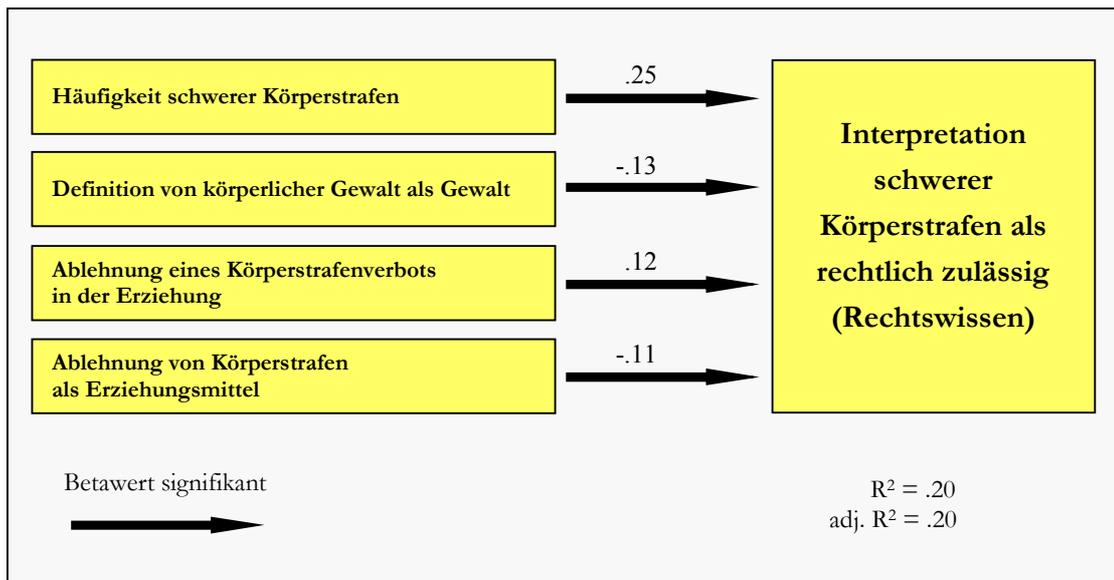
Diese Ergebnisse, die sich bereits im bivariaten Vergleich von Reformkennern und Nicht-Kennern zeigen, wurden durch zusätzliche multivariate Analysen bestätigt. In *multiplen Regressionen* wurde zusätzlich untersucht, wovon bei Eltern ihre rechtliche Interpretation abhängt. In den Analysen wurden alle relevanten Variablen des Fragebogens berücksichtigt, auch Bildung, Alter und Geschlecht.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Interpretation der rechtlichen Zulässigkeit leichter Körperstrafen wie Ohrfeige und Klaps zwar am stärksten von der Gewaltdefinition der Eltern (Beta  $-.31$ ) abhängt, aber auch durch die *Kenntnis der Rechtsreform* beeinflusst wurde (Beta  $-.14$ ). Im Unterschied zur Studie 2001 wirkt sich diese Kenntnis somit neben anderen Faktoren auf das Rechtsbewusstsein aus. Vermutlich greift das Gewaltverbot zunehmend mehr. Leichte Körperstrafen werden infolge der Rechtskenntnis weniger als rechtmäßig betrachtet, während sich eine Befürwortung von derartigen Körperstrafen sowie ihr häufigerer Gebrauch gegenteilig auswirkt.<sup>53</sup>



Dagegen hat die Kenntnis des rechtlichen Verbots keinen signifikanten Effekt auf die rechtliche Interpretation schwerer Körperstrafen. Bereits in der Studie von 2001 war dieser Effekt sehr schwach, und – wie sich nunmehr zeigt – sehr instabil. Vielmehr wird das Rechtsbewusstsein bezüglich schwerer Gewalt entscheidend durch die Häufigkeit des Gebrauchs *schwerer körperlicher Züchtigungen* beeinflusst (Beta  $-.25$ ). In der multivariaten Analyse bestätigt sich erneut das Ergebnis, das sich bereits im bivariaten Vergleich zwischen Kennern und Nicht-Kennern der Reform ergeben hat.

<sup>53</sup> Die Wirkung der anderen Faktoren, auch Alter, Geschlecht und Bildung, war entweder zu schwach oder nicht signifikant.

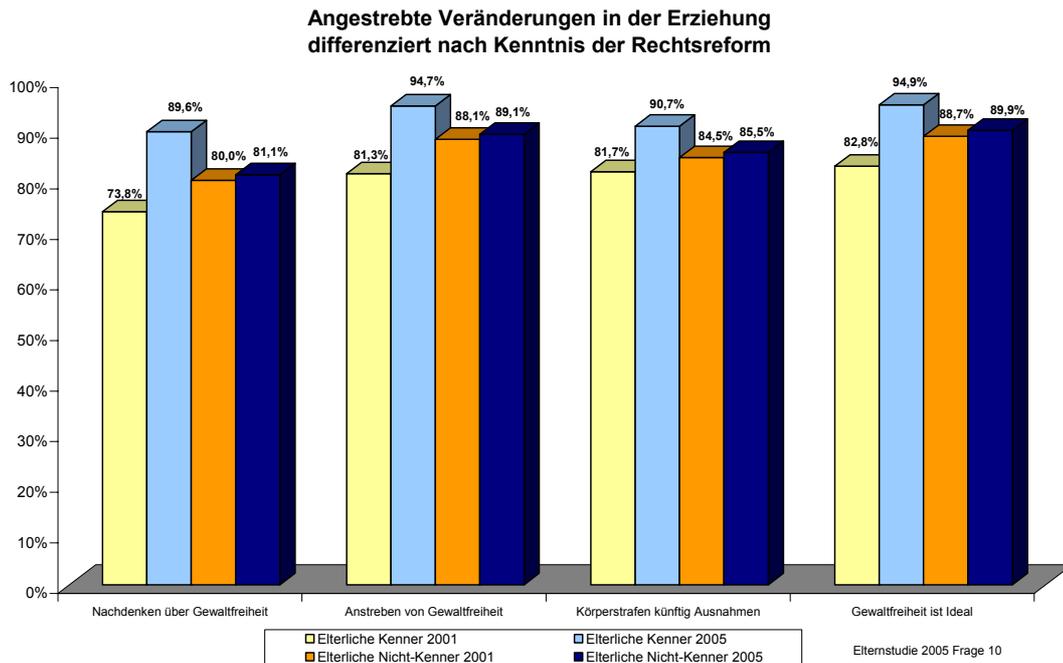


Im Unterschied zu 2001 sind folglich heute eindeutige Auswirkungen des gesetzlichen Gewaltverbots auf die rechtliche Bewertung leichter körperlicher Bestrafungen festzustellen. Bei den schweren Formen konkurriert es offenkundig noch zu stark mit anderen Faktoren. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung prägt somit grundsätzlich nachweislich das Rechtsbewusstsein von Eltern und vermag sich gegen andere negativen Faktoren zu behaupten.

## 2. Erzieherische Einstellungen zur Gewalt und zum Leitbild

Das neue gesetzliche Verbot hat mittlerweile auch hinsichtlich des erzieherischen Leitbilds seine Orientierungsfunktion übernommen. Die Kenntnis der gesetzlichen Regelung erhöht bei *Eltern* die Zustimmung zum Leitbild einer gewaltfreien Erziehung, bei Jugendlichen ist dieser Effekt jedoch nicht signifikant (ohne Grafik).

Obwohl dieses Ideal bereits weitgehend auf Konsens in der Bevölkerung stößt, findet es seine höchste Zustimmung bei denjenigen Eltern, die über die Rechtsreform informiert sind. War dieser Effekt 2001 noch nicht erkennbar, so zeigt er sich 2005 sehr deutlich. Für fast 95% der Eltern mit einer entsprechenden Rechtskenntnis ist Gewaltfreiheit in der Erziehung ihr Ideal.

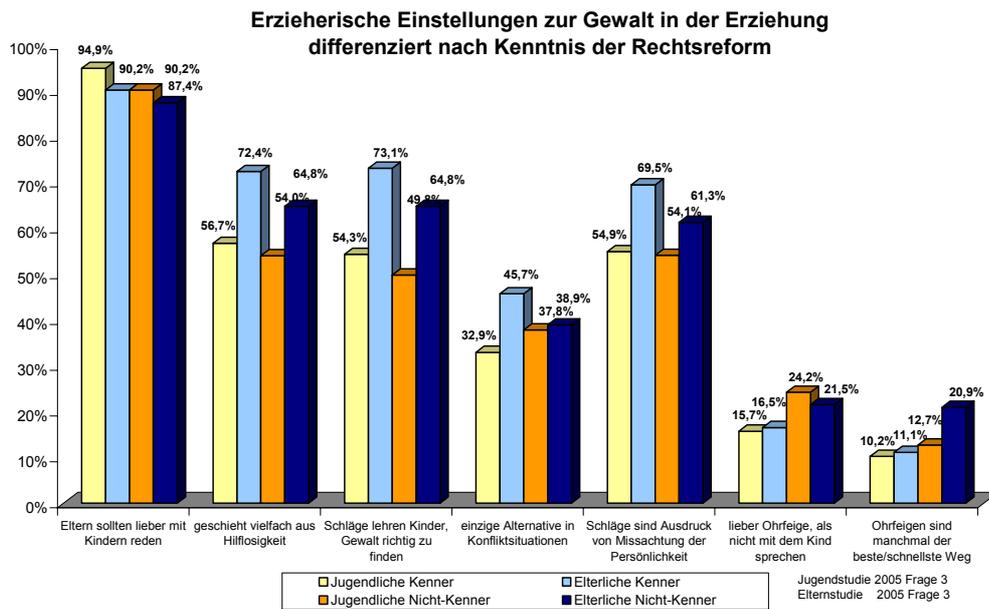


Einen ähnlichen positiven Effekt der Rechtskenntnis auf die Einstellungen ist auch bei weiteren erzieherischen Einstellungen und Begründungen körperlicher Sanktionen festzustellen, vor allem bei den Eltern. Dagegen ist die Zustimmung zu Gewalt befürwortenden Ansichten am höchsten bei denjenigen, die ohne Kenntnis von der Rechtsreform sind (sog. *Nicht-Kenner*).

Insbesondere bei Eltern, die das Gewaltverbot kennen, fällt auf, dass sie körperliche Gewalt zunehmend auf situationsbedingte Gründe zurückführen, wie Hilflosigkeit<sup>54</sup> in Konfliktsituationen.<sup>55</sup> Des Weiteren halten diese Eltern Körperstrafen häufiger für pädagogisch falsch und betrachten sie öfter als Missachtung der Persönlichkeit von Kindern.

<sup>54</sup> „Wenn Eltern die Hand ausrutscht, geschieht es oft aus Hilflosigkeit.“

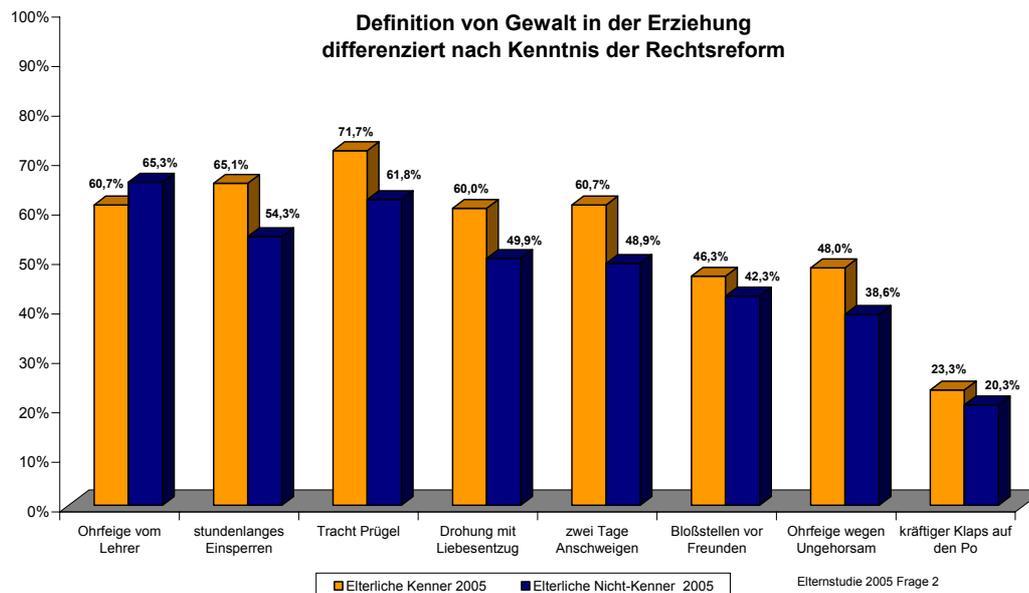
<sup>55</sup> „In Konfliktsituationen sehen Eltern häufig keine andere Alternative als den Einsatz von Gewalt.“



### 3. Definition von Gewalt

Der Vergleich zeigt, dass die sensibilisierende Wirkung eines gesetzlichen Gewaltverbots über einen längeren Zeitraum zunimmt. Diejenigen Eltern, die über das neue Verbot informiert sind, verwenden gegenüber 2005 einen wesentlich strengeren Gewaltbegriff.

Zum ersten Mal betrachten mehr Eltern eine Tracht Prügel als Gewalt als eine Ohrfeige von einem Lehrer. Fast 70% der Eltern mit Rechtskenntnis definieren diese schwere Körperstrafe heute als Gewalt, während es 2001 nur bei 56% der Fall war. Die familiäre Ohrfeige – für fast 47% dieser Eltern ist es Gewalt – und die Ohrfeige des Lehrers werden somit zunehmend gleich bewertet. Der Gewaltbegriff entspricht somit immer mehr den rechtlichen Bewertungen. Die große Kluft, die zwischen der Bewertung häuslicher und außerfamiliärer Körperstrafen lag (wie in der Schule), verschwindet allmählich infolge des gesetzlichen Gewaltverbots. Diese Wirkung ist auch bei den Jugendlichen festzustellen, wenn auch schwächer ausgeprägt (ohne Grafik).

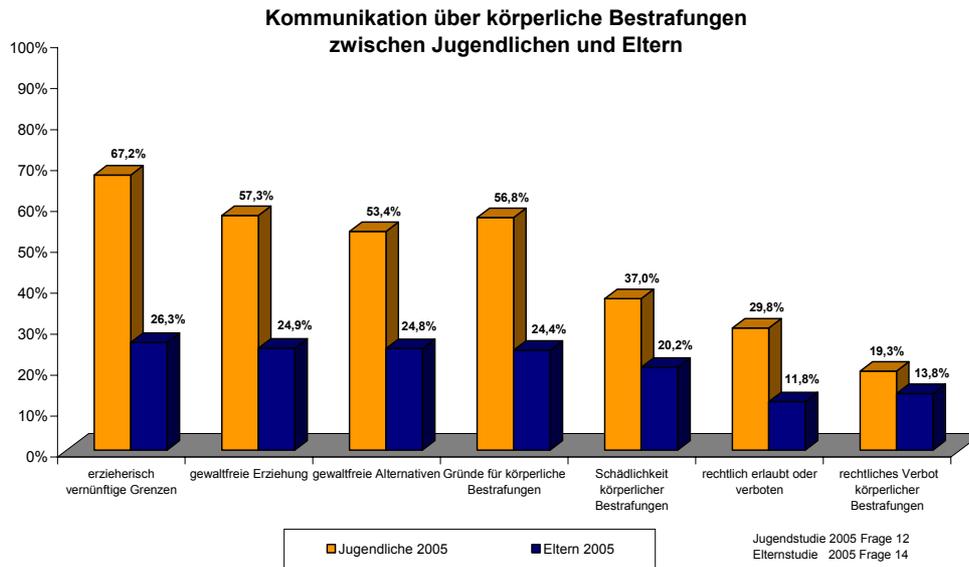


#### 4. Thematisierung rechtlicher Grenzen

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht eine gesetzliche Regelung vor allem dann, wenn die Norm im Alltag gebraucht wird, wenn sie in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern „zitiert“ wird. Es sollte deshalb untersucht werden, ob und wie häufig in den Familien über körperliche Bestrafungen kommuniziert wird.<sup>56</sup>

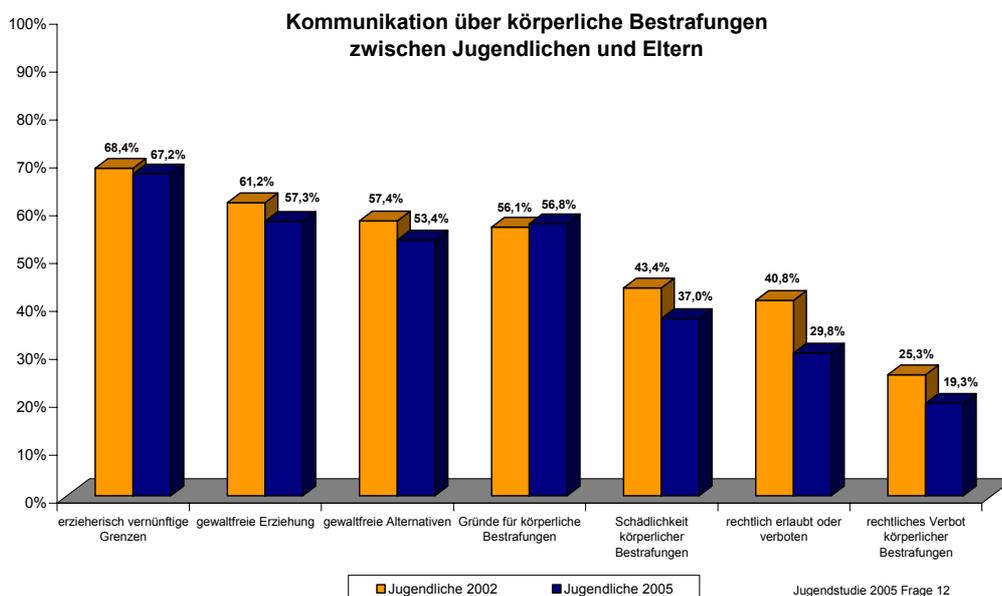
Zunächst gilt auch in 2005, dass aus der Sicht der jugendlichen Befragten wesentlich häufiger über das Thema Gewalt – hier am Beispiel „Ohrfeigen“ – in der Erziehung gesprochen wird, ihre Angaben differieren zu denen der Eltern erheblich. Wird dieses Thema den Eltern zufolge nur in etwa einem Drittel der Familien unter verschiedenen Aspekten (*Risiken, Alternativen, Gründe* usw.) angeschnitten, so geschieht dies aus der jugendlichen Perspektive mehr als doppelt so häufig. Es zeigt sich in weiteren Analysen (ohne Grafik), dass Eltern nicht häufiger mit ihrem Partner oder Freunden über den Gebrauch von Gewalt in der Erziehung sprechen, sondern eher mit ihren Kindern diese Dinge thematisieren. Man kann hieraus schließen, dass es vor allem die Kinder sind, die über die Erziehungspraxis ihrer Eltern sprechen wollen.

<sup>56</sup> „In fast jeder Erziehung kommt es immer mal wieder zu zumeist leichten körperlichen Bestrafungen wie einer Ohrfeige. Hat es in ihrer/deiner Familie darüber Gespräche gegeben?“



Dabei dominieren zwar eher *erzieherische* Aspekte, doch wird auch *das Recht* gemäß den Angaben der jugendlichen Befragten thematisiert. So wird die Rechtslage aus der Sicht der Jugendlichen wesentlich häufiger angesprochen als die Angaben der Eltern vermuten lassen (Eltern: 11,8% – Jugendliche: 29,8%). Über ein rechtliches Verbot – hier noch unabhängig von der eigenen konkreten Rechtskenntnis – sprechen immerhin fast 20% der Jugendlichen gegenüber nur etwa 14% der Eltern. Jugendliche nehmen solche Gespräche sicherlich aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit häufiger wahr als Eltern.

Allerdings wird in Familien im Vergleich zu 2001 offenkundig nicht häufiger über derartige Themen gesprochen.

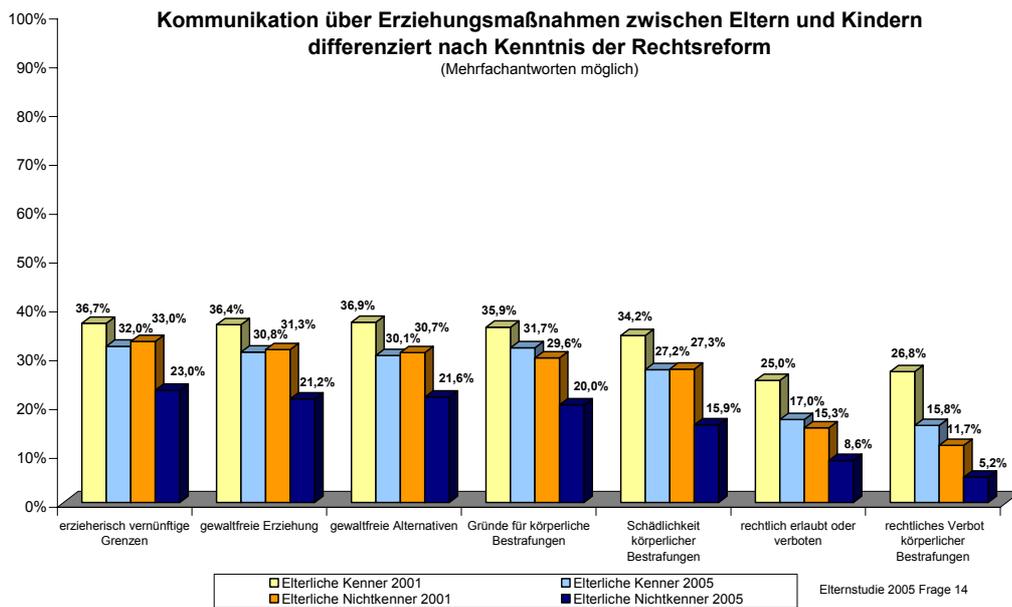


Dieser Rückgang betrifft vor allem Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit, obwohl der diesbezügliche Kenntnisstand nicht gesunken ist. Lediglich knapp 30% der Jugendlichen thematisieren heute noch rechtliche Aspekte, während dies 2002 bei über 40% der Fall war. Diese negative Entwicklung ist sowohl unter Jugendlichen zu beobachten, die viel Gewalt in der Erziehung erfahren als auch unter denen, die nur mit gelegentlichen leichten Körperstrafen erzogen werden. Ferner war diese Entwicklung auch in der Elternstudie in allen Gruppen feststellbar (ohne Grafik).

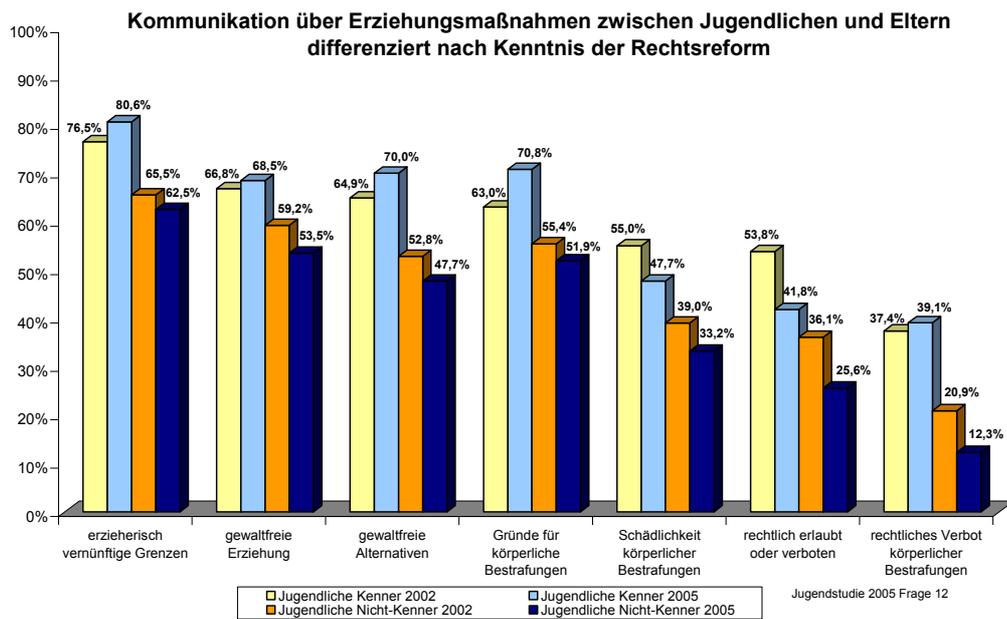
Man kann nur vermuten, dass dieser leichte Rückgang der Thematisierung von Körperstrafen auf eine geringere Aufmerksamkeit des Verbots in der Öffentlichkeit zurückzuführen ist. Die bundesweite Informationskampagne wurde immerhin vor über drei Jahren beendet. Zugleich ist ein nennenswerter Anstieg der Reformkenntnis nicht erfolgt oder stagnierte sogar, wie bei den Jugendlichen, so dass die Anzahl der Anlässe für eine Thematisierung rechtlicher Grenzen wahrscheinlich abgenommen hat. Denn man kann nicht ausschließen, dass für viele Eltern und Jugendliche der Anlass für eine Thematisierung rechtlicher Grenzen körperlicher Sanktionen unmittelbar nach Erhalt der Kenntnis vom gesetzlichen Verbot erfolgt. Auf diese Weise würde sich die leicht sinkende Thematisierungsneigung rechtlicher Aspekte erklären.

Um valide Aussagen über die Auswirkungen des neuen Verbots machen zu können, bedarf es jedoch wieder einer Differenzierung zwischen *Reformkennern* und *Nicht-Kennern*. So zeigt sich im Vergleich zu 2001 erneut, dass diejenigen Eltern, die von dem Gewaltverbot wissen (*Reformkenner*), signifikant häufiger körperliche Bestrafungen in der Familie thematisieren. Das Verbot stößt weiterhin innerhalb der Familien Diskussionen an, wenn auch nunmehr insgesamt seltener. Die Grenzen des rechtlich Zulässigen haben 17% derjenigen Eltern angesprochen, die Kenntnis von dem Verbot besitzen, gegenüber nur 8,6% der uninformierten Eltern.

Noch stärker ist dieser stimulierende Effekt, wenn in der familialen Diskussion direkt auf ein rechtliches Verbot rekuriert wurde. Das konkrete neue Gewaltverbot wurde dann mehr als dreimal häufiger angesprochen (Eltern, Reformkenner 2005: 15,8% - Nicht-Kenner 5,2%).



Diese kommunikationsfördernde Wirkung des Gewaltverbots tritt wie auch in der vorhergehenden Studie verstärkt bei den Jugendlichen ein, sicherlich aufgrund ihrer wesentlich höheren Betroffenheit. 2005 thematisieren jugendliche Rechtskenner genauso oft das neue rechtliche Verbot körperlicher Bestrafungen (fast 40%). Andere nicht rechtliche Aspekte wie „erzieherisch vernünftige Grenzen“ (80,6%), „Gründe für körperliche Bestrafungen“ (70,8%) und „gewaltfreie Alternativen in der Erziehung“ (70,0%) wurden ebenfalls in der Gruppe der jugendlichen Reformkenner deutlich häufiger als noch 2002 angesprochen. Warum in dieser Gruppe der Reformkenner 2005 seltener allgemein über rechtliche Grenzen gesprochen wurde, ist hingegen nicht erklärlich.



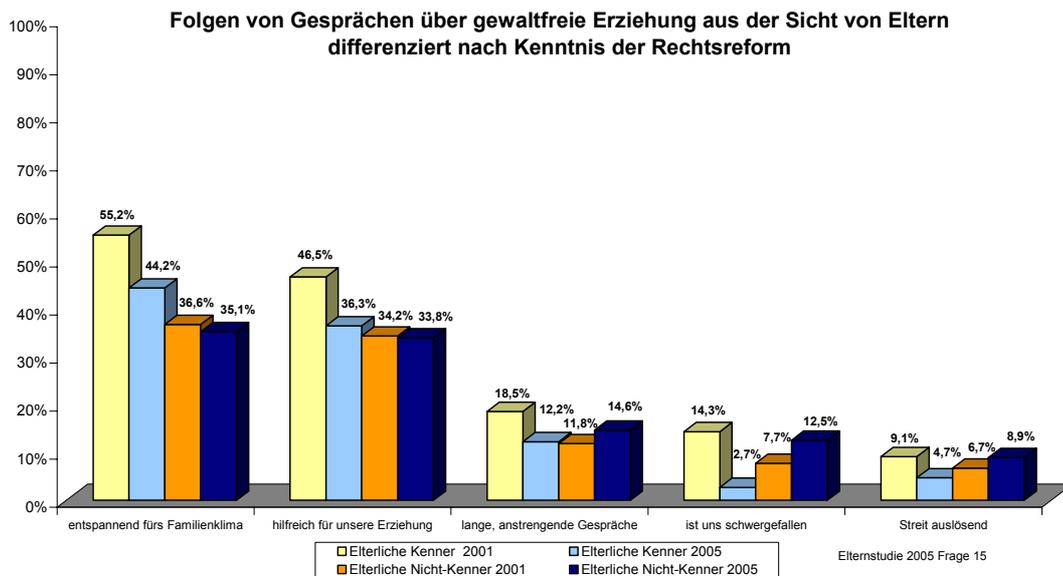
Im Vergleich zeigt sich, dass das Gewaltverbot seine Funktion, Familien eine Orientierung in Richtung einer gewaltfreien Erziehung zu geben, nicht verloren hat. Es erhöht nachweislich nicht nur die gewaltkritischen Einstellungen, sondern weiterhin ganz konkret die Wahrscheinlichkeit einer Thematisierung von gewaltförmigen Erziehungsstilen und den Alternativen hierzu.

## 5. Chancen und Risiken einer Thematisierung

Mittlerweile sind zum Zeitpunkt der Erhebung fast fünf Jahre seit Einführung des Gesetzes vergangen. Eltern wie Jugendliche konnten inzwischen mehr Erfahrungen sammeln, und aus ihrer Sicht überwiegen die Vorteile bei Gesprächen über Gewalt in der Erziehung deutlich. Präzisere Auskünfte über die Erfahrungen mit der neuen Rechtslage bekommen wir, wenn wir diejenigen getrennt analysieren, die von dem neuen Verbot Kenntnis hatten (sog. Kenner) und tatsächlich mehrmals die Gründe und Probleme körperlicher Bestrafungen zu Hause thematisierten.

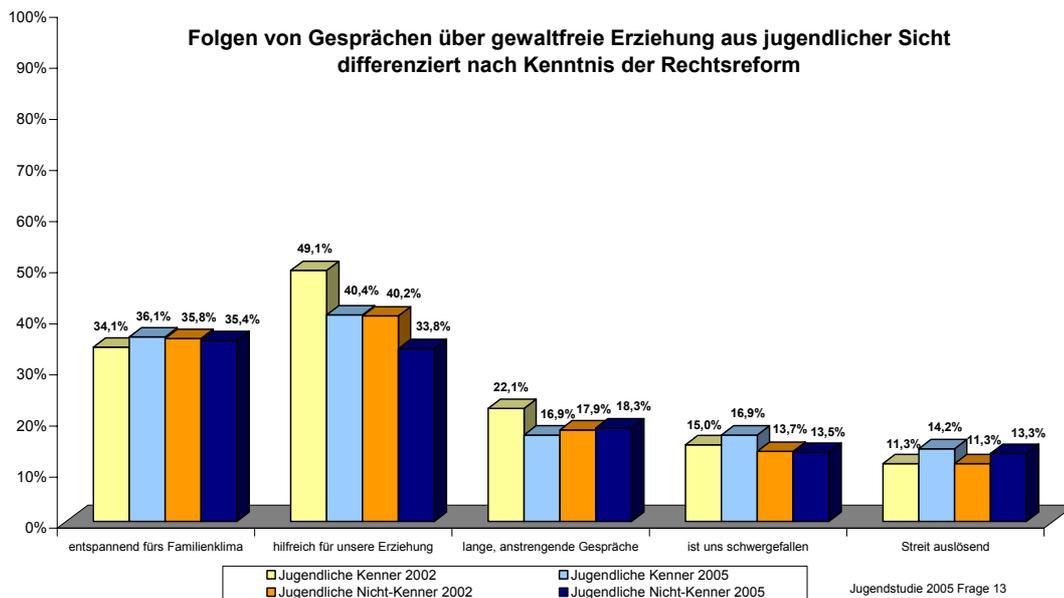
Der Vergleich mit den übrigen Eltern ohne entsprechende Rechtskenntnis verdeutlicht, dass heute vor allem seltener über schlechte Erfahrungen berichtet wird. Nur 4,7% der Eltern, die das neue Recht kennen, erwähnen Streit in der Familie. In der Vergleichsgruppe, die keine entsprechende Rechtskenntnis besaß, waren es fast doppelt so viele Eltern (8,9%). Gegenüber der Umfrage in 2001 ist die Quote der schlechten Erfahrungen sogar deutlich gesunken. Auch fiel es ihnen weniger schwer dieses Thema anzusprechen, wenn sie das Recht auf ihrer Seite wussten (2,7%). 2001 taten sich mit diesem Thema trotz Rechtskenntnis noch erheblich mehr Eltern schwer (14,3%).

Des Weiteren überwiegen die Vorteile weiterhin deutlich, wenn auch Eltern mit Rechtskenntnis derartige Gespräche heute etwas seltener positiv erlebten als noch 2001, wie beispielsweise als „entspannend für das Familienklima“ (2005: 44,2%) und als „hilfreich für die Erziehung“ (2005: 36,3%).



Auch Sicht der *Jugendlichen* überwogen ebenfalls die Vorteile derartiger Gespräche, aber sie hatten als schwächere Familienmitglieder – wie auch der Umfrage in 2002 – hiermit etwas häufiger Schwierigkeiten. Diese hingen jedoch nicht von ihrer Kenntnis des Gewaltverbots ab.<sup>57</sup> Allerdings empfanden Jugendliche diese Gespräche häufiger als hilfreich für ihre Erziehung, wenn sie über das neue Gesetz informiert waren (40,4%).

<sup>57</sup> Die Unterschiede der Ergebnisse bzgl. des Items „Streit auslösend“ zwischen 2002 und 2005 sind statistisch nicht signifikant.



Insgesamt gesehen können die Erfahrungen in den Familien mit dem neuen Gewaltverbot als überwiegend gut bezeichnet werden. Die oft geäußerte Befürchtung, ein solches Gesetz würde in den Familien mehr Konflikte zur Folge haben, wenn jemand in Kenntnis hiervon Gewalt in der Erziehung thematisiert, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil, im Einklang mit anderen rechtssoziologischen Forschungen entlastet eine Verrechtlichung auch die Konfliktbeteiligten, da ein Außenstehender Partei ergreift, Rechte und Pflichten zwischen den Konfliktparteien verteilt.

Die rechtssoziologische Forschung sieht deshalb Recht nicht nur als wirkungsvollen „Diskursabkürzer“ an, sondern auch als Agens zur besseren Bewältigung von Konflikten. Zwar kann der Verweis auf Rechtsnormen im Einzelfall zu einer Verschärfung eines Konflikts beitragen, aber in der Mehrzahl der Fälle werden selbst angespannte Beziehungen entlastet und der Konfliktstoff versachlicht. Rationale Aushandlungsprozesse im „Schatten des Leviathan“ sind in der Regel die Folge, wie die Selbstreports der Eltern eindrucksvoll belegen.

## 6. Reaktion im sozialen Umfeld

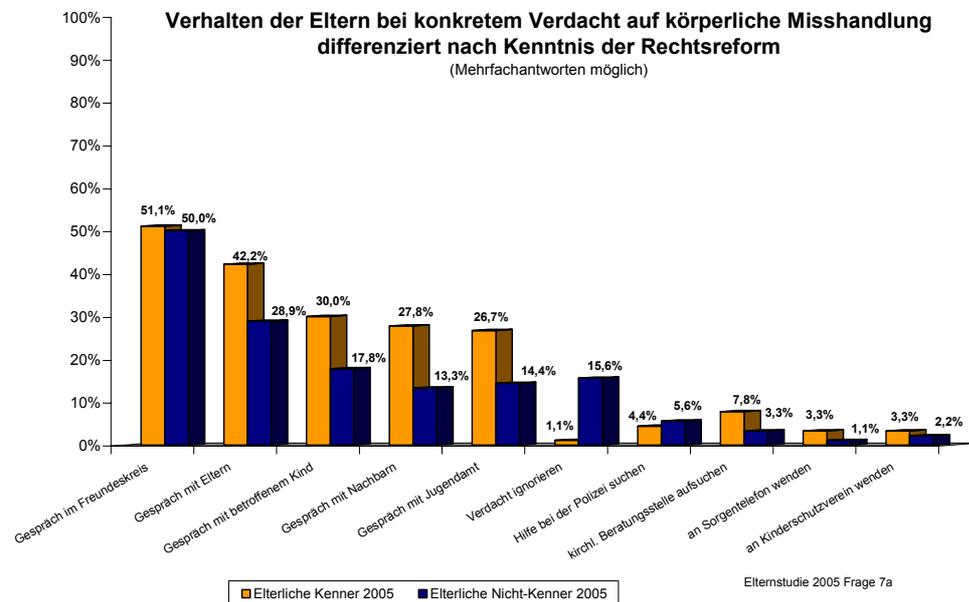
Bereits in den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zur Reform des Sorgerechts sah man bei der Einführung des Verbots „*entwürdigender Erziehungsmaßnahmen*“ (siehe § 1631 Abs. 2 BGB) im „*Mantel des Schweigens, den oft Nachbarn und andere Personen über die ihnen bekannten Tatsachen ausbreiten*“<sup>58</sup>, eine wesentli-

<sup>58</sup> BT-Drucksache 8/2788: 31.

che Ursache für die Misshandlung von Kindern. In der Familiengewaltforschung gilt deshalb seit langem die soziale Abgeschlossenheit der Familie als wichtige Randbedingung bei Misshandlungen von Kindern in der Erziehung. Schon 1977 betonte Garbarino die Notwendigkeit der Einbeziehung bestehender kultureller Rechtfertigungsmuster und die Berücksichtigung der sozialen Isolation von Kindern und Eltern. Er fasste dies in dem Lehrsatz "*Child abuse 'feeds' on privacy*"<sup>59</sup> zusammen.

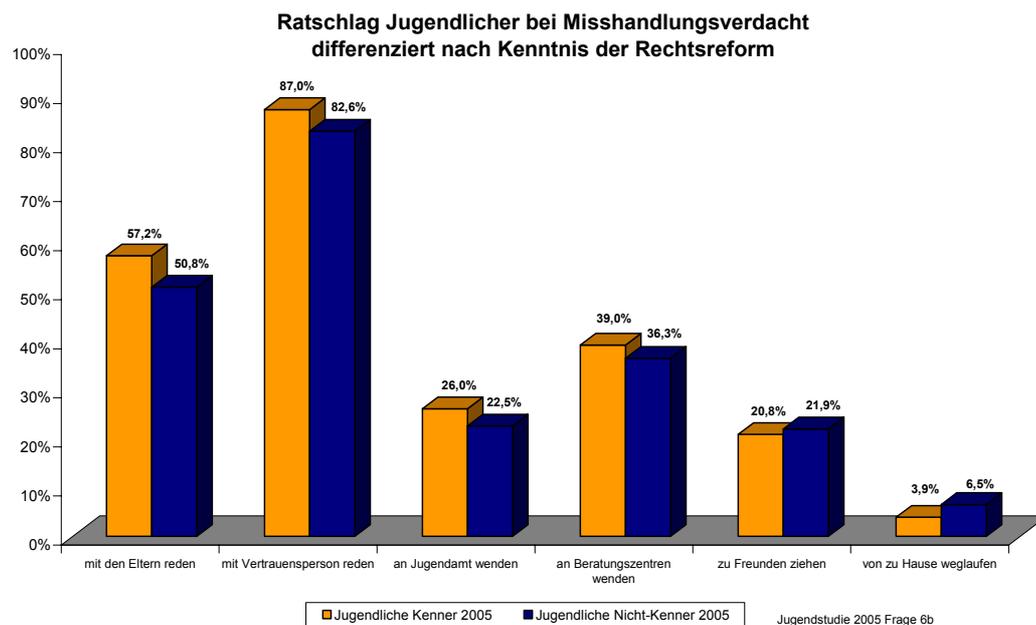
Eine weitere These zur Wirkung eines gesetzlichen Gewaltverbots war daher, dass nicht nur die Thematisierungsbereitschaft, sondern auch der Konfliktverlauf und die Interventionsbereitschaft beeinflusst werden.

Die Studien belegen, dass diejenigen Eltern, die von dem Gewaltverbot Kenntnis haben und einen konkreten Verdacht einer körperlichen Misshandlung hatten, deutlich stärkere Aktivitäten zeigen. In dieser Gruppe der Reformkenner würden nur 1% den Verdacht ignorieren und sich diskret verhalten (Nicht-Kenner: 15,6%). Etwa doppelt so viele Eltern, die über die neue Rechtslage informiert sind, haben sich beispielsweise an das Jugendamt gewendet (26,7% - Nicht-Kenner: 14,4%) oder das Gespräch mit Nachbarn gesucht (27,8% - Nicht-Kenner: 13,3%). Auch haben sich mehr Eltern an die betreffenden Eltern gewendet als wenn sie über die neue Rechtslage uninformatiert waren (30,0% - Nicht-Kenner: 17,8%).



<sup>59</sup> Garbarino, 1977: The human ecology of child maltreatment, in: Journal of Marriage and the family, No. 33, S. 721 ff. (727).

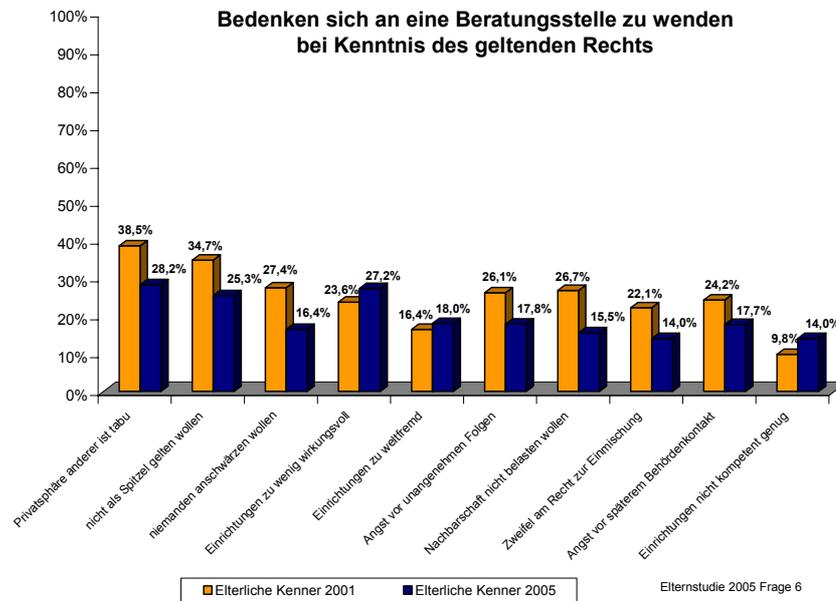
Ferner zeigt der Vergleich, dass das Verbotsgesetz offenkundig nicht zu einer *Strafanzeige* animiert, sondern sogar eher gegenteilig wirkt. Nur 4,4% der Eltern, die das Verbotsgesetz kennen, haben sich an die Polizei gewendet, während es in der anderen Gruppe der Uninformierten 5,6% waren. Die Ergebnisse dieser Dunkelfeldstudie sprechen somit eindeutig gegen die in der Gesetzgebungsphase oft vorgetragene Vermutung, ein absolutes Verbot von Körperstrafen würde zu einer verstärkten Kriminalisierung schlagender Eltern führen. Es gibt bislang keine empirischen Belege für diese These. Bei den *Jugendlichen* wirkt sich das Verbot in ähnlicher Weise aus, wenn sie „... *einen Fall eines Jungen oder Mädchens kennen, der bzw. die häufiger zu Hause geschlagen wird*“. Die Bereitschaft Dritte und somit Hilfe hinzuzuziehen, steigt, wenn man weiß, dass es ein Recht auf gewaltfreie Erziehung gibt. Insbesondere wurde häufiger dem betreffenden Freund oder der Freundin der Ratschlag gegeben, sich an ein Beratungszentrum zu wenden, wenn das neue Gewaltverbot bekannt war (39,0% - Nicht-Kenner: 36,3%). Auch trauen sich Jugendliche dann eher mit Vertrauenspersonen darüber zu reden.



Das neue Gewaltverbot gewährt somit nicht nur ein Recht auf derartige Interventionen, sondern es stimuliert sogar Formen informeller sozialer Kontrolle, ohne dass es zu einer verstärkten strafrechtlichen Verfolgung kommt.

Die Hintergründe für diesen Verhaltenswandel werden deutlich, wenn man die Bedenken sich an eine Beratungsstelle zu wenden, erhebt. Die Kenner des neuen Rechts haben zunehmend weniger Zweifel sich einmischen zu dürfen und geringere Bedenken in die „*Privatsphäre*“ anderer Familien einzudringen oder sich dem Vorwurf auszusetzen, andere „*anzuschwärzen*“. Das neue Gewaltverbot fördert auf diese Weise Einstellungen,

die den „*Mantel des Schweigens*“ zu durchbrechen helfen und es stimuliert Formen informeller sozialer Kontrolle, *ohne* dass es zu einer erweiterten strafrechtlichen Verfolgung kommt. Dies war ein wichtiges rechtspolitisches Ziel der Reform und es wurde erreicht.



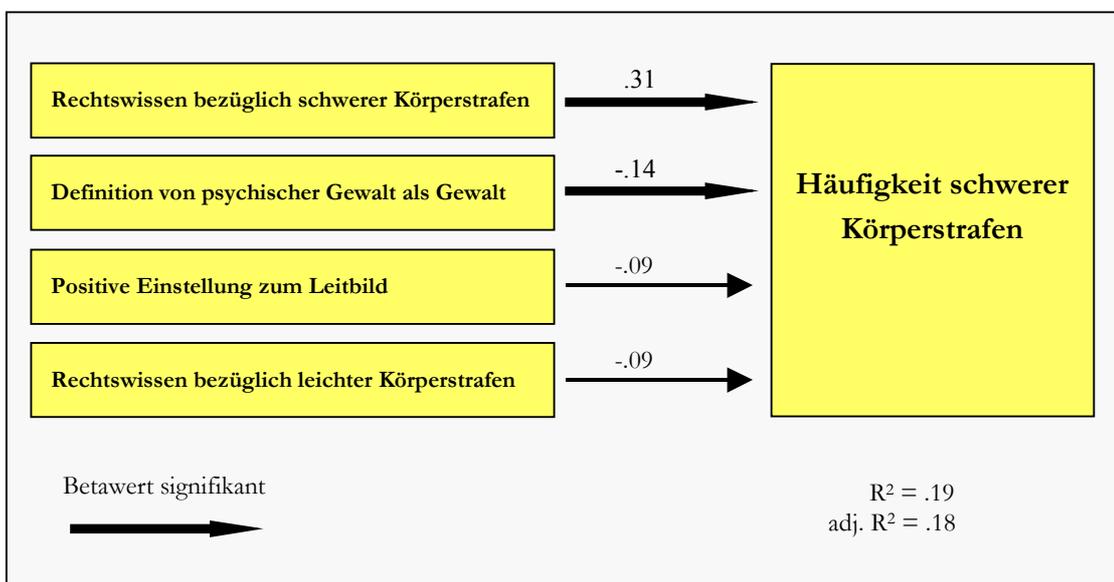
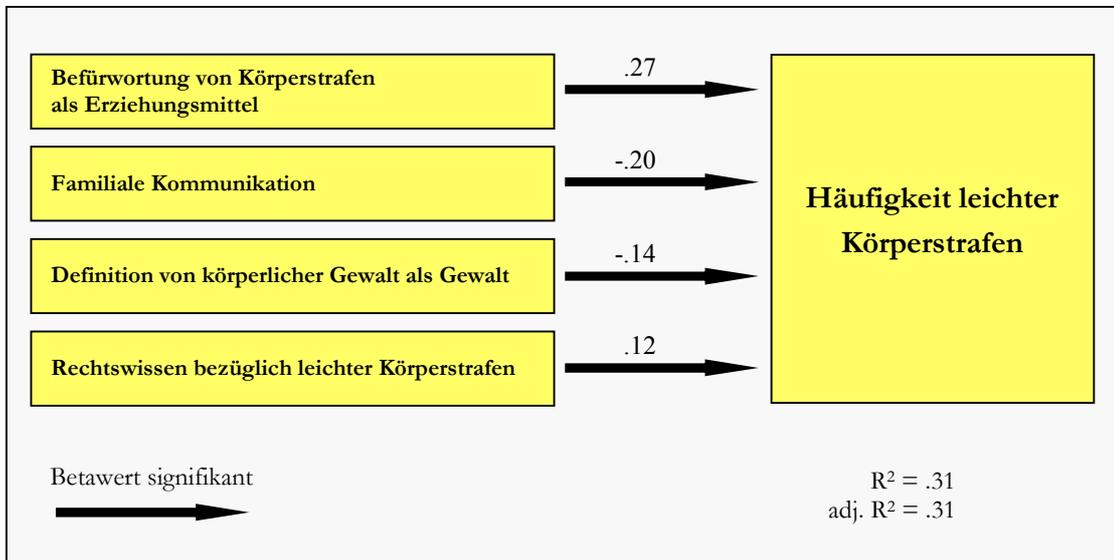
## 7. Erziehungsverhalten

Im Vergleich der Studien von 2001 und 2005 ließ sich nur ein leichter Rückgang der Gewalt in der Erziehung feststellen. Dies ist insofern nicht überraschend, da zum einen Verhaltensänderungen nur in längeren Zeiträumen eintreten und zum anderen heute kaum mehr Eltern von dem eingeführten Verbot wissen. Gleichwohl war zu prüfen, ob sich das Verbot bei den Eltern gewaltsenkend auswirkt, die hiervon Kenntnis hatten.

In der multiplen Analyse zeigt sich, dass die bloße Kenntnis des Verbots noch *keinen direkten* Effekt besitzt. Vielmehr hängt die Häufigkeit von schweren Körperstrafen in hohem Maße von der Interpretation der rechtlichen Zulässigkeit ab. Des Weiteren spielen die Akzeptanz des Leitbilds sowie der verwendete Gewaltbegriff eine maßgebliche Rolle. Hinzu kommt, dass die Häufigkeit leichter Körperstrafen (siehe unten, zweite Grafik) durch eine häufigere Kommunikation über Gründe, Alternativen, rechtliche Grenzen körperlicher Bestrafungen und ähnlichen Aspekten gesenkt wird.<sup>60</sup> Immerhin

<sup>60</sup> Andere Variablen sowie soziodemografische Variablen wie Alter, Geschlecht und Schulbildung hatten zudem nur eine geringe oder keine signifikante Erklärungskraft.

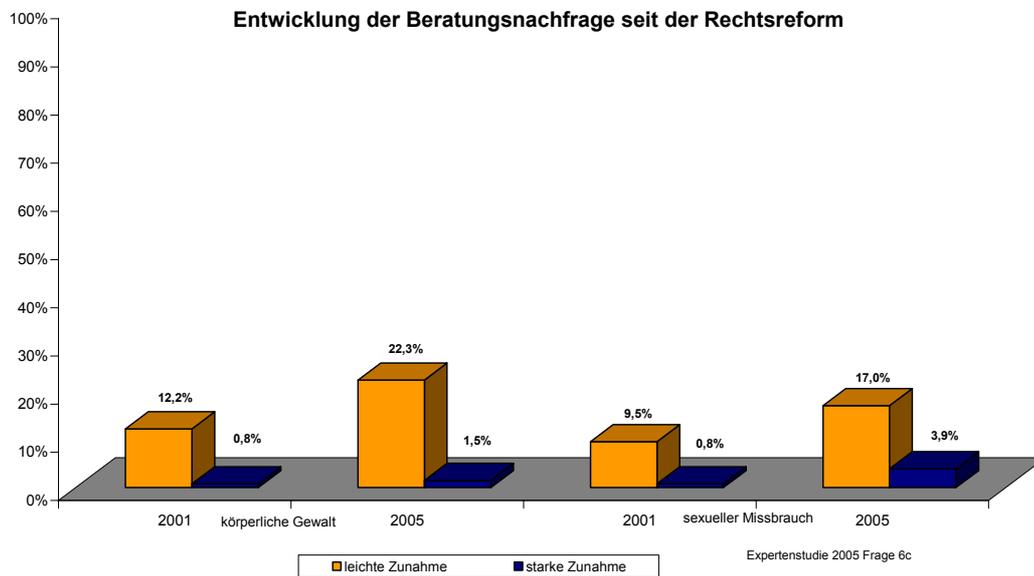
wissen wir, dass diese Faktoren durch das neue Gewaltverbot positiv beeinflusst werden, so dass mittelfristig auch empirisch nachweisbare direkte gewaltsenkende Wirkungen durch das Verbot zu erwarten sind.



## VI. BERATUNGS- UND HILFEEINRICHTUNGEN

### 1. Entwicklung der Fallzahlen

Nach Einschätzung von fast 24% der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen haben ihre Fallzahlen hinsichtlich körperlicher Gewalt in der Erziehung als auch bezüglich sexuellen Missbrauchs (21%) zugenommen. Ein Jahr nach Einführung des Gesetzes – 2001 – sahen es nur 13% (bzw. 10%) der Einrichtungen so.<sup>61</sup> Diese Entwicklung war zu erwarten, da das Gewaltverbot für alle Formen von Gewalt in der Erziehung sensibilisiert und somit auch derartige Einrichtungen stärker nachgefragt werden.



In einer weiteren Frage konnten die *Einrichtungen*, die über einen Anstieg berichteten, den möglichen Zusammenhang zwischen Rechtsreform und ihrer Fallzunahme einschätzen.<sup>62</sup> Nach den Ergebnissen aus anderen Forschungsgebieten wie Rechtssoziologie und Kriminologie müssen wir nach Einführung bestimmter Gesetze bzw. Verbote, die auf weitgehende Akzeptanz stoßen, binnen weniger Jahre einen Anstieg entsprechender Inanspruchnahmen annehmen. Dieser Effekt war hier aus folgenden Gründen ebenfalls zu erwarten:

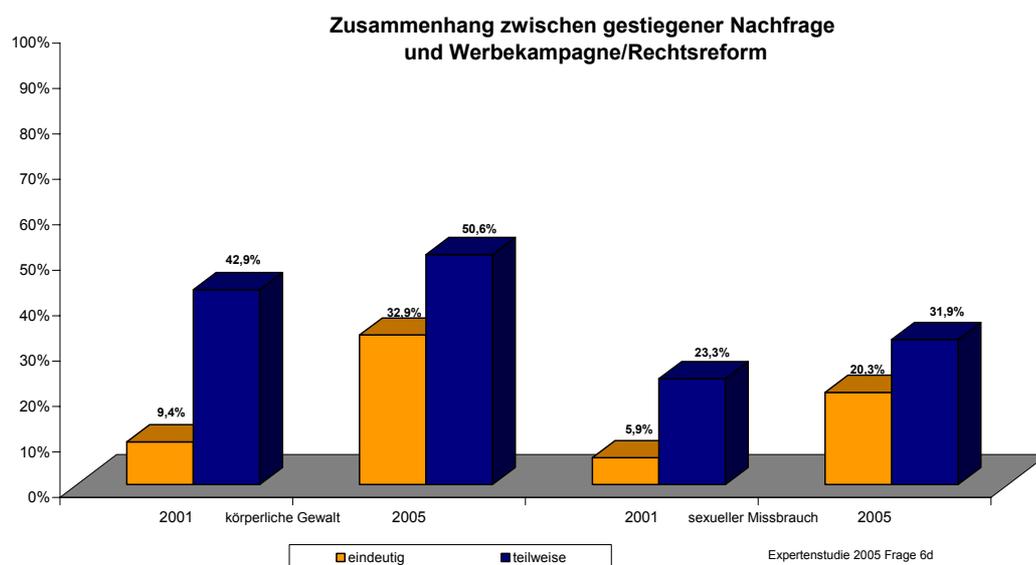
<sup>61</sup> Formulierung der Frage: „Wie hat sich seit Einführung der Rechtsreform im November 2000 die Nachfrage nach Ihrer Einrichtung entwickelt?“

<sup>62</sup> Formulierung der Frage: „Wenn Sie eine Zunahme der Nachfrage Ihrer Einrichtung feststellen konnten: Kann diese aus Ihrer Sicht auch im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung stehen?“

- (1) Eindeutige Definition des Verbots von Gewalt (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- (2) Ausweitung der Regelung über das bisher zulässige Maß (siehe zuvor Misshandlungsverbot)
- (3) Anstieg der Akzeptanz gewaltfreier Erziehung (siehe Studien 2001/2002 und 2005)
- (4) Zunahme der Sensibilisierung gegenüber Gewalt in der Erziehung (siehe Studien 2001/2002 und 2005)

Die Umfrage unter Einrichtungen im Jahr 2005, immerhin eine Zufallsauswahl aus dem gleichem Sample, das auch 2001 befragt wurde, spricht für eine Zunahme der Meldungen über *körperliche Gewalt* in der Erziehung, wobei zunehmend Konsens darüber besteht (insgesamt 83,5%), dass diese Erhöhung auch auf das neue Recht zurückzuführen sei.

Bezüglich des Anstiegs der Fälle *sexuellen Missbrauchs* sind die Meinungen geteilt. 2001 berichten insgesamt nur ca. 29% der Einrichtungen über einen teilweisen Zusammenhang zwischen der Rechtsreform und dem Anstieg entsprechender Fallzahlen in ihrer Einrichtung, davon sehen einen eindeutigen Zusammenhang nur 5,9%. Mittlerweile wird die Fallzunahme bei sexuellem Missbrauch immer häufiger auf das gesetzliche Gewaltverbot zurückgeführt. Heute führen immerhin 20,3%, somit ein Fünftel der Einrichtungen, ihren Anstieg sexueller Missbrauchsfälle *eindeutig* auf die Rechtsreform zurück und ein weiteres Drittel sehen einen teilweisen Zusammenhang. Insgesamt führen über die Hälfte der Einrichtungen ihren Fallzuwachs bezüglich sexuellen Missbrauchs auf das Gewaltverbot zurück.



Im Folgenden haben wir zusätzlich anhand der angegebenen Fallzahlen die eingetretene Entwicklung errechnet. Der Tabelle lässt sich entnehmen, dass 2001 etwa 62% der Einrichtungen jährlich mit weniger als 20 Fällen von körperlicher Gewalt in der Erziehung konfrontiert wurden. 2005 berichten nur knapp 54% von weniger als 20 Fällen jährlich. Hier deutet sich eine Verschiebung hin zu höheren Fallzahlen an.

In einer Schätzung auf der Basis der 2001 gewonnenen Daten gingen wir von durchschnittlich 20 Fällen körperlicher Gewalt in der Erziehung jährlich je Einrichtung aus und legten nur eine leichte Zunahme von 5 Fällen (bei durchschnittlich 20) pro Jahr zugrunde. Hochgerechnet auf die Grundgesamtheit von ca. 3300 Einrichtungen im Bundesgebiet, bedeutet dies eine jährliche Zunahme von mindestens 2000 Fällen.<sup>63</sup> Eine unter gleichen Vorzeichen durchgeführte Berechnung mit den Zahlen aus 2005 ergibt einen deutlichen Anstieg.<sup>64</sup> Die absoluten Fallzahlen haben sich sogar verdoppelt. Legt man die von den Einrichtungen angegebenen Zusammenhänge zugrunde (ca. 83% sehen einen teilweisen oder engen Zusammenhang), so wären etwa zwei Drittel dieses Fallzuwachses (s.o. 3300), d.h. rund 2700 Fälle, auch auf das gesetzliche Gewaltverbot zurückzuführen — 2001 waren es nur etwa 1000 Fälle.

#### Frage 6a: Fallzahl von Familien in Ihrer Einrichtung

	Fallzahlen	2001	2005
<b>Körperliche Gewalt in der Erziehung</b>	bis zu 10	40,9%	35,0%
	- 20	21,4%	18,8%
	- 30	10,9%	13,7%
<b>sexueller Missbrauch von Kindern/ Jugendlichen</b>	bis zu 10	69,5%	65,5%
	- 20	14,4%	14,9%
	- 30	5,4%	9,4%

Unsere Prognose aus 2001, dass ein gesetzliches Verbot von Gewalt durchaus die weitere Fallentwicklung in den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen beeinflusst, scheint sich somit zu bestätigen, auch wenn es sich auf Basis der Angaben der Einrichtungen handelt. Sieht man diese Entwicklung zudem im Zusammenhang mit dem ausgebliebenen Anstieg von *Strafanzeigen* (siehe oben), so ist *keine* zusätzliche Kriminalisierung erfolgt. Vielmehr wurde die informelle Sozialkontrolle sensibilisiert und zum Teil auch professionalisiert.

<sup>63</sup> 12% von 3300 Einrichtungen = 396 Einrichtungen, in denen die Fallzahl um durchschnittlich 5 steigt, bedeutet eine jährliche Zunahme von 1980 Fällen jährlich.

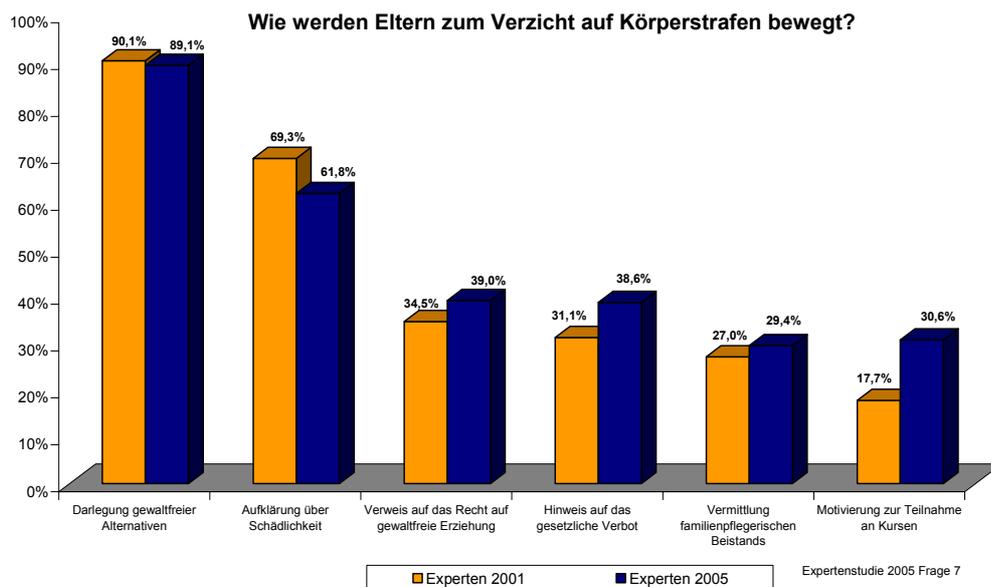
<sup>64</sup> 24% von 3300 Einrichtungen = 792 Einrichtungen, in denen die Fallzahl um durchschnittlich 5 steigt, bedeutet eine jährliche Zunahme von 3960 Fällen.

Zunehmend häufiger werden Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, staatliche wie auch freie, in Fällen von Gewalt in der Erziehung aufgesucht und einbezogen.

## 2. Gebrauch des neuen Rechts in der Praxis

In einer weiteren Frage sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen angeben, wie sie im Rahmen ihrer Arbeit gewaltbelastete Eltern zum Verzicht auf Körperstrafen motivieren.

Es fällt auf, dass mittlerweile das Gewaltverbot auch zunehmend Eingang in die professionelle Praxis entsprechender Einrichtungen gefunden hat. Mittlerweile verweisen auf die *neue Rechtslage* fast 40% der Einrichtungen. Deutlich häufiger wird auch zur *Teilnahme an Elternkursen* o.ä. motiviert (30,6%). Trotz anfänglicher Bedenken scheint die Praxis verstärkt den Nutzen einer derartigen rechtlichen Regelung auch im Rahmen ihrer Arbeit zu erkennen.

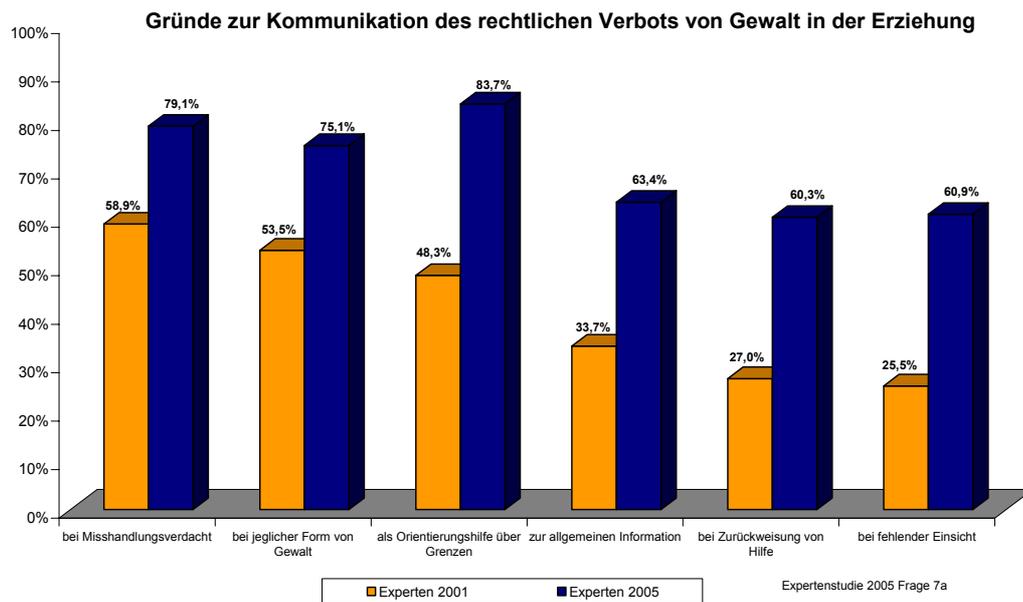


## 3. Gründe für Thematisierung bzw. Nicht-Thematisierung des Rechts

Die zunehmende praktische Bedeutung der neuen rechtlichen Regelung zeigt sich dann, wenn man nach den Gründen fragt. Ein Jahr nach seiner Einführung wurde das Verbot selbst in Fällen bei Misshandlungsverdacht nur von weniger als 60% der Einrichtungen regelmäßig angesprochen. Dagegen geschieht dies heute zu fast 80%, somit geradezu regelmäßig. Zur Orientierungshilfe für Eltern, um über Grenzen der Erziehung zu in-

formieren, wird auf diese Norm bei fast 84% der Einrichtungen sehr häufig bzw. häufig rekurriert.

Wenn Einrichtungen in der Beratung nicht weiterkommen, es an Einsicht bei Eltern fehlt oder Hilfsangebote nicht angenommen werden, dann verweisen mittlerweile über 60% der Einrichtungen regelmäßig auf die neue Rechtslage. Im Vergleich zur vorhergehenden Studie in 2001 ist dies ein *rapider Bedeutungszuwachs*, wie aus der folgende Grafik entnommen werden kann:



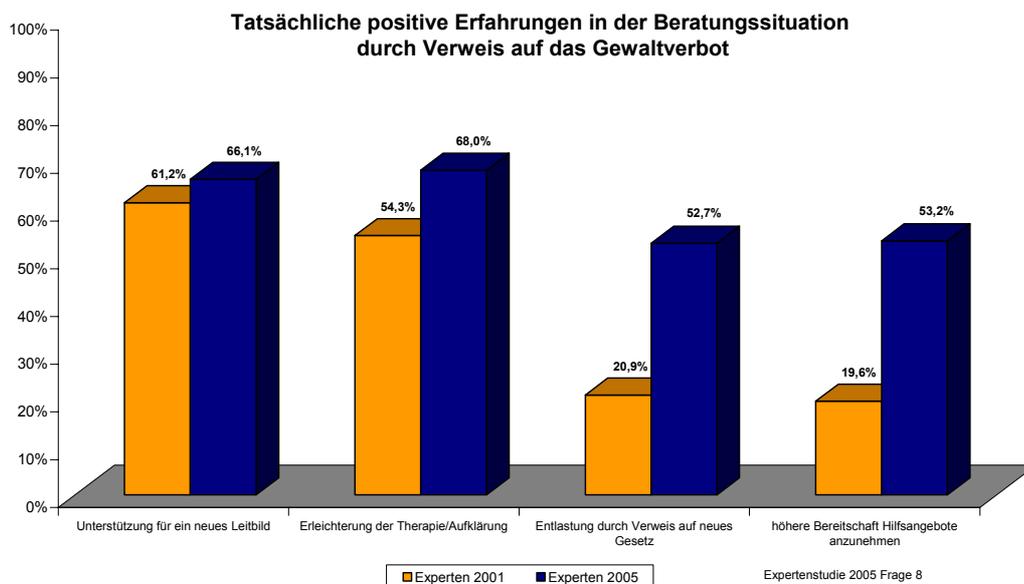
**Fazit:** Das Gesetz wurde von der beratenden und therapeutischen Praxis nicht nur angenommen, sondern auch mit Leben erfüllt. Oder um es mit dem klassischen rechtssoziologischen Satz zu umschreiben, es ist kaum noch ein bloßes „*law in the books*“, sondern zunehmend ein „*law in action*“.

#### 4. Erfahrungen in der Praxis – Vor- und Nachteile

Die Einführung des Verbots wurde teilweise mit Skepsis gesehen, da im Kern eine Verrechtlichung der beratenden und therapeutischen Arbeit befürchtet wurde. Aus diesem Grund wurde auch 2005 danach gefragt, welche Erfahrungen mit dem Gewaltverbot gemacht wurden. Die folgende Analyse beschränkt sich dabei auf die Berichte von Ein-

richtungen, die über ausreichende Erfahrungen verfügen,<sup>65</sup> um zuverlässig hierüber berichten zu können.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen die vielen Vorteile auf, die ein absolutes Verbot von Gewalt in der Erziehung mit sich bringt. Vor allem machen zunehmend mehr Einrichtungen die Erfahrung, dass die eigene Arbeit mit den Probanden erleichtert wird (2005: 68,0%).<sup>66</sup> Außerdem entlastet der Verweis auf bestehende rechtliche Grenzen durchaus die Beratung (52,7%).<sup>67</sup> Ferner berichten sehr viel mehr Einrichtungen, dass aufgrund des rechtlichen Drucks die Bereitschaft Hilfsangebote anzunehmen, erhöht werden kann (2001: 19,6% - 2005: 53,2%).<sup>68</sup> Hierbei handelt es sich um Auswirkungen, die die Rechtssoziologie seit langem unter dem Begriff des „*bargainig in the shadow of the law*“ fasst. Auch hier zeigt sich wieder, dass das Recht auf gewaltfreie Erziehung nicht nur Orientierungen zu geben vermag, sondern auch *ohne* eine Kriminalisierung einen hilfreichen informellen sozialen Druck zu entfalten vermag.



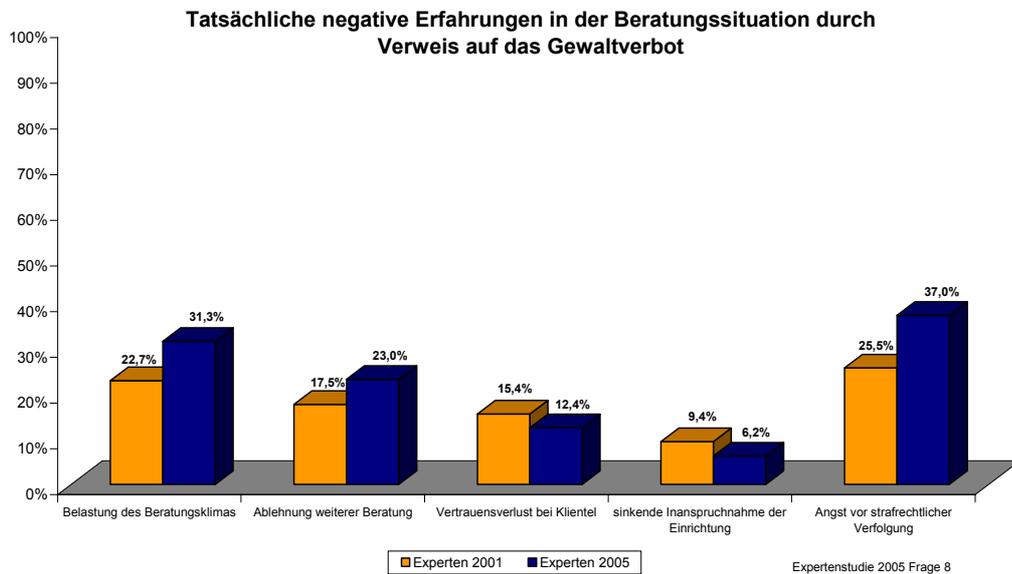
Zwar überwiegen die positiven Erfahrungen, aber es zeigen sich auch die Risiken. Keine Wirkung ohne Nebenwirkung, so auch hier. 31,3% der Einrichtungen stellten mehrmals eine „*Belastung des Beratungsklimas*“ fest. Dies erscheint durchaus hinnehmbar. Bedenklicher ist hingegen, dass etwa ein Viertel der Einrichtungen häufiger eine „*Ablehnung weiterer Beratung (vorzeitiger Abbruch)*“ erlebt hat, die sie auch auf das Thematisieren des rechtlichen Verbots zurückführen.

<sup>65</sup> Diese einbezogenen Einrichtungen sprechen nach ihren eigenen Angaben das neue Recht in der Beratung bzw. Therapie häufiger an (ca. 40%).

<sup>66</sup> „*Erleichterung unserer Aufklärungs- und therapeutischen Arbeit.*“

<sup>67</sup> „*Entlastung der Beratung durch Verweis auf bestehende rechtliche Grenzen.*“

Des Weiteren stellten 37% der Einrichtungen eine Angst ihrer Klientel vor Strafverfolgung fest. Allerdings dürfte diese Problematik auch auf die in den Einrichtungen selbst anzutreffende Ansicht zurückzuführen sein, es gäbe eine Anzeigepflicht für Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Immerhin meinten dies 27% der Einrichtungen.



Bilanziert man die Erfahrungen der Praxis fünf Jahre nach Einführung des absoluten Gewaltverbots, so überwiegen eindeutig die Vorteile, Eltern auf die geltenden gesetzlichen Grenzen ihrer elterlichen Erziehungsfreiräume hinzuweisen. Allerdings bestehen auch Risiken für die beratende und therapeutische Praxis. Eine endgültige Bewertung der negativen Erfahrungen fällt schwer, zumal zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des Gewaltverbots mehr Fälle von Gewalt in der Erziehung denn je zu den Einrichtungen gelangt sind. Die Quote dürfte sich verdoppelt haben (Berechnung siehe oben). Wir wissen derzeit mangels detaillierter Informationen nicht, wie sich diese Zunahme ausgewirkt hat.

Zudem werden Mechanismen der *Thematisierung* und *informellen* sozialen Kontrolle auf dem Boden eingeräumter Rechte um so stärker eintreten, je mehr alternative Hilfen zum Recht – wie Kinderschutzzentren, Zufluchthäuser, Beratungszentren – verstärkt angeboten werden, wie wir aus rechtssoziologischen Studien zur Konfliktentwicklung und zum Konfliktverlauf wissen.<sup>69</sup> Auf dieses Zusammenspiel von Recht und Alternativen zum Recht kommt es an. Gerade wenn man den „Staatsanwalt nicht im Kinderzimmer“ haben will, müssen wir verstärkt die informellen Kontrollpotentiale stärken. Die Wirkungen des Gewaltverbots würden somit erheblich geschwächt, wenn in diesem Bereich die ohnehin recht begrenzten Kapazitäten weiter abgebaut werden.

<sup>68</sup> „Höhere Bereitschaft Hilfsangebote anzunehmen aufgrund des rechtlichen Drucks.“

<sup>69</sup> Miller und Sarat 1981: 563 verweisen gerade auf die niedrige "claim rate" bei der Diskriminierung von Frauen oder Minderheiten, weil entsprechende soziale Hilfseinrichtungen ("remedies") fehlen.